

8151

III. N. N. 14.

Dodatki do *Bochmesta*
Prawa Kanoniuznego, ed. *Sta.*

w *Wroclawiu* 18 ¹⁵/₁₆.

Madahn.

U 8151

BIBL. 200

Auszüge aus Döllners Briefen
Grafen. Jedd 1705.

Adnotatiuncula ad Boehmii Jus
Canonicum.

p. 24. Merken die Leseu beysonder
haben solten ihre Duelle auf
ihre Befehl der Obell in
ihren sellen, drüber sonder
wenn sie sich bald verhalten
finden, und dieses Thun
wird nicht mehr verhalten
wird folgende folgende (die Leseu
Grafen) aus.

p. 30. — Einmal von dem
graischen der folgenden
Christenheit und graischen
der jüdischen Briefe nicht
wird so weit verhalten
wenn nicht die neuen
eigentlich die Juden
verhalten, und die
den den der vor
haben die Juden
den neuen, von ihm
Zusammen.

p. 37. Die Apostel selbst
von einem Orden
Männern, von
wird die neuen

Liberi coluntiam conueniunt. Von dem Bisthumb. Die drey ist
no jndem Künigreich wolwilt zu beyden, von vnzehn Anti-
gion fims. Drathozoum sein sollen. Der fribst
v. Mainz. Der Pfalzgraf v. Bayern.

Symbala. Geseit nymlich kein Ding geschick als
gwidung, ~~funde~~ noch vnzehn hat es für zu-
sich als ein Jostidat von vnzehn oder geseit
~~die~~ vnzehn sollen, no wollen ^{das} ~~alle~~ ~~die~~ sein
haben bluf in fuf ind in igem vnzehn sein
sollen. In der stoly vnzehn sollen sich ein vnz-
nunge noch geseit vnzehn Gwidung
humbst daz ein Ecclcia (Kedewen). Dazman
Geseit daz in dazselb zu geseit
huf Symbala.

A) Das Agostolische, ob no geseit v. der Agostolische
Geseit, fndem in der daz Agostol vnz-
fribst ist.

B) Das Nicenum oder Athanacianum.

8. Die Geseit v. Ambrosius und Augustinus, oder das

Galilonische In eadem ecclcia etc

In der Ludwigen II. II. 13. ist vnzehn daz vnzehn
morden, daz vnzehn die daz vnzehn in igem vnzehn
huzen, nicht vnzehn sollen vnzehn die daz vnzehn
igem vnzehn vnzehn vnzehn. Es soll bluf igem

folgt hier Antheil auch nicht
werden.

p. 40. Diese hinarbeitende Liebe-
wesenheit rühmt sich
nicht so unbillig haben
wenn nicht überaus wenig
die Gneisden gleich zu
Lohn zu zu verunfallten
genügend zu. Man für
dich unwillig sich der Mitleid
des großen Jünglings, daß
die Liebes, so bald irgend
etwas von gneisden-
licher Mühseligkeit zu un-
sicheren werden, daß die
genügte Neugierigkeit zu fern
nur kommen, und sich bemühen
lassen — — dies ist
die Ursache der Synoden
die immer weniger stattfinden
als Nutzen bringen.

p. 43. Im J. 311. brachten die
römischen Bischöfe die
Konstantinische Verord.

p. 48. Die römische Konstanti-
nische Verordnung wegen der
Ketzerei der Novatianer,

können für sich nicht auf
un; Gneisden haben nicht
die Agostin ausserordentlich
fürs Können zu handeln
zu werden, und die Agostin
gibt die diese Macht die Maß
Lohn nicht mehr wertvoll,
fordern die da zu nötigen
Gneisdenkraft notwendig, welche
nicht abzugeben ist. (Electio
id est!) Die römischen
von, daß zu die Agostin
nach miraculosus wertvoll
haben von dem Ananias und
diesem (Konstantin) Verord. —
Lutheranism begünstigen, die Gneis-
den gültig klug ist die Maß
v. In Rom, und die römischen
können das Ministerium Verbi-
divin auftragen wenn sie
wollen. Gneisden rühmt in
die römischen nicht notwendig
besonders nicht als separat
v. dem römischen rühmt zu sein.

p. 49. Man hat sehr häufig vorgefin-
den die für die Dinstagsbüch-
er. — die neuen die für
was die Aufschreibung von
Griechisch des g. Abdruckes.
Die Griechen waren, wenn solche
Abdrucke nicht neu sind
mit den übrigen den Gottes-
dienst angeordnet.
(Excommunicatio)

p. 26. Was man sich bey allen
Religionsparteien der Ungehör-
sa zum Befolgen rathet!
Aber man sollte sich sehr
(342.) daß es keine christ-
liche mündigen ungezogen,
so was man nie für die
christl. Religion, daß alle
Zündnisse irgend ge-
ben werden,

p. 84. Augustin (der Bekannte
der Augländer) 596. 1. 1. 1.
in dem neuen christlichen
Bücher in England, aber
selbst die Übersetzung des
Augustinischen Zündnisses
was man sich nicht so nicht
Übersetzung haben, als die Griechische
Lüge der alten christl.
was man sich über II. S. 16.
dieser sind. — diese neuen
nicht von dem Oberbischof
zu Rom, was man

3
Ihre Gründe sind die Stellen
in der Bibel, nämlich die
Zwischen Christen — nicht als
ob sie über das Volk zu
sagen, sondern bloß als Beispiel
des das Zornes. Ihre nicht
die Bibel nicht bezeugen,
so soll es nicht sagen in der
nein, sondern von Gewaltig
für sich, der sag den
Sinn. — Griechisch wenn
für, was die Apostel zu
sagen, sind in dem Griechischen
nicht. Willst du wenn für
die Apostel selber bloß ein
nein. Auch nicht die
Gemeine kein Übersetzung; für
gibt die Gemeine immer zu
Auch gezogen, und es gibt
der Gemeine sehr zu kommen,
den auch der Apostel zu
befolgen oder nicht.

Exer. Relig. pub. enthält das
Auch ein neues den Gebunden
nein den Dinstag, den Gottes-
dienst

müßten für ihren freien Mei-
nung nicht zum Zwangs-
ausgen.

nicht werden Religion zu zugehen
ist, als das Land selbst. Auf
den Landtag II. 11. 7. kommt
jedoch Gottesdienst für Gottes-
dienst und Gottesdienste zu ordnen,
mit dem wir nicht die Mitteln
des Landes Gottesdienste widerwärtig
da zu verkaufen, zuweilen man
für einen neuen Religions-
gesetzgebung zugestimmt wird S. 20.
müßte sich einen Religionsgesetz
in Thüringen, ~~so~~ b. dem
Thüringen ausgeben. So müßte von
den Thüringen ab, ob in Thüringen
nicht Gesetz oder Gesetz mit
über ~~Thüringen~~ zu werden,
was zu geschehen, die Gottes-
dienstgesetzgebung in Thüringen in
großen da zu bestanden zu
bestanden, und die Überübung
jener Religion, so wohl in
dieser Gesetzgebung als
in jener Gesetzgebung.
Für alle anderen Dingen
Gottesdienst hat das Gesetz
des solingen Gebüden, wenn
bestanden Überübung des

Tharats nicht vorantun, ob
ih Jor nicht geschickend sich
den Glauben zu beidern, oder
aufwändige Angewandtheit in
Jorb der Weisheit ist die
sonstige Jorheit zu beidern,
ihm geschickten Jorheit als
solche kein beidern Jor-
sonstige Angewandtheit.

ad S. 26 Jus circa saera. die Affirm.
geschickend ob das auf das
Angewandtheit die Affirm.
ob solchem, geschickend das Angewandtheit
nicht zu ^{beidern} ~~beidern~~, das die
Angewandtheit zum Geschickend die
Tharats ob das vorantun.
Angewandtheit ob das
Jus circa saera ^{geschickend} ~~geschickend~~,
und distinguieren ob in nega-
tivum, ^{geschickend} ~~geschickend~~ die Affirm. das
Jus circa ^{saera} Majestaticum ist,
und in Jus circa saera affir-
mativum, ^{geschickend} ~~geschickend~~ die positiva
substantiva ^{geschickend} ~~geschickend~~ sind.
Angewandtheit die ^{geschickend} ~~geschickend~~, ^{geschickend} ~~geschickend~~

5
weß jened Civil Obsequium
bun das Recht nicht zu ^{erhalten}
daß die kirchliche Gefallshaft
den Thron vorzüglich sey; so
z. b. ne anobis in den Dingen
die kirchliche Verwaltung der
Kirchen, das Altes und
Kirchl. Gefallshaften. für be-
stimmte des Altes in weltlichen
und nicht sich zu dieser den
Thron sich nutzbarer Gefall-
shaft nicht zuwenden lassen kann,
wie dieses in circa sacra reg-
larum seu majestatum beyweiset
die 3. Theil in sich 1. De refor-
mendi exercitio 2. Insuper
secularis, 3. Advocacia Eclesia-
stica. — Das ist einer
sacra affirmativum aber
von der Civil Obsequium als
folgen nicht zu seyn, indem
dieses, das Recht beyweiset,
die Mittel zu bestimmen, wie
der gottliche und die weltliche
Rechtliche handlung sollen
vorgewiesen werden. z. b. ein
und vorübergehend werden
soll, zu weltlichen Thron, u. s. w.

§. 21. ius reformandi dinsten Aufsicht
schicklich sich nichtig über den
Blutschuldigen Leinden, und
sich nicht Inzucht verlegen
wenn noch der Staat nur
schon nicht dinsten folgen soll.
Denn nichtig während unter
den ius reformandi den Staat
den noch zu veranlassen folgen
nicht Auf, die Verfügung
die in der Verfassung in dem
Grundsatz, in der Rechtl.
Disciplin ca. 1. ca. 1. 1. 1.
Mißbräuche relig. Bullen, das
ist aber nicht die Inzucht
des ius reformandi, was in
Blutschuld. Leinden warbend.
Denn Grundsatz wird nur
Schon die Auf der Civil über
Grundsatz Religion in seiner
Länder nicht Leinden zu dinsten
igens das Execidium Religionis
zu veranlassen, also per individuum
zu beschränken, das sein Druck
Länder nicht nur grundsatz
Religion Grundsatz folgen soll-
ten, relig. Auf, wenn doch

nichtlich noch den Markts nach,
 und nicht nach dem Markts-
 lichen Regeln auch keine
 Civil Regenten Susselmanns
 den kann, sondern der selbst
 ob man sich sein muß, zu was
 für eine Religion sich die
 Erbkinder bekennen wollen,
 von dem ihren Glauben, folgen
 der Thronvererbung nicht
 notwendig sind. Aber noch
 der Königsgeb. Kinder nicht
 unter diesen im Druckstand
 der jetzt reformirte Ingehalt
 zu, daß sie folgen können
 welcher Religion in irgend
 Ländern nicht zulassen soll, und
 so haben wir die Ingehalte
 an Pfalz, Salzburg und Auck
 nicht.

und Luzerner

ad S. 26. In der neuen Kirche
 waren ganz die fünfzigjährigen
 in Form voll in der Ordnung
 war nicht so groß, als wie
 ich in der Folge sehen. Die
 Väter der oder Presbyden räumten
 uns promissae Episcopi genannt.

Der hiesige Episcopus ist sehr alt.
Vom zu Cicero's Zeiten, geht ab
denn, welche über einen Teil
der Provinz Dioecesis. (ad Ath.
V. 21. Lam. III. 8. XIII. 53. 67.)

besteht halten. und Cicero unter
Viel selbst einen Episcopus als
Aufsicht oder Gouverneur der
Aemorenischen Provinz. ad
Ath. VII. 11.

anlegen den Gattungsding
divergieren, und wie Hieron.

in C. 24. Diat. 1193. da grüßt
dies presb. ad Episc. nämlich
ist. Ihm selbständig war.

- 2) für Lehrer,
- 3) für Jüngler für die Kloster
ihren Grunde
- 4) für Verwaltung der Gü-
ter ihrer Kirche
- 5) für Verwaltung der Armen.

Seit England in ihren Gräfen
den Gatten für die Seckovs
und Seckovs. Allen riefen
Gräfen aber anfordern die
Einwilligung der Kirche; so
war sehr ein vollkommen Souve-
rät equalis, keinem Gatten über-
ging ^{den} ~~von~~ ^{und} ~~man~~; rings die
ältesten Bischöfe wurden sich
keine Befugnisse fordern haben
kloß ein gültige Recht. Dieser
Anspruch änderte sich zu
Anfang des 1. Saekul. was man
ihren Ansehen v. d. Bischöfen
diesinguiert, und legten die

Auflegen der größten Schuld
 so auch, obgleich noch zu
 diesem Grad die Bischöfe und
 der vortrefflichen Leibes der
 Gemeinden sich über die rath-
 schlagenden Vorzue bewertig-
 gnen, im reinen Geizigkeits in
 dem Vorzue zu bewahren. Nach
 und nach, wegen der Bischöfe
 immer weniger Gewand, so daß
 die ~~dinge~~ ^{dinge} noch und noch
 ihrer geistlich auf die kirchl.
 Aufgehörten nachlegen, obgleich
 in rathschlagenden Vorzue, wie
 noch immer in ~~den~~ ^{den}
 der Vorzue die Konkurrenz
 zu der Gemeinde unternehmen.
 In der Folge beschränkt die
 Bischöfe die Gemeinde auf den
 Concilien vorwärts zu, nach-
 stand der Gemeinde: daß die
Bischöfe ihrer Gewalt v. Oben
nachgeben werden, daß diese Vor-
setzung (viele Gesetze) der Ge-
meinden geben können, und
daß die Gemeinden selbst beschließen
müssen. die Anwesenheit der

1 Gemeinde

wundern ihren Lehren
den, die dieses wachen noch
mehr eine Sammlung der
Gefahren von den Lehren. Im
VIII. Buche wird die Idee v.
Macht gegeben, und diese
bezieht sich immer mehr
Gerechtigkeit der Person. (Math.
Lucas, und Paulus, immer zu-
nehmend)

1. Corint.

ad I. 29. die wichtigsten Punkte
mehr in die Briefe. Diese
sind folgende: Ort Constan-
der gehen zu und die Briefe.
Anliegen mehr, so groß ist
dass, nach diesen in
privata ecclesia pressa
tolerata sind, eine Ecclesia pu-
blica sind. Constantin
für diese sind zu
Punkte, wo diese die
munera collegialia, d. h. die
die Directio aber die die
na mehr zu sich zu, und
wunder die Sammlung als
fess Maximus, wo zu die
von jeder einen
wird für eine mehr
sind

Sagen John geschick die Patriarchen
 in dem n. d. d. v. dem Civil.
 Röm. R. R. in der S. profectu
 von, allein diese H. H. ist
 möglich, weil der Patriarch
 in Cone nach seinem n. d. v.
 de. R. R. aber so die B. B.
 der H. H. ist, und n. d. v.
 ist allen n. d. v. H. H.
 unter dem Patriarch. d. d. v.
 Es ist ein. d. d. v. n. d. v.
 jüdische J. d. d. v. n. d. v.
 n. d. v. n. d. v. d. d. v. zu
 R. R. als Patriarchen n. d. v.
 H. H. die die E. d. d. v.
 Synode von 388. wurde der
 E. d. d. v. Metropol. zu
 Patriarchen gleich nach der n. d. v.
 n. d. v. n. d. v. n. d. v. n. d. v.
 n. d. v. n. d. v. n. d. v. n. d. v.
 Jerusalem H. H. d. d. v.
 Patriarchen waren in A. d. v.
 und in der M. n. d. v.
 vollkommen gleich. Aber daß
 der R. R. in der n. d. v.

† Jews. in Alexandr.

in dem, gottselig drey, daß du
Pater zu alex. id Antioch.
~~aus dem~~ rangen igone Thierdij.
Eiden unter nindur ibyge
sagt, und ringen mit dem
nicht von dem gläubigen Mensch
wagden zu geben, ne sie zu
du bist gut zu. von runde
können, das ein Aufsteig gel-
deu sollen. Apis runde ih-
gung bald v. du davor
begonnen, das ein ginen nicht
das mit du Jerusalem
Patriarchen in ihm nicht, und
so bleib mit du runde
und Galiläer über, nach
unter sie werden sind Thier-
kinder Gottes. — Angen
Phokas in Orient betrag die
Wunder in, und beweislich
sie drey die Tugend. von
Licht v. Göt. nicht billigen
dies Wunder Mund, nach
du Angen Phokas im VII. Jahrhund
so über wagen daß wir zu du
Wunder Licht, du du Wunder
Mund beweislich unter vordere
ganz von nicht, daß in IX. Jahrh

19
sich betragende sondern, ansehn
solche Decretalen ansehnlich
den, die in ansehn der Papst
als das selbstberr Oberhaupt der
ganz Christl. Kirche, schon
in den ildsten Zeiten vor
sich. Als Karolische Kö-
nige schickten die Bischöfe
v. Rom Land und Leute,
so würde also ein weltlichen
Rognaden, in Patrimonio Petri
et Avignon, ansehnlich zu
sich nicht die Kirche seine
beytrug. Jülicher geschickten
die Foktion der Bibelthalter
in ansehnlich zu sein, daß
Christus für Petrus gebeten
haben daß sein Glorien nicht
verlöschen sollte Lucas XII.
34. Jener daß Christus zu
Petrus geschickten geben die Worte
Petrus Matth. XVI. v. 16. - 19.

ad S. 32. (6.) Tzu in II Seculo
nächst ein Thier und ein
Tunig geschickten der Oxindalischen
und Oxindal. Kirche, ansehnlich

Opferfunden zu rathigen Tugenden
als sollen gesinnlich werden. (Nicht
igen nichtes sich der ganzen Welt
Dien) — davon war im 5ten Se-
culo in Rom in beiden
Räumen rathigen der Raths
Tugenden, ^{und} die Orinuderliche
die gebührende von der Raths
gebührende und zu rathigen
werden Raths und rathigen
Tugenden. Im V. Seculo rathigen
unseren Oberbischöfen ge-
sinnigen der Patriarchen zu Rom
und Rom; Im VI. Seculo ab
der Goliardische Patriarch Johan-
Friedrich dazumal das ist
den Tugenden zu Rom rathigen
rathigen Tugenden die rathigen
In der Titel rathigen
Patriarchen rathigen
werden. Im VII. Seculo
Tugenden rathigen Thomas der
Bischof Bonifacius v. Rom zum
rathigen Bischof der rathigen
Christl. Raths; jedoch nicht
wollen rathigen der rathigen
Tugenden. Im VIII. Seculo

wofol teg der viltma Thind
 gantzen binden Rindgen, in
 ranlygen "offen" der viltma
 Patuarbe mit der Rindgen
 biszogen nicht oder in
 rarr, im 18. Leule wofol
 nie gantzen Tgoldes gantze
 byden Rindgen, so sie sich
 gantzen viltma in
 ranlygen, besondert auch
 in Jahr 867. der Rindgen
 ist nie Lynde viltma
 und für die Junggen
 viltma.

ad 9. 33. In der Systemate papali
 viltma besondert: das alle die
 die Gewalt der Pabst zu
 gantze, und die biszogen
 so sind gültig, als der Pabst
 ighen überlassen viltma.
 Viltma soll in Concilio güt-
 gedren, und die Pflüßen der
 Concilio sagt man gültig in
 der die Pabst man der Pabst
 deshalb besondert, so sagt also
 man viltma Monarchen, und

undlich frey zu sein, alles Wohl
liebe Macht zuzugehen v. Papst
ob, so daß wir Anymander ob
und misfatzum können, die
königl. Gesellschafft sey dem
Thron in kein Satzung
subordiniert — In der Sy-
stematte episcopali, besonndlich
wenn jener Bischof jahn sein
Macht oben so viel v. Papst
als der Papst, und wir jahn
sein. Dinges Anymander dem Pap-
st ist nicht zu vordanken. Der
zweyten so daß die höchsten Ge-
walt in dem Dingen der die
höchsten gewalt in se. In
solche ist nicht einem Dingen der
vordankung vordankung vordankung, und
der Papst sey dem Concilio
verantwortlich und können von
ihnen vordankung vordankung. Jed-
den jahn der Papst der vordankung
vordankung vordankung der Bischofen ist
die Discretion der Concilio
als ein vordankung vordankung Aristo-
kratin. Dörnynt vordankung sein,
vordankung der Papst können in

— den Diöcesen der Bischofe
gewissen Muth vorführen von
der ungeschickten Bischofe ihre
solche überlassen zu sein.

Die Geistlichkeit befehlt in
Aufsicht ihrer Personen und
Güter unter der vollständigen
Angelegenheit und diesem Gewichte,
in Aufsicht der Dinge das
über ihnen die Bischofe zu
stellen die Bischofe. Stünde
unter der vollständigen Obzucht
nicht nur zu wissen. Die
päpstliche Bullen und
Brennen könnte nur in
den aufgeben Diöcesen gel-
ten in so fern die Bischofe
solche zu lassen.

Das päpstl. System geht
gründlich in Italien und
in Spanien, das bischöfliche
sicherlich sich nur über Anmerk-
ung und ist nicht in Deutschland
word. Das gebührende, be-
sondere nach dem Emser

Clermont und Petrus Vallus
 fingen zu erst an gewisse
 Dingen die Dinge in Fran-
 ke zu zingen und die von
 abzuziehen, z. B. die Wand-
 licheit der großen Kirche, die
 Layfrümmen, die Transubstantion,
 die Eucharistie der Heiligen,
 die Ordination, die Consecra-
 tion, befanden aber die
 obigen Abt. Die
 vorerwähnten genannten Mönche
 folgten ihm nach und riefen
 die v. die päpstlichen Cleri-
 ken an, und wandte sich
 an sie, sie zu verlassen, dass
 sie nicht die Wälder,
 und die Bäume und
 Mönche zu werden, sondern
 nach ihm zu gehen und die von
 ihnen in der Befreiung,
 die haben aber sich in
 der Folge mit den Lehren
 von ihnen abzuwenden, und
 diese Sache wurde durch
 die Befreiung, dass die
 Päpste zu gleichen Zeit
 anfordern waren, sondern

nunder vordem, in Rom,
in Avignon, den 11^{ten} gelben
kaiserlichen Tids, jndes
wollten Thobaldus Cypri
vis, und dinsto zur Guleym
zind zu den Cypriker Con-
silio.

Jur 1517. andersung M. Luther, in
seinem Tysen ungenen Mißbräu-
gen den kaiserlichen Dogmen und Li-
durgie, fürzlichlich die Ablass
Quierung des Tatzels anerkennet
und löyungend dafs der Pabst die
göttlichen Thorsen dinsto und jnner
Wortel sitzen könen. Mit- dif-
güter Tatzel können zur Ankniff
des Pabstes verlor ich zur Ver-
antwortung noch Rom funderen.
Allen Verinderung Lagers Günst.
v. Tysen wegen ich in Tzütz,
indem die weltliche Angewandte,
jgon löylich jngun den götlich.
Über mich hinwegwennen werden,
und da zu Rom nicht aufgerief
den ravn so daz viel ein drück
Kirchen Verantwortung. Allein der
Pabst antwortet so gleich Luther's
Tatzel, und da dinsto dinsto nicht
widerwärtigen wollen daz er
ich und die Angewandte in Rom

Luther umbwunden diese gütliche
 Tulle mit sonder dem Decretalen
 Ginnest würde er im 1521.
 weg weylt mit sein Aufstehen
 von der gütlichen künftigen
 recht vergriffen. Giandring
 künft die mein Dinge in sta-
 dum naturalem zuviel, die
 god sich selbst nicht gutwank fuden
 die in gutwank worden, die
 so gar so lange Niedrig laien
 lude konnte Luther die sein
 Aufstehen nicht werden so
 golden als die diesen Maßem
 lassen, die diesen Gesung ruffen
 den etc. indem der Gutes künft
 derindung die Reife lude. Auf
 ist zu bewachen das gar die
 Parol in die obigen zu linden
 werden ruffen, die den
 Cajetanus ring den Carl. v. mit
 Lisch wegen der Eckius mit
 dem Ludus in colloquium
 golden auf, allein Corcoliter
 linden sich auf die dispart ist
 nie, sondern sondern rindung
 und Augenschein in Blinden
 viel.

ad S. 35. c. 4. Meyer. Dipos-
satio de Pontificis Leonis X.
processu contra Lutherum in pro-
fando.

ad S. 37. Ursam Lutherum
Metancton sub dinst. August.
Confession. et Ursam de
suff. Gussam Johannis Con-
stantis manifestam Dr. Pomeranus
et Dr. Jonas.

† 1529. in August.

Der Aufsatz ist ein zu Torg
bezieht sich auf das Edikt zu
Worms worin ausgesprochen ist;
es soll eingeführt werden
bis zu künftigen Concilio es
sind möglich und unauflöslich
wird gültig werden, und fortdauernd
vollständig sein, und
es sind die diese fortdauernden
eingesetzt worden sein
zu geben bei der Abhandlung
J. J. R. R. T. Nation nicht
wenn man, nach eingeführt
zu werden einfallen und
Zugabe sein werden. Inzwischen
vollständig sein Abhandlung des J. Meisen

111

nicht übergeben. — Gegen die
Trennung der Kirche abgesetzt
wurde man zuweilen: Ludwig
fürst von Orléans
Protestanten in das Land, daß
die Königl. Guardia unter
Anführung der Kirche
König und Dürer
jüngere zu Torgau
haben abgesetzt.

ad S. 38. — Im Jahr 1552. kam es
zu Nürnberg zu Stande, welches
ins Besondere so gemeinlich wird, weil
man die großmüthigen und
innere Güte für sich zu nehmen
und sich bedürfen. Aber durch
König von der Carl V.
zu verhindern zu bringen
An. Im Jahr Passauß
1552. wurde v. Moritz
König von Mainz v.
Torgau in runder und
man Änderung zu thun, so
von der Königl. Reich
bier sagt Moritz soll
im R. Reich zu Stande kommen,
und unter die Religionen
dieser soll der Bürger
werden, in welchem soll der
Theil der runden bedürfen.

und bis 1555. aufgeben, wo
er zu Augsburg gehalten
wurde und die folgende Religion
finden zu lassen beyden
runden ~~Parten~~

1. die Christl. Confession Ver-
wahrt zu seyn in ganz Inndtflornd
in Longen Religionen drey
halten sollen, jedw. salvo iure
reformandi principum Germanie.

2. das Reservatum Ecclesiasti-
cum runde für beyde Reli-
gionen zu seyn. d. h. in
Gnädigen Ansehens für bene-
ficiis ecclesiast. sobald die
die Religion anordnet, ver-
mögen der nur das benef.
anordnen.

3. die Gnädigen Jurisd. des
Papsts und der Bischöfe soll-
ten bis zur gültigen Mini-
sterialen über die protestante
fürsorglich sein.

4. die Gnädigen sollen die
narrativen Religionen gut zu
halten.

5. Die Landesfürst soll die
das ordnen Dreyen

so sein mit die feigen
die 3 list zur Anweisung
des Anliegens ~~ist~~ be-
langen.

Der Anschlag. würde wieder
gult. anmessen und den
Pächter des Anliegens sein
dem Anfordern ist in dieser
das Normalannus normalis
decretorius, Insynsatz; und ist
des Jahr 1624. anmessen
In dem die Dinge welche in
diesem Jahr in dem Anschlag
nicht hingel. Anschlag waren,
das Anbörden etc. nicht waren
langem und wider Anliegens
Anwandten nachteil samdem
kamen. An dem annus norma-
lis nach dem so. die Anschlag. welche
des Jahr 1624. zum normal
Jahr haben, die gewöhnl. 1618.
nach dem Anliegens wider die Diffe-
renz und so kommen der dies
des annus decretorius ist der
1. Jan. 1624.

6. Jeder Anliegens sollte
das wider nach dem

warb für in den XXX. Jähren.
Aber noch diesem normal
Jahre anzuwenden sollte —
die Reformen in Ludwigens
haben gleichen Nutzen.
P. P. oder J. P. O. (Instrumenten-
paar Betrachtung.) J. P. M.
Instrumenten Paar Monasterien
ist.

ad S. 42. Ob die hier die
gemein. Landesherrn nicht zünftig
gibt, wie die zünftig. Obgleich
ist, und aber so die sein
das die best. Landesherrn
das die zünftig Anzuehen über
die gewöhnl. zünftig. in die
Landes herr, Obgleich könnte
dieses? war ist die zünftig
da von? — zünftig zünftig ab
ungewöhnl. zünftig ad Sy-
stema:

1. das Systema territoriale,
zünftig bezugnehm: die die
das zünftig geben als folgend die
zünftig das die Anzuehen,
vi potestatis territorialis, die
dieses Systema, zünftig zünftig.
zünftig Thomaeus, die als

Böhmern (J. 1774.) in
 Moser bezeugt. Allein
 resynonimie d'ist jus circa
 sacra negativum seu
 negativum, kom du den
 d'ist nur als folgen in
 dieses Regiment aber so
 wenig bezeugt werden
 als des Regiment der
 d'istigen gesellschafft in
 der guldener gesellschafft
 des territorial systema
 ist wegen von der künft
 guldener wöllig unvers
 worden.

2, Das 2te systema ginst
 Episcopale, inder bezeugt
 das der gew. Landesherren,
 wöllig in die stellen der
 d'ist. Bischof. tröben,
 so sag man nur von
 versuchung der profane
 vorgehung, und dieses sy-
 tema küßet sich die
 das in der künft gesellen
 der gew. Landesherren
 in die Episcopale bezeug-
 lung wird. Allein wegen
 dieses systema küßet sich
 niemand die Bischof.
 gewalt by der künft.

andere für suspendiert
wären; für Konstanten
oder diese ihren suspen-
diert. Gewöhnlich wird
andere über die Organe,
und nicht solche über
Körnung löst sich
zum nicht drücken,
während sind im freien
gewalt. Landtagswesen
nicht in die Stellen
der höchsten bis zu
geboten, wenn man
nicht die Ausbildung der
Könige zum zum
Licht

3. Das Kollegialsystem in mehr
ihnen bezeugt wird: da die
Könige gewöhnlich die Prälaten sind
die bis zu über die Prälaten
suspendiert werden, so sind die
selben in die Könige zum
gefallen, und diese haben nach
anderer experise oder Logik
des Königs bezogen werden
da nicht ihren Landtagswesen
oder auf andere übertra-
gen und dieses System ist
nicht das Grundgesetz, sondern

17

besonders in der Böhmer
ausdrücklich fort, und auch
andere beigefügt.

Manz sind wiederum Anstößliche
andere anzugeben, davon
~~ein~~ jedoch vorkommen

4. Kettelblatt schreibt daß die
grodast. Lünfer ihre occu-
pationis die künig. Gewalt
verfallen göblen, in dem
ding die Suspension der
kürfürstl. Gewalt des künig.
Regiment *nisi res nullius*
geworden, und also von den
Lünfern gebildet können
gleich werden. Allein
dieser ~~can~~ so wenig als
die Thords Gewalt jure
von der aufrechterhalten ge-
bunden worden, und ist nicht
als *nisi res nullius* anzu-
sehen.

5. Zwingli lehrt die Lünfer
als seligen die künig.
Gewalt bey. Jüngere

6. Calvinus schließt die
Thords Gewalt anzunehmen
nollig, v. der künig. Ge-
walt aus und lehrt die

1. Bspanden

2.

den kollezial systeme
genüß die kirchen
bey. Vorz. unthorden
rauden. b. die reformirte
die 3. systemata, die
fürstlich in Schwitz,
Zollard, Adulden, Ly-
loud Frankon. nandig

a) die Independentes von
ginnen sich selbst, und
ist nicht allzu gering
von alt by den
Bänden überzogen,
und haben befunden
für Regulamen die
neben agost. kirchen.
b) die Presbyterians, von
den selbstmännern aus
ihnen bilden manchen
sich Presbyteren aus,
und manchen für die
Kirchen gewalt bringen.

c) die Episcopalen, manchen
sich Bischofen wählen,
und drum für geordnet

7.

die Menonisten, Mändner
Luther (Anabaptisten) und

Quäkern, geben allest nimm
christliche Demokratie, wo
kein kein Superiores
über sie.

8. Letzter noch fragst du
die Könige in ihrer Art
zu begünstigen, und so
sich infulen des Könige
Regiment den Könige
begünstigt, und so
gewissen den territorialen
Collegial Systemate. Auf
wenn wir nähen

9. daß von künftigen
Tritt des collegialen
System nutzungen sehr
überzeugt der Könige
Gewalt mit dem Reli-
gion und nachher den
den nutzungen; daß
die Übung der künftigen
und gewisse Könige
in Aufhebung der Könige
Gewalt über die Pro-
-testanten nicht gelte
bestimmen können, weil
weder Carolus V. und
die nachfolgenden Könige
den kein Könige

zugelicht züdder, als vñg dir
du gewußt. Süßer nicht
züdder züdder luffen löu-
nen.

ad S. 45. Aufzuden Jahr
mit der Corpore Evangelicorum
in vöellig unbrüderlich
güßter vöellig. z. b. wenn
Sprecher sich bei dieser Corpore
Evangelico über dergleichen
Sache vöellig vöellig, und dergleichen
Sache in vöellig. dergleichen
vöellig vöellig. dergleichen. vöellig
C. Evang. besond mit der
Gefunden der Probstorück
Sprecher Süßer nicht mit der
Kriegswege in Angewandtheit, und
galtig züdder süßlich dergleichen zü
Sprecher, daß der Religionen dergleichen
den der Gewandtheit vöellig
Kriegel. dergleichen abgesehen vöellig
in, so vöellig vöellig das Corpore
Catholicorum. dergleichen züdder dergleichen
den Corpore Evangelicorum. die Religionen
Sprecher der Katholiken
vöellig den gewußt. Süßer nicht
abgesehen vöellig. dergleichen dergleichen

unter geschloßener Thür in der
 efsion des Corporis by dem
 jüdischen, jüdischen rathen die
 beschwörung geschloß worden
 und wenn dieses nicht gelte
 so bliebe weiter nicht
 übrig als representation zu
 drucken und sulbigen rathen
 folgen. Zinnit weislich ist
 aber daß das Corpus Evangel:
 av. so wenig als Cathol.
 ein Ding regiment geben
 oder in ihnen ein
 nicht beschloßener werden.

ad §. 46. In geschl. Rankius
 Labis Chighi kann mit zanni protokol
 herde d. 14. u. 26. Oct. 1648
 zum Botschafter zu Venedig 1651.
 nachdem die von Venedig
 zugesagten geschl. Annulations
 Bullen, auf die aber kein
 Revers gestanden worden, noch
 zu gelangen ist. Für dieses
 Bullen gab der Pabst Benedikt
 1742. gegen die Anweisung
 Maria Theresie mit Maria II.
 bey Osterreich Bescheid von
 Oesterreich

ad S. 47. n.c. Das in Vorbey
das Ansehen sind die exacte
Aequalitas inter utramque religio-
nem nicht ganz dinstellig, son-
dern vielmehr das Judentum, in den
Grundrissen, Menneis, in dinstell-
heit nicht allein vortugend,
und ganz ein religionis Exer-
cium, consuetudo sind, sondern
vielmehr auch das Judentum, das
J. S. in Gomburg kein An-
gebot zu machen, sondern
zum Teil und Majestät
der. u. v. o. n. g. l. d. h. v. i.
der, aber so viel in Vorbey,
sondern die Aequalitas wird die
unvollkommenen zu dinstell
der zu g. l. d. h. v. i. dinstell
Exacte Aequalitas geht nicht
von sich die dinstell, es
nicht genug betrachtet, nicht
aber auch nicht die dinstell-
guten Teil der Judentum, in den
der Landesherrn, nicht ganz
reformiert in der dinstell-
liche dinstell. dinstell ist,
man weiß das es nicht unbedingt
bestimmen kann, auch für eine
Religion dinstell oder ganz dinstell

7. Die besten Lieder in
Aufnahme

in sein Land geben soll.
Oben ~~man~~ man
Exakte d'qualitatis kunden
1. die g'wissig gewest.
Künften, was die w'ndlichen
auf die Künften n'ne
Vorw'ng un'w'ng, weil
es die k'ntol. g'wissig
geben.

2. Auf dem g'wissig g'wissig.
Th'nen geben oben die
Künften die die k'ntol.
Künften die die k'ntol.
oben die Künften die die
k'ntol. Künften geben
oben die Künften die die
k'ntol. Künften geben
oben die Künften die die
k'ntol. Künften geben

3. Die g'wissig g'wissig
Künften oben so g'wissig
Künften die die k'ntol.

4. Die die k'ntol.
Künften die die k'ntol.
Künften die die k'ntol.
Künften die die k'ntol.
Künften die die k'ntol.

gleichem Stimm mit uns
wenn ketzlich. So ein
aber nicht ein ketzlich
sich zu dem Evangelisch,
oder ungenügend, über
katholisch, so wäre so gleichem
Majorität der Stimmen dr.

5. die Aulden können die Kirchen
der wegen gründet der Reli-
gion nicht unterstützen

6. die Subjekt kann keine
von der andern Religion
anerkannt werden, so ein
nicht nicht der Aulden.

7. So gar b. der Kirchenmann
nicht von ganz Gewissen
In sondern der einen ketzlich.
und der andern ketzlich. sein

8. So ein der ketzlich. Beneficia
für ein benef. ecclesiasticum
verboten; so ist nicht dieser
Stell ungenügend

ad 14. die Canones Apostolor. welche
als ein Auftrag im Corpore Suius
Romani zusammen sind, sind ungenü-
gig nicht Gebuch unserer Zeit,
und schreiben sich gewisse von der
Apostol nicht. Die nachher zu uns

11
auf den Goldkrünigen Tugenden
v. 394. und dieselben waren
aufgelegt im XV. u. XVI. u. XVII. u.
sind jetzt LXXX. geworden.
Der Könige Bischof Gelasius
I. versuchte sie als nunmehr
im C. 3. Dist. 15. das in jenen
Papst Leo IV. im Jahr 850.
selbigen im allgemeinen diesen
Gesetzten gleichfalls, und sich
auf sie berief. Dagegen kommt
es doch für mich im Decret
Gradiani C. 1. dist. 20. nicht
vor. Sie sind für
aber selbst nicht ansehnliche
Meynungen zu.

ad S. 55. Noprociones mitgeteilt
dem in kanonischen und geschichtlichen
Gesetzten Meynungen vopos et
Keros.

ad S. 56. Injungen aller Art.
Dagegen sollen man nicht
sich in dem diese diese
Veränderung vorbehalten und
formaliter nicht ist. Denn
die Censuradores magdeburgii
haben bereits diese Änderungen

vorauskommt. die Hauptabsicht
des Verfassers ist demnach
genauer Probe und so

1. Der Artikel bringt v. der Köni-
glichen Bibliothek von vormaligen
Jahresheften an.

2. Die Befunde sind folgende
wobei bemerkt wird in der
Vorrede bemerkt dass die
Bücher mit Übertragung
des Schriftstellers sich gleich
von der königlichen Bibliothek
hernehmen können.

ad S. 57. Auf dem Titel von Ver-
fassern geben sich nur die Namen
von einem gewissen Gerland in
Besancon oder Chrysopolis an.
welches gemeint wird candelis,
dieser ist in ~~1075~~ ¹⁰⁷⁵ wiederum zu-
rück zu werden, und wegen
seiner Zeitgleichheit mit seiner be-
rühmten

Secundum Gratiani Concordia discor-
dantium Canonum, weil es sich
dem Auftrage nach wiederfinden
den

71777.

21

Canones über die Rangierung
der angeführten Titel, wolle
7 unter neun Rubrike bringen

ad 258. die Quellen welche
der Operation gebühren, sind:

1. Quellen aus dem Titel.
2. Quellen aus den Partibus
3. Aus den Codicibus Canonum
älteren Synoden, besonders
aus der Sammlung des Leo Car-
natensis (Chartes)

4. Aus den Decretal Büchern
des röm. Bischofs, und zwar
nach Ordnung und Jahrgang
des Entwurfs der Titel.

5. Aus den Capitular. regum
francorum.

Papst Eugenius III. empfahl
diese Sammlung zu Vorlesungen
auf der Akademie zu Bologna,
und dinstag kam sie ins
forum. Sie wurde gefestigt
durch im Druckstand nach
dem Gleichen die vier großen
Bücher zu Halberstadt

der 1^{te} Teil

C. (Canon) VIII. dist. 40.

Der 2^{te} Teil

C. (Canon) VII. C. (Causa) 16. dist. 94. 8.

Das große C. zu Kopf (Causa) dem Canon.

Ne. B. die 33. Causa. ist in distric- lionen eingeteilt.

C. 33. dist. ... de penit.

Der 3^{te} Teil

C. (Canon) XX. dist. de consecr.

NB. hier ist bloß dieses zu- sätzlich u. dem 1^{te} das hier der Titel geschrieben wird.

^m
Selbst, gemacht zuh.

ad S. 58. Daraus nimmt die des Berati Gratiani sind Stellen bezeugend sondern mit der Notizen Palea wegen dieses Aufdrucks kommt, wird aufjeder angegeben:

1. Einige haben dieses für ein nomen proprius gehalten
2. Andern befindet Ciriacus will dieses ^{non} Tal. 2105, zur- leihen.
3. Andern ein de Ruffer, will dieses von p. alia.
4. Die aufschreibenden für- klären, ist dass palea frons wegen Notizen (Notizen) befüllt. In dem ältesten M.S. Paulus si- nißt, und in dem folgenden steht das einige einige oder einige. Einige ist es dieser nach dem, und die Abschreiber in der Zusatz nicht M.S. sich dieses ad marginem. benutzt haben, sind dem Authentiks in Codice Justi- niano, und in der Julys

13

sind diese Stellen nicht
in den Text eingetra-
gen. In dem untern
Theil aber aus dem Text
genommen, und unter die
Stellen gesetzt worden,
mit der Bemerkung
Pala

Die Zurechnung ist, haben
für ein bezis? Oben auf
Zur Zurechnung ab verfahren
Mengen, da selbst auch.
Zurechnung für bloß als
nicht und ungültig ange-
ben. Allein die Mengen
Mengen nach dem schon gesetz-
liche Gesetz bezeichnen, gleich
das die Mengen zu geben.
Aber nun für ein gleich
nicht genügend nicht nicht und
gültig voraussetzen, so haben
das die Correctores romani
selbst als gültig an-
erkannt, und für diese römischen
Sachen Sprüche zu geben
süß. In dem Papst Grego-
rius XIII. haben selbst im
nigant Stellen ausdrücklich,
und so ungültig die mit
romani

gelbige u.

Concordes Romani. Pius der
IV. und V. ließ einige Cardinälen
und geliebte Männer die
Revision des C. J. Canonici u. d.
dieser Umbesetzung kam unter
Gregorius XIII. 1580 zu Stande,
und dieser hieß sie die
besetzung Concordes Romani,
Concordis Romanae.

C. (capitulum) 10. X de relig.

ad S. 59. Die Decret. Greg. IX. sind
für die Collectio Decretalium extra
vagantem, quae extra Corpus
Grahami vagantur.

N. a. Raymundus de Pennafort
gab der von Pabst Gregor. IX. ab
die Mustt. nach dem als der
Tribonian von Augustus Justinian.

ad S. 60. Bonif. VIII. veröffentlichte eine
Umsetzung von Decretalium welche
nützliche die Decret. Innocentii IV. und
Gregorii X. sind in dem Decret.
und die Conciliumsgesetze zu Lyon.
Es sollte diese Umsetzung ein Beispiel
manch sind von der Gregoriana
und nützliche derselben die Thullen

C. (Canon) III. De pact. in VI^{do}

24
worf der König der Lital,
sein für in der Gregor.
Dumling vorbottene, doch
war der Alleg: — In
Dunkelflorid gab diese Dum-
ling wurdem seligen mit
großem vorfagen vor ucom
forenem nergaltem. In Loral-
wung aber gab für ein gnyel-
fuer.

ad S. 61. Clemens gielt ein
Concilium zu Vienne und
wirden zungefänglich die Tug
der Tugendworn zu nuchge-
dru vor. Ginnordfrunden
die Conciliumglücken mit für
in Decretalis von ihm in
V. Büchern gnyfrem ald, drefder
für aber wurd Orleans zu-
ficht gabn, wurd juch
gylrückend, in die die vor
dru Vorfassen in der
N. a. ruyngfüge die Tugend
des Papstes Clemens ald
imwüß vorworfem worden,
fulbiges wurd überfücht
nicht von nimm falber von
die Unisiof. löch Orleans

stirmt, und selbst Pabst Johan
XXI. mit solchem Tadel nicht
verwagt, einleuchtend Clemens die
neue Dreizehnenjahr mit
dieser Tadel und die
seinem Gemüthlichkeit abzugeben
ist, solches nicht verstanden zu
verändern. Pabst Johann XXI.
wider solch im neuen Tadel
einigen dieser Tadel, vornehmlich
ist beständig, und solches an
die Administration gestiftet. Die
sind alljährlich;

* Denonien in Paris.
Clem VI. de priv.

ad S. 62. Extrav. decretales vanden
einigen diejenige gemacht, welche
noch nicht in neuen Collection
vergeben worden, also notwen-
dig sind. (Zwey Tadel) geben
diese Brunnigen gegeben;

1. Extrav. Johannis XXI. welche
Tadel aber vanden von dieser
Pabst gemacht, noch von neuen
verändern beständig sind, in die
neue die Autorität begeben
vergeben geben; die sind alljährlich

C. (capitulum) II. Extrav. Johannis
XXI. de electione.

2. Extrav. Communes, nach dem
 die Decret, ungenau über
 den größten den Jahren
 1471. ~~lit~~ 84. anfällig, und
 ob solbige gleich unberührt
 blieb von einem gewissen
 Person sich schenkt, so gab
 für das eine dem foren-
 sem nach dem, und vordem
 vllungisch.

C. (capitulum) II. Extrav. Com. (contra-
 rium) de Prebendis

Was nun noch im Corpore
 Juris Canonici anzubringen sind
 hat dem dem legalen, sondern
 bleibt dem doctrinalem. Allein
 im Corpore Juris Romani die
 Anzählung. Erhalten noch die Juristi-
 cian und die Novella Leonis.
 Dergleichen geschick nun

1. Matthaei liber Septimus Decre-
 talium. vornehmlich v. Petrus
 Mattheus nicht gewöhnlich. Cano-
 nisten, und ist diese Verur-
 teilung zu nach 1661. Der Auf-
 gabe des Corporis juris Can-
 nici zuzugestehen, für eine
 vllungisch

C. (capitulum) II. de reservat. in
 VII^{mo}

2. *Man* *versteht* *das* *Corpus*
Juris Canonici *nicht* *den*
Corpus *Juris Romani*, *das*
Decretum Gratiani *nicht*
den *Pseudo-Isidorus*, *die*
Gregorianische *Verfassung*
nicht *den* *Code*, *die*
folgenden *Leges* *nicht*
den *Novellen*, *so* *folgend*
oder *wie* *Institutiones*,
sondern *den* *Canonicus*
verfassung *die* *in* *abgesehen*
von *dem* *Recht* *von*
den *in* *der* *Bayrischen*
zu *erhalten*, *so* *ist* *das*
folgende *nicht* *erfolgt*,
besonders *wie* *man*
nicht *den* *Concilium* *Tridentinum*
besonders *war*. *Man*
darf *nicht* *die* *Collectionen*
der *zu* *den* *besonderen*
Lehrbuch *in* *System*,
Leges *zu* *erhalten*, *sondern*
einander *die* *Materie*
in *den* *folgenden* *Zeit*
nachdem *ist*.
Die *folgenden* *gebildet* *werden*.

† (Bulla)

16
ingen vanden Bullen vnde
Breuen ymmer 2. profanen
vanden in rieflichen Dingen
verlofen zu werden, nimm
blignum Capitulum des
ymmer gütlich. Ringel, und
fulbigen sind in den Bullario
magno ymmer vnter. Luthern
sind vnter vnter den Herbst
in vnder rieflichen Dingen, die
pendation in den Dingen, die
stündlich der gütlich die
und diese sind kein Bullen,
sind: alle die vnter
Pabst vnter die vnter
Bullarium magnum Luxemburgi
XIX. julianus) diese gütlich,
Bullen vanden vnter den
sind vnter vnter vnter, vnter
vnter gütlich, vnter
vnter in vna domini, und die
Unigenitus, in vnter die
gütlich. vnter zu vnter
vnter die gütlich ist vnter
vnter, vnter in vnter vom
Dingen Joseph II. vnter die
Missalet (Agenda) vnter
vnter, und vnter vnter

Die hiesigen Herz und Bischof.
Ihre nicht ungenügend.

ad S. 64. Ein Concordat unum von
einer Bestimmung der geistl. und
weltl. Gewalt gegen niemanden. In
Deutschland sind fünf Concordate
zu nennen und zwar Concordate
genannt. Die ersten Concord.
sind

a) Concordate pinc. Germanie
geschlossener auf dem Reichstag
zu Regensburg und dem
Papst.

b) Concordate Aschaffenburger
die auf dem Reichstag
daselbst 1548. der Reich
betraf die Befestigung
~~Abteilung~~ der Bischofsämter
und Abteten und weltl.
ein weltliches Ansehen
erhalten war. Der Papst
befugte: wenn er zum
Bischof wüsste, wäre ein
günstig. Gutleben Landes
für, der Kaiser aber, wenn

wa wird Land und Länd
 balingen das sag wird zu
 gleichem mit Bischof. Dieser
 Thier würde die du Conco
 dat dazie anlegt, das die
 Bischof würde zuverficht
 anodre die das Capital
 die besitzung zugehört
 für die Thier, und ab
 dem würde droselbe
 und Land und Länd
 v. Dazie balingen anodre

Bibl. Jcg.

Concilium Tridentinum. In der
 geschicht. Dinge zu diesem Conci-
 lium wird selbst in dreizehn
 Thesen anlegt, die die heiligen
 Schriften und die Traditionen bezeugen
 kein Gültigkeit nach dem.
 z. B. bei der S. in der Form
 der Patron nicht die
 bei der separatur der Dinge
 Pfaffen und die Teilgebäude
 zu concension geben v. S. 587.
 westrum.

1. Valgaris statu Lukianus
seu Com. II. Specialis
Gmisch. Danzol.

ad S. 26. Nin Gmisch raund
nim gebogener, die Abdomung
von Gmisch. Anlassen müssen
noch keine Gmisch, bloß
ding die Gmisch kein nicht
gleich die Gmisch. Dinge anwenden.
Es ist also bloß ein Gmisch-
Gmisch wenn man die Gmisch
die Gmisch gebogener Gmisch.
Ander auf dem Gmisch. Dinge
begreiflich. — —

V. I. Verbi Divini.

Canon apofl. 12. 13. 15. und die
die Gmisch des Concilii Niceni
auch die Gmisch des Kodex
die des. die Gmisch. Dinge
Gmisch aber daß die Gmisch
Dinge so ein Gmisch ganz
nicht Gmisch sondern daß
Dinge welche Gmisch. Gmisch-
Dinge in die Dinge anwenden
und die übrigen Mithyland

nützlich nicht rauchen. die Feind
des Körpers von der Welt hoch
erhöhen, wodurch man sich
erheben von der Erde erheben
kann, und das Wohlgefallen
von sich selbst von der Welt
befreien.

ad S. 78. (consecrati) die Teneur
muss kein zum Clericum
gehören wie selbst die Con-
secrati empfängt. bloß die Ord-
natio zum Clerico muss
kommen. Von der Teneur ist bloß
eine destinatio ad clericatum, nicht
aber die Aufhebung der Teneur.
Die Teneur bloß eine segregatio
a plebe.

ad S. 85 für die Feind. Dinge
in der Teneur haben wie bloß
einen ordinem. Es sind die pri-
mären wie nicht ordinirt, und
ist es nicht so kann es nicht
in der Teneur zusammen sein.
In England ist die Teneur nicht
als Teneur sondern Gewand, die die
Teneur nicht mehr sein kann und
nicht mehr. Jedoch haben

in der Feurung. Diefes wird
verpflichten, dazumachen mit
der kurtz. beybefalhen. In der
Feurung. Diefes ist ein die or-
dinatio nicht anders als die fe-
gung nicht anders als die
öffentl. Autorität nicht aber
dies mehr denn eine folgen-
de gneißer gneiß. Diefes
angesehen.

ad §. 89. Die Ordination der
Prieftern ist bey der kurtz.
in der Vorhandlung nicht anders
dies in der kurtz. gneiß.
Gabe nicht künstlicher gneiß.
Liefen nicht anders. Die
gneißer gneißer gneißer
gneißer gneißer in der
gneißer gneißer, nicht anders
in der gneißer gneißer (II. 6.)
kurtz. II. 6. nicht anders. Die
gneißer gneißer die Ordnung
nicht anders gneißer gneißer
gneißer, nicht anders b. Ordinatione
Episcopi, die die Ordinatione
nicht anders ist, nicht anders

bleib der Bischof vornehmlich
so kann die Cathol. in jenen
Grüden nicht für rickliche
Ablehnung & abkum, weil daber
ganz ein Konzilium oder
aber kein Bischof.

ad S. 90. Nur die minores Ordines
kann sich der Abk. verweigern,
zumindest wenn kein Bischof zu
haben sein dürfte.

ad S. 91. Nemo per saltum est ordi-
nandus sedem nisi per gradum
gradum.

ad S. 92. Sedulus benefic. ist, wenn
der Ordinandus vorbringt daß
er die Einkünfte der unmittelbaren
oder der künftigen Güter irgendwelcher
andere Einkünfte daß er ein
unabhängiges Leben führen kann.
Titel. patrimonii ist wenn er
so viele Einkünfte hat daß er
standesmäßig leben kann, oder
eines nur Verwandter g. h. möglich
sein kann. Dieser Titel wird
nach provisionis oder mened
genannt. Titel. parvasatis
wenn er sich nicht ordnen

riusmal nicht gab, müssen das
Gebüde. der Antienz abgetrag
gab, folglich der Orden ist neu
von mir B.

ad S. 94. Nr. 3. *judicio sanguinis*, für
gewöhnlich nach *Cass. Ruffin*, dass kein
Criminalklage als folgend kein
die die Todtschwere vollzieht, kein
der bei der Anklage nicht Blut
genugend konkurriert, kein
Todes als folgend

ad S. 95. die *Locum solennis ordina-*
tionis besteht ausschließlich in der
Anspruch der Güte, und ist kein
gab jeder König ist besonders
Anspruch. S. der Bischof über
die *Consecratio* ist ein nach dem
Gleichnisse zum *sanctum B.*
von dem Bischof zu gehen vor-
den, welche sich in dem *ordinand*
sind. S. *Erge* *referentia*,
und das *scilicet* nach *sancti-*
Antim Gebüde *sanctum*. *Abdem*
longe S. *Bischof* ist das *ordinand*
longe, und *gelden* *gleich* das
Evang. über das *selben*, der *Ant*
sehr über *ist* der *Antem*,

in sein Recht sind mit der
gnädigen Ordl gefalld.

Die tempora ordinalium sind
die Subdiaconis, diaconis, und
Presb. die vier Stufen, und
den Vorberung vor dem
Bischof aber allein Vorberung.

Locus ordinat. ist die Freywilligkeit des
Bischofs oder Königs, also
die künft. Freywilligkeit, nach der
Bischof oder Königs die
sacra vorgenommen gleich.

Chrisma besteht aus dem
süßen Oel, vermengt mit
dem Balsam. der Balsam ist
ein weißer Saft, welcher grün
wird, wenn er mit
seiner Gesehung und stocher zu
wird, sein Saft aber
mit dem Honig paraben
oder Balsam zu dem weißen
oder grünlichen. diesen sind
die jüden Bischof von grün
Vormessung (die vividien) gemacht.

sind gemacht, so sind alle für
sein Diözesan gehört, das jeder
Ziende. — da nun ist in
Hinde des Pleum simplex, das
vel imperatorum vel Ketzheren
ist. Auf beiden sind dieses
Christma, b. in jüngere der
für die Krönung der Könige und
Könige, zubereitet, und sind
den jüngst Alder, in dem Taber-
nackel oder Amborio aufbewahrt.

ad S. 97. (Iderari non debent.) Auf
zusammen von ein ordinierter
männlicher Religion zum andern
übertritt, indem sich bei dem
ordinierten Aufg. handelt zu
den Konzeptionen übertritt,
das Ord. die man. Ordination
auftritt sind, den die Ordina-
tio der Vicario zum Amt ge-
fügt, und die Ordination,
die öffentl. Autorisation nach-
geht, das geistl. Amt in der
man. Dinge aufzuheben

ad S. 98. Art. II. 11. 64. (in Prop. d. l.
Ruffr.) sollen Landesherren
die Ordination zu geistl. Ämtern
bei unfähigen Införmen nicht

ausfertigen und anbringen, und
b. dem Herzog. soll die Bedingung
nieder geschrieben werden, daß
er nicht mehr. Auch nachfolgend
ist für die Bedingung geschrieben,
die Stellen angeben:

ad S. 106. zur Landrecht II. 3. 193

Gründ. mußten werden durch sich
selbst, durch den Herzog, die
Nachfolge schreiben. 194. für die
die Produkte ihrer Ländern an-
zuweisen, jedoch kein andere Land-
rechtlich schreiben, ob für den
das ist ein solches von der Oberen
eigen Angelegenheit ist und
unverändert werden kann II. 11.
69. Brief müssen für in allen
Ländern Anstößiges beibringen gegen
die Gemeinden sich aufgeben.

ad S. 107. Die Augustal und
selbst Petrus waren ungenü-
gend, nachfolgend ist ein
Brief über die Ländern Anstößig, und
finden die Gemeinden nicht zu
Lust. Das bleibt nur letzten Zeit
finden. Lust auf den Concilio
zu Neida (325.) kann die

Erklärung die die kirchl. zum
Konflikt, und die das unum
Informant kein Feindig dabei,
so wegen man eine Analoge
von den Lascivius zu, und Pri
gines combabiscus sich selbst
von religiöser Verachtung.
Obwohl die Concilio von
wegen dieser Erklärung
die langwierige Verfassung
Paphnagius von Manu von
im besondern die die kirchl.
nicht steht, und die zum
Gemein die Blinden
nie: die die die die
unabhängig bedeutet, die
Manibus röhren die die
Nutzvollungen der kirchl.
nutzen die die die die
31. die die die die die
lang gelassen und die die
in N. 132. — die die die
von von die die die die
die die die die die die
die die die die die die
die die die die die die
die die die die die die
die die die die die die

72
More zubringen wie die Thule
und den ersten Apostel: Zwi-
worte ist gut, ^{und} ~~aber~~ Zwiworte
ist besser. Major Hilber
als Syriacus und Innocentius
muss man die Gerechtigkeit der
Geistlichen befehlen wie die
Grundes, damit der Geistliche
Thum v. der Thore, und die
Loren, ganz und ganz gebauet
wird, und nicht bleibt für
die Dinge und für die göttl.
Thiel leben wollen. Im IV.
Saeculo wurde auf eine Synode
in Synagoga vorgetragen,
welcher die Missethäter be-
rathen wurden ^{und} 681. in der
Trullanischen Synode im 13. c.
wurden alle Vorboten der
Iren der geistl. vberseht. wie
die Bischöfe wurden die Zwi-
worte untersezt. Von VII. — XI.
Saeculo grueßen die Geistlichen
das Glück der Iren, aber Hilber
brant darauf auf die Synode
hinein, damit auf die Dinge
ein neues volles geistliches

brachten können, und abgesehen
von der geistl. Residenz geschick-
tu, so wenig man das Recht, und
in dem Concilio Tridentino nicht
für beständig. — Jeder franz.
Revolution würde dem Paris-
den die von verboten, aber
in geistl. Recht gab die
brennende Pfaffen die für
wegen geistl. Verordn. d.
Und aber so ungeliebt gab
Napoleon im franz. Convent
dat die Pfaffen von dießselben
können. — Ein Muz immer
kutz. Dagegen Puller haben zu
den Celibat der geistl. zu
verändern, und in dem von
Maximilian Aukh, ziele in
yminen Dagegen (v. dem Holze
sollen der Celibat der geistl.
Reich ist das Maß der Aukh.
Weizburg 1787.) dass der
Theil Ordnung in ein
Jahren 50000 managen von
Lingel.

d. S. 108. Ring geben für in d

1. Ring in Penzance der
Vorname von dem Ring, in
groß in der Ring, daß die
Gefährliche bleib in dem Alter
Tugend sich einzuhalten
können, wo die Ringen nicht
ganz Communion zulassen
wunder.

2. Die Ringen können nicht
von einem Geistl. in Ring
von einem Mönch annehmen,
Voll ipso jure excommunicat
sein, in dieses und mehr
gewisley Canonis in l. 113,
c. 29 C. 17 qua 4. gesetzet.

3. Das Ring der Communion
können dessen für zum besten
ihre Gläubigen nicht werden
noquam anodre können, ob
daß juna die unalberklich, für
Lubne bedürfen zulassen
anodre müssen. Es ist gewis
dieses privileg nicht ganz drück
in c. 3. X. de solut nullaten,
vllain nicht unüberwillen
Percept.

4. Dasselbe dem Griffl. selbst
ist nicht Anordnung, sondern
im Jure Canonico, majoritas
gratum wird.

ad S. 117. Allen Griffl. Offizien
sine habe subeundis

1. Officium simplex

2. Sin habe sine Anordng.

Singul. Anordng befehlt in sin
Anordng, und sinem Griffl.
non personam. Oder
sin befehlt in sine honore
externo, oder dignitas prela-
tural. Sin prelat soll alle
völlig Anordng Griffl. der
jurisdic. alles. externam,
folglich in sin Anordng abwas-
sen befehlt sein, z. B. die
Anordng in sin Anordng. In
Anordng habe sich nicht
prelaten so nach Anordng
dass sin sich sind Anordng
den Anordng nachgeben,
und das für andere befehlt

Die welt. diese Geistl. gemein
 die nicht bloß geistl. eales.
 exterram, sondern auch die
 und Thun in der die Geistl.
 Gatten, die nicht diese geistl.
 nimm nimm gewaltbar -
 Bouk, sonest von kurtz. als
 v. Geoyel. Tunga. Nach der
 Lünevillers Stunden aber, sind
 die kurtz. mittelbar
 gewaltbar. nicht unfer west.
 Gorden; die folg die die
 gänze, die Abtzen stulla
 Kanderstein, Quedlinburg,
 sind alle secularisirt, und
 als Auforderung befunden
 für diejenige Aufstellung
 zubereitet worden, welche
 die die Lünevillers Stunden
 1793. von Aufstigen ist
 die die kein Regim erfand
 mittelbar zu thun. — Die
 mittelbar gewaltbar sind
 nicht in die Provinzen in
 so dem verordnet, als in
 Geistl. Thistigen nicht sind
 secularisirt worden. Oring

sind oft nicht Prelatus
gewest, und gar bließ ein
Wortung nur ein andern
Jah.

ad S. 127. In der Hülft der
Griech der Römer. Dinge ist,
und wie in der Episcopat der
Pater ist der nach der
geworden sind, so war es ge-
wöhnlich daß der Bischof die
die Könige bey Antritt
ihre Anweisung des Bischof
des ein Oberbefehl dem Bischof
notwendig zu lassen, und in der
völligen Freiheit so gar den
Geforsamen anzuordnen muß-
ten. In der neuen Zeit aber
sind bließ der Bischof anzuordnen.
In Concilio majori-

† Gerücht

1. anordnen der Bischöfe
2. Bischofliche Anordnen
3. Propositionen zu den Königen
Anordnen
4. Resignationen
5. Translationen
6. Depositionen der Bischöfe

- 7. die *Constitution* unserer *Diep-*
gässer
- 8. die *Union, division, subjection.*
- 9. die *Form* *nicht* *Wadjulo's*

diese alle sind dem *Papste*
allein vorbehalten, *ohne* alle
Concurraz des *Ordinarii*, *id est*
des *Erzbischofs* oder *Bischofs*

ad 5. die *Collegium* *sancti*
des *Papsts* *sind*:

1. *Nota romana*, ist das ober-
ste *gerichtl. Gericht* in *sechzig*
Personen, *darunter* *sechszehn* *genant*
cardines Auditores *solei romani*,
welche für die *ältesten*
Zeit die *Handlungen* *des*
Erzbischofs, *und* die *substanti-*
en *des* *Papsts* *subjekt* *vor-*
setzen, *jezt* *aber* *entweder*
direkt *in* *Person* *des* *Pap-*
sts *oder* *deceden* *indirektl.*
zum *Erzoge* *ist* *ist* *XII. bis*
schick, *wann* *der* *1. mit*
dem *Erzoge* *2. mit* *dem*
2. mit *dem* *3. mit*
dem *4. mit* *dem* *5. mit*
dem *6. mit* *dem* *7. mit*
dem *8. mit* *dem* *9. mit*
dem *10. mit* *dem* *11. mit*
dem *12. mit* *dem* *13. mit*
dem *14. mit* *dem* *15. mit*
dem *16. mit* *dem* *17. mit*
dem *18. mit* *dem* *19. mit*
dem *20. mit* *dem* *21. mit*
dem *22. mit* *dem* *23. mit*
dem *24. mit* *dem* *25. mit*
dem *26. mit* *dem* *27. mit*
dem *28. mit* *dem* *29. mit*
dem *30. mit* *dem* *31. mit*
dem *32. mit* *dem* *33. mit*
dem *34. mit* *dem* *35. mit*
dem *36. mit* *dem* *37. mit*
dem *38. mit* *dem* *39. mit*
dem *40. mit* *dem* *41. mit*
dem *42. mit* *dem* *43. mit*
dem *44. mit* *dem* *45. mit*
dem *46. mit* *dem* *47. mit*
dem *48. mit* *dem* *49. mit*
dem *50. mit* *dem* *51. mit*
dem *52. mit* *dem* *53. mit*
dem *54. mit* *dem* *55. mit*
dem *56. mit* *dem* *57. mit*
dem *58. mit* *dem* *59. mit*
dem *60. mit* *dem* *61. mit*
dem *62. mit* *dem* *63. mit*
dem *64. mit* *dem* *65. mit*
dem *66. mit* *dem* *67. mit*
dem *68. mit* *dem* *69. mit*
dem *70. mit* *dem* *71. mit*
dem *72. mit* *dem* *73. mit*
dem *74. mit* *dem* *75. mit*
dem *76. mit* *dem* *77. mit*
dem *78. mit* *dem* *79. mit*
dem *80. mit* *dem* *81. mit*
dem *82. mit* *dem* *83. mit*
dem *84. mit* *dem* *85. mit*
dem *86. mit* *dem* *87. mit*
dem *88. mit* *dem* *89. mit*
dem *90. mit* *dem* *91. mit*
dem *92. mit* *dem* *93. mit*
dem *94. mit* *dem* *95. mit*
dem *96. mit* *dem* *97. mit*
dem *98. mit* *dem* *99. mit*
dem *100. mit* *dem* *101. mit*
dem *102. mit* *dem* *103. mit*
dem *104. mit* *dem* *105. mit*
dem *106. mit* *dem* *107. mit*
dem *108. mit* *dem* *109. mit*
dem *110. mit* *dem* *111. mit*
dem *112. mit* *dem* *113. mit*
dem *114. mit* *dem* *115. mit*
dem *116. mit* *dem* *117. mit*
dem *118. mit* *dem* *119. mit*
dem *120. mit* *dem* *121. mit*
dem *122. mit* *dem* *123. mit*
dem *124. mit* *dem* *125. mit*
dem *126. mit* *dem* *127. mit*
dem *128. mit* *dem* *129. mit*
dem *130. mit* *dem* *131. mit*
dem *132. mit* *dem* *133. mit*
dem *134. mit* *dem* *135. mit*
dem *136. mit* *dem* *137. mit*
dem *138. mit* *dem* *139. mit*
dem *140. mit* *dem* *141. mit*
dem *142. mit* *dem* *143. mit*
dem *144. mit* *dem* *145. mit*
dem *146. mit* *dem* *147. mit*
dem *148. mit* *dem* *149. mit*
dem *150. mit* *dem* *151. mit*
dem *152. mit* *dem* *153. mit*
dem *154. mit* *dem* *155. mit*
dem *156. mit* *dem* *157. mit*
dem *158. mit* *dem* *159. mit*
dem *160. mit* *dem* *161. mit*
dem *162. mit* *dem* *163. mit*
dem *164. mit* *dem* *165. mit*
dem *166. mit* *dem* *167. mit*
dem *168. mit* *dem* *169. mit*
dem *170. mit* *dem* *171. mit*
dem *172. mit* *dem* *173. mit*
dem *174. mit* *dem* *175. mit*
dem *176. mit* *dem* *177. mit*
dem *178. mit* *dem* *179. mit*
dem *180. mit* *dem* *181. mit*
dem *182. mit* *dem* *183. mit*
dem *184. mit* *dem* *185. mit*
dem *186. mit* *dem* *187. mit*
dem *188. mit* *dem* *189. mit*
dem *190. mit* *dem* *191. mit*
dem *192. mit* *dem* *193. mit*
dem *194. mit* *dem* *195. mit*
dem *196. mit* *dem* *197. mit*
dem *198. mit* *dem* *199. mit*
dem *200. mit* *dem* *201. mit*
dem *202. mit* *dem* *203. mit*
dem *204. mit* *dem* *205. mit*
dem *206. mit* *dem* *207. mit*
dem *208. mit* *dem* *209. mit*
dem *210. mit* *dem* *211. mit*
dem *212. mit* *dem* *213. mit*
dem *214. mit* *dem* *215. mit*
dem *216. mit* *dem* *217. mit*
dem *218. mit* *dem* *219. mit*
dem *220. mit* *dem* *221. mit*
dem *222. mit* *dem* *223. mit*
dem *224. mit* *dem* *225. mit*
dem *226. mit* *dem* *227. mit*
dem *228. mit* *dem* *229. mit*
dem *230. mit* *dem* *231. mit*
dem *232. mit* *dem* *233. mit*
dem *234. mit* *dem* *235. mit*
dem *236. mit* *dem* *237. mit*
dem *238. mit* *dem* *239. mit*
dem *240. mit* *dem* *241. mit*
dem *242. mit* *dem* *243. mit*
dem *244. mit* *dem* *245. mit*
dem *246. mit* *dem* *247. mit*
dem *248. mit* *dem* *249. mit*
dem *250. mit* *dem* *251. mit*
dem *252. mit* *dem* *253. mit*
dem *254. mit* *dem* *255. mit*
dem *256. mit* *dem* *257. mit*
dem *258. mit* *dem* *259. mit*
dem *260. mit* *dem* *261. mit*
dem *262. mit* *dem* *263. mit*
dem *264. mit* *dem* *265. mit*
dem *266. mit* *dem* *267. mit*
dem *268. mit* *dem* *269. mit*
dem *270. mit* *dem* *271. mit*
dem *272. mit* *dem* *273. mit*
dem *274. mit* *dem* *275. mit*
dem *276. mit* *dem* *277. mit*
dem *278. mit* *dem* *279. mit*
dem *280. mit* *dem* *281. mit*
dem *282. mit* *dem* *283. mit*
dem *284. mit* *dem* *285. mit*
dem *286. mit* *dem* *287. mit*
dem *288. mit* *dem* *289. mit*
dem *290. mit* *dem* *291. mit*
dem *292. mit* *dem* *293. mit*
dem *294. mit* *dem* *295. mit*
dem *296. mit* *dem* *297. mit*
dem *298. mit* *dem* *299. mit*
dem *300. mit* *dem* *301. mit*
dem *302. mit* *dem* *303. mit*
dem *304. mit* *dem* *305. mit*
dem *306. mit* *dem* *307. mit*
dem *308. mit* *dem* *309. mit*
dem *310. mit* *dem* *311. mit*
dem *312. mit* *dem* *313. mit*
dem *314. mit* *dem* *315. mit*
dem *316. mit* *dem* *317. mit*
dem *318. mit* *dem* *319. mit*
dem *320. mit* *dem* *321. mit*
dem *322. mit* *dem* *323. mit*
dem *324. mit* *dem* *325. mit*
dem *326. mit* *dem* *327. mit*
dem *328. mit* *dem* *329. mit*
dem *330. mit* *dem* *331. mit*
dem *332. mit* *dem* *333. mit*
dem *334. mit* *dem* *335. mit*
dem *336. mit* *dem* *337. mit*
dem *338. mit* *dem* *339. mit*
dem *340. mit* *dem* *341. mit*
dem *342. mit* *dem* *343. mit*
dem *344. mit* *dem* *345. mit*
dem *346. mit* *dem* *347. mit*
dem *348. mit* *dem* *349. mit*
dem *350. mit* *dem* *351. mit*
dem *352. mit* *dem* *353. mit*
dem *354. mit* *dem* *355. mit*
dem *356. mit* *dem* *357. mit*
dem *358. mit* *dem* *359. mit*
dem *360. mit* *dem* *361. mit*
dem *362. mit* *dem* *363. mit*
dem *364. mit* *dem* *365. mit*
dem *366. mit* *dem* *367. mit*
dem *368. mit* *dem* *369. mit*
dem *370. mit* *dem* *371. mit*
dem *372. mit* *dem* *373. mit*
dem *374. mit* *dem* *375. mit*
dem *376. mit* *dem* *377. mit*
dem *378. mit* *dem* *379. mit*
dem *380. mit* *dem* *381. mit*
dem *382. mit* *dem* *383. mit*
dem *384. mit* *dem* *385. mit*
dem *386. mit* *dem* *387. mit*
dem *388. mit* *dem* *389. mit*
dem *390. mit* *dem* *391. mit*
dem *392. mit* *dem* *393. mit*
dem *394. mit* *dem* *395. mit*
dem *396. mit* *dem* *397. mit*
dem *398. mit* *dem* *399. mit*
dem *400. mit* *dem* *401. mit*
dem *402. mit* *dem* *403. mit*
dem *404. mit* *dem* *405. mit*
dem *406. mit* *dem* *407. mit*
dem *408. mit* *dem* *409. mit*
dem *410. mit* *dem* *411. mit*
dem *412. mit* *dem* *413. mit*
dem *414. mit* *dem* *415. mit*
dem *416. mit* *dem* *417. mit*
dem *418. mit* *dem* *419. mit*
dem *420. mit* *dem* *421. mit*
dem *422. mit* *dem* *423. mit*
dem *424. mit* *dem* *425. mit*
dem *426. mit* *dem* *427. mit*
dem *428. mit* *dem* *429. mit*
dem *430. mit* *dem* *431. mit*
dem *432. mit* *dem* *433. mit*
dem *434. mit* *dem* *435. mit*
dem *436. mit* *dem* *437. mit*
dem *438. mit* *dem* *439. mit*
dem *440. mit* *dem* *441. mit*
dem *442. mit* *dem* *443. mit*
dem *444. mit* *dem* *445. mit*
dem *446. mit* *dem* *447. mit*
dem *448. mit* *dem* *449. mit*
dem *450. mit* *dem* *451. mit*
dem *452. mit* *dem* *453. mit*
dem *454. mit* *dem* *455. mit*
dem *456. mit* *dem* *457. mit*
dem *458. mit* *dem* *459. mit*
dem *460. mit* *dem* *461. mit*
dem *462. mit* *dem* *463. mit*
dem *464. mit* *dem* *465. mit*
dem *466. mit* *dem* *467. mit*
dem *468. mit* *dem* *469. mit*
dem *470. mit* *dem* *471. mit*
dem *472. mit* *dem* *473. mit*
dem *474. mit* *dem* *475. mit*
dem *476. mit* *dem* *477. mit*
dem *478. mit* *dem* *479. mit*
dem *480. mit* *dem* *481. mit*
dem *482. mit* *dem* *483. mit*
dem *484. mit* *dem* *485. mit*
dem *486. mit* *dem* *487. mit*
dem *488. mit* *dem* *489. mit*
dem *490. mit* *dem* *491. mit*
dem *492. mit* *dem* *493. mit*
dem *494. mit* *dem* *495. mit*
dem *496. mit* *dem* *497. mit*
dem *498. mit* *dem* *499. mit*
dem *500. mit* *dem* *501. mit*
dem *502. mit* *dem* *503. mit*
dem *504. mit* *dem* *505. mit*
dem *506. mit* *dem* *507. mit*
dem *508. mit* *dem* *509. mit*
dem *510. mit* *dem* *511. mit*
dem *512. mit* *dem* *513. mit*
dem *514. mit* *dem* *515. mit*
dem *516. mit* *dem* *517. mit*
dem *518. mit* *dem* *519. mit*
dem *520. mit* *dem* *521. mit*
dem *522. mit* *dem* *523. mit*
dem *524. mit* *dem* *525. mit*
dem *526. mit* *dem* *527. mit*
dem *528. mit* *dem* *529. mit*
dem *530. mit* *dem* *531. mit*
dem *532. mit* *dem* *533. mit*
dem *534. mit* *dem* *535. mit*
dem *536. mit* *dem* *537. mit*
dem *538. mit* *dem* *539. mit*
dem *540. mit* *dem* *541. mit*
dem *542. mit* *dem* *543. mit*
dem *544. mit* *dem* *545. mit*
dem *546. mit* *dem* *547. mit*
dem *548. mit* *dem* *549. mit*
dem *550. mit* *dem* *551. mit*
dem *552. mit* *dem* *553. mit*
dem *554. mit* *dem* *555. mit*
dem *556. mit* *dem* *557. mit*
dem *558. mit* *dem* *559. mit*
dem *560. mit* *dem* *561. mit*
dem *562. mit* *dem* *563. mit*
dem *564. mit* *dem* *565. mit*
dem *566. mit* *dem* *567. mit*
dem *568. mit* *dem* *569. mit*
dem *570. mit* *dem* *571. mit*
dem *572. mit* *dem* *573. mit*
dem *574. mit* *dem* *575. mit*
dem *576. mit* *dem* *577. mit*
dem *578. mit* *dem* *579. mit*
dem *580. mit* *dem* *581. mit*
dem *582. mit* *dem* *583. mit*
dem *584. mit* *dem* *585. mit*
dem *586. mit* *dem* *587. mit*
dem *588. mit* *dem* *589. mit*
dem *590. mit* *dem* *591. mit*
dem *592. mit* *dem* *593. mit*
dem *594. mit* *dem* *595. mit*
dem *596. mit* *dem* *597. mit*
dem *598. mit* *dem* *599. mit*
dem *600. mit* *dem* *601. mit*
dem *602. mit* *dem* *603. mit*
dem *604. mit* *dem* *605. mit*
dem *606. mit* *dem* *607. mit*
dem *608. mit* *dem* *609. mit*
dem *610. mit* *dem* *611. mit*
dem *612. mit* *dem* *613. mit*
dem *614. mit* *dem* *615. mit*
dem *616. mit* *dem* *617. mit*
dem *618. mit* *dem* *619. mit*
dem *620. mit* *dem* *621. mit*
dem *622. mit* *dem* *623. mit*
dem *624. mit* *dem* *625. mit*
dem *626. mit* *dem* *627. mit*
dem *628. mit* *dem* *629. mit*
dem *630. mit* *dem* *631. mit*
dem *632. mit* *dem* *633. mit*

unföhrn.

2. Cancellaria, gab die Exe-
dition der päpstl. Urkunden
neben der Bullen.

3. Dataria gab die Urkunden
ausgab sie die vacanten
beneficien, welche nicht
über den päpstl. Datarium
oder Revenüen s. 24. 4
sind, und besorgte auch die
Legationen an den päpstl.

4. Penitentiaria, gab gerichtl.
und geistliche Urkunden zu
besorgen.

5. Signatura Justitiae, und

6. Signatura gratiae, gab die
die Verfügungen im Justiz
oder geistlichen Sachen zu be-
sorgen.

Oben der Zahl des päpstl. sind
sonstige hochgelehrte.

ad S. 128. die Cardinäle haben
ihren Namen anfallen s. Cardo.
(Kaiserstuhl), obsoner unklar von

selbst zu bey jeder Kirch-
 solich geistliche anliche besor-
 ding bey dieser Kirch verbleiben
 und iher auch dazselbst vor sich
 zu müssen, also ordinari
 Ministri Ecclesie, im Gegen-
 satz der Vicarii und Vaganten.
 und diese sind die presbyterii
cardinales genannt, weil sie
 unbenutzlich sein die Regel
 der Dienen fast nicht ist
 Pflicht zu werden, und die Kirche
 nicht in ihrem Sinne, von dieser
 beständigen Geistl. gesetzlich
 war, wie die Dienen zu der
 Regel. Auch die Bischöfe sollen
 solche Clericos Cardinales, welche
 zu assistieren müssen, wenn
 sie in der sein. Dergleichen die-
 sen die Sacra ordinis sind,
 und diese Bischöf. Cardinales, zu
 den in der Folge ihren Dienen
 verpflichtlich zu werden. —
 Pabst Nicolaus II. gab zu 1059.
 das Bischofliche Amt dem
 Pabst zu wählen. Die meisten
 der Geistl. Rath sind, geben

37

was, wegen iſt dem Papſt
dem Cardinal dem Mächtel
ſchlichte iſt rindere zu, zum
Zwecke dieſe er vordem und
ſpaniſche ſollen, wenn ab dem
Papſt geben ſollten.

ad S. 132. Nun die Geſchichte ſie
die Legati papales

1. Apoveriani seu responsales. ſie
Auch v. verantwortlichen dieſen an
dem Goldeneſen Joſe, und
ſolche ſollen auch die dieſe v.
Auch im Conſultingel, welche
an geborenen ſie die zwiſch.
Geſchichte ſie die
by dem Konſult. Geſe zu
beſorgen

2. Legati papales J. gentium.
welche dem Papſt als vollmächtig
Begehrten im Schwert, ſie
an die vollmächtig Begehrten
abſehen.

3. Legati papales in sena J.
Canonici. seu Vicarii papales,
welche Vicarii ſie des Papſt,
in zwiſch. Begehrten, in die
nachſenden zwiſch. Begehrten
ſie ſollen zu verantwortlichen.

ad S. 133. Legati nati sunt unquam
mit dem ansehnlichen dignität nicht
Erzbischof. nuz zu glücklicher Zeit
als Legati papales unzufolge kommen
und in Deutschland vornehmlich
die grüßl. Erzbischofen als Erzbischofen
sachsen v. Mainz, Trier und Köln, und
zuletzt der Erzbischof zu Salzburg
bistum zu Prag. Überhaupt aber
ist dieses jetzt bloß ein Titel,
für einen nicht weiter übergeben
von dem päpstl. Kurfürsten v. Mainz
nomine, als wenn er die weltl.
befugnisse besitzt. Der König
v. Sizilien hat das besondere Privileg
weist, daß er glücklicher in
seinem Reich die weltl. ist.
So übt in sein Königreich
die grüßl. Jurisdictionen Ecclesiastica
nam als ein Legatus natus.
unter der Bezeichnung Monarchia
Ecclesiastica Sicilica

ad S. 134. Derselbe der Österreich
benef. a latere in dem weltl. Reich
kommen nicht ein benef. ecclesiastica
cum regale, und nicht nötig hat
die Residenz zu übernehmen, und so

in dem Landesherzoglichen Dienst
 ist, welche gleichsam ad locum ist.
Servitus juris publici. Das heißt
 nicht dem Landesherzoglichen Dienst
 dem Lande nicht anders. Also
 nicht in re aliena, sondern
 dieses nicht unferdlicher Landes
 ohne Rechte zu führen kann, die
 aber nicht. Landesherren können
 nicht. z. B. der König v. Preußen
 zu dem Postgründungsbuch in
 Dresden, zum König, und zwar
 dieses Buches Entstehung Posten
 etc. die Postgründungsbuch
 in dem Reichshofen.

ad S. 134. (1) dieses ist geringfügig
 die Einweisung der
 geistl. Räte, welche für die
 päpstl. auf dem Ermer Congress
 (1787) zur Verfassung gekommen
 sind. für gewisse geistl.
 Räte, welche eine Dispensation
 in Aufhebung nicht gemacht
 war, welche den Ermer päpstl.
 Köler nicht können wollen, und
 diese Dispensation zu seinen
 Rechten gehören. Die geistl.
 zu Mainz Trier und Köln, v.

Salzburg in Prag, haben sich
zu vorm. und findten in Erms
nimm Jesu primum, und haben
unsern Plücker, fast, und für
die gültig. General in diesen
Nankin nie, sondern, und die
mit dem Bischof Joseph J. d. 12.
Okt. 1795. bestätigten, wo von
die Gültigkeit sind

1. Die gültig. Nankin sollen
mit Einverständnis der
Ordinarien zugelassen werden.

2. Sie sollen kein auctoris
dictum voluntäre oder con-
sentiente unser führen können.

3. Die dürfen kein Vergehen
in der 1. und 2. Zusetzung an
sich zugehen, sondern

4. die die Plücker selbst an-
zuweisen können führen.

5. Sie sollen nicht unser Dis-
pensations ausgeben v. d. d. v.
ly monachis, sondern unser
dieses soll bloß dem ordinari
zugehören.

ad S. 142, so wie in Ludwig
II. II. 237. so sah auch die
Kaiserin die Herzogin Elisabeth von
Niederösterreich nicht, d. h.
niemals, die österr.
regierende Kaiserin Elisabeth
sah in ihrem gewöhnlichen
Orte nicht, und die in
ihrem gewöhnlichen Dinge die
Gollabdingung erfüllt. Allein
wie gab es auch Elisabeth, welche
nicht zu ihrem Ort zurückgekehrt
ist, d. h. die Kaiserin, Elisabeth,
gut, und Kaiserin Elisabeth.
Die Kaiserin hat ihre in 1801.
Krieg, dieses auch die Kaiserin
ist Kaiserin genannt worden.
In ihrem Namen 1801. nie gro-
ße Kaiserin über die Kaiserin
die Kaiserin, Elisabeth, welche
nicht Kaiserin genannt worden
wurde, welche mehr die Kaiserin
niemals genannt. Somit wurde
und die mehr als die Kaiserin
Kaiserin nicht Kaiserin nicht
Kaiserin. Allein die Kaiserin
Kaiserin, für diese Kaiserin
Kaiserin, dass die Kaiserin
Kaiserin nicht Kaiserin, als die

40

wirksamlich zu zeigen v. Sonnen
in Hellst am dem Sonnen-
igen Magistrat die Colubins
verfollene golden, nimm v. Hüll.
Gottas Mangel in nimm zu
weisen Dinge vorzugeben,
in diesen Hüll mehr für
fürwahr zum Hüll nimm
Grund, in das es nicht
möglich sey mit den vorzu-
weisen in ein Jahr die
Lutheraner Collegial Kupfer-
gülden gölden, wenn sie nicht
(ein das der Hüll ander) nicht
verdrangt werden, nimm v. Hüll.
Gunsstschiff gölden Mangel
vorzugeben. Wollte man
die Aufsicht der Collegial
Kupfer zu den Lagen
nimm Parochie nehmen, so
würde man b. den Colubini-
ten selbst zu nicht nimm-
ten können, in dem die Colub.
Grundes bloß in nimm Per-
sone Ansehung sind, in
dem Collegial Kupfer gölden

ad S. 140. Sie gehören die Hüll
mit Landrecht II. 11. 260. (80)

unmöglich mit Aufgebot hin
nuzlichem & Dazufitz in Synfla
zum hoch, ist zu pawelich
Reich. das Dazufitz in Synfla.
Vuz soll Niemand b. niemo
gomerzial Reiche v. niemo reiche
von als drohninges Kaligions
ganzung zu raulen mit sich
sullest bekund zu dazufitz
oder Abzuehen, raulen mit der
pawelich Abzuehen, raulen
mangeldem raulen, raulen
gleich in dem Abzuehen
raulen, oder gmerzial Reiche
besitz. In dazufitz in Synfla
Reiche raulen in die dazufitz in
pawelich Abzuehen, raulen
gmerzial Reiche in dem dazufitz
das gmerzial Reiche ist z. dazufitz.
Concession zum dazufitz in
in dazufitz in Synfla, raulen
mit zum dazufitz in Synfla
gmerzial Reiche (S. 65.)

ad. 144 Exemptio. auf dem 1. Buch 3.
27. l. c. sind förmliche militär
Pünktchen der raulen dazufitz

7. Hund Quasim

44

ihent Wogwardt, nicht weiter
vordank. Derselbe für den Gült
schicken in nicht solchem Plane
wie so müssen für mich von
dieser die Parochial Leuten an
die Dinge ihent Wogwardt, in
dem Buziken ihent Gültstück
legen unterstehen. (S. 282) Derselbe
für den Gült Thun zu geben. köngl.
in vordanklichen Leuten schenken
nicht bedulören und nicht an
diesem sind dem Köngl
nach von dem vordanklichen
König ihent Wogwardt
aufgenommen doch nach S. 289.
müssen die King bei jeder
soligen Handlung aller Anwen-
dung und Abgaben dergleichen
Dingen auf alle davon die King
bedienen, gleich dem vordanklich
nichtigstet dem unterstehen.

ad S. 151. (eingant) Die Leibschiff
kann die aus Ordinis nicht ohne
vorwissen des bis zu dem Pallium
+ Stab abgeben. Das Leibschiff
Pallium ist das vorzüglichste Wort

Einem römischen Kuffigen nach
der Titel Eminenz zu, welcher
auch die Cardinalen nur zuweilen,
aber nicht nach Bullen Urbans II
die Erzbischöflichen Bistümer ist.
Doch hat man nach dem Vor-
worte die Verordnung des
Constituts welches in der von
dem Convent, welche in Trujin
in dem Bayischen Bistümern römisch
exempte Bistümer sind, welches
auch also nicht nach dem Dico-
ese bestimmt ist, und nur
bloß nicht, wenn ein Legatus
a. latere dazuliege genommen
dies ist. — Nach dem Pallium
besteht, so war diese im ersten
ein einziges Metropolit, welches
die Patriarchen gleich dem Bischof
von Trujin genießen
trugen, und die Erzbischöflichen
oder Vicarien von Trujin
unterworfen wurden, so gab man
ein unbestimmtes Ansehen in
dem Pallium papale, und zwar
zu nach im VIII. Seculo. Indes

rone ab bloß nimm Güt. von
 iger und einen Dguldigung.
 In der steln warden sich die
 Pabst long folgend die Pallie
 ymischen Bedingungen mit, jor
 undlich hinfen sich dinstellen
 foyen von der foyhögsten
 der sich der Tumen ablegen,
 und so warden ab sich die
 Guldigungsiner wogendigen
 Tuden. — Die Zubereitung
 gescheht von S. Agnes Tuden
 d. S. 21. Januar, die sonliche
 2. Tuden ~~ganz~~
 in ganz die Tuden gescheht, was
 die Vatican. Pallie warden
 gescheht werden, und über
 sonliche ab dem die Pabst die
 Tuden gescheht. Adonf werden
 sie in die Agnes die Tuden
 und sonne von in der Messe
 was das Wort Agnes dei laut,
 werden sie von der Canonic
 selbigen die Tuden auf der Altar
 gescheht, Tuden Canonic werden
 geschehen, nimmig zu dem warden
 was die Tuden gescheht, zu

tyonum, die Gwollen und vreden
was vromticht, die Noumen zu
geuen geyeben, und die Palliu
dortin geyueft. Wann sie
luchig sie werden sie
isten altes das Petist
Pauli Ringi gelyueft, dafelst
Mofen dorein gelyueft nung
amist, und die Subdicarion
das Ringi zum Anweisung
geyeben — zu nuch
wunden dafin 1000. das 2000.
und nuch 20000 Gilden be-
zahlt; zu ftyon nuch gel
120000 Gilden bezahlen
müssen.

ad S. 154. Kijentlich soll die
Loylichheit oder die Abgynonim
das noch kein nuch, und die
das Palliu die selbft geben la-
loft, und zwar so dafß er ftyon
füllig dorein bittet, und die
dafelst von dem Altes, nuch
Abgynonim das dafelst das dorein
notwendig sind. Gind aber not-
wendig ob die ftyon die nuch
Comisar zu nuch zu groven
nuch die in die nuch die

beifindliche Mankier gebung.
 So soll zwar derfelbe auf
 der in Note c. vorgefunden
 Thalle gleich und nicht sein.
 Aber der Vorbehalt ob an gleich
 das Decret ~~vorgeworren~~
 gab, löset es sich doch be-
 greiffen, und zwar gleich nach
 dem Decret in dem die
 Bewandlung. Fürst Albrecht
 der von Bifchof v. Mayen-
 burg und Bifchof v. Halber-
 ſtadt war, als er für die
 vier zu Mainz war, 30000
 Thaler # für die Pallien
 bezog.

ad S. 155. (certis diebus) Nür:

1. bey fagnoligen Mafsen,
 und auch nur die die in
 Röm. Mafsen (id. de
 Pallio) beftimmten Torgern.
2. Junngalt des Bifchofs
 Johann von Mainz. Man
 vber in demfelben Exem-
 ple vber vnderen Bifchof
 Torgern find, so kommt es

bleib mit dem für nützlich das
dortigen Obmann
3. Der Pöbste ist zu kein
Gnäd und Ord gebunden.

ad S. 157. N. 6. Der Ehrwürdigste
ist der Vicarius nicht vordienlich
Bischof der nun Diocesis hab, in
voligen Torgun, sein nun ordinam
Episcopatum nützlich, und damit
für die nun Diocesis haben, so
nicht ihm nun vorwärts
Diocesis die jetzt aber nicht mehr
von der Pöbste vorzugeben kann
der kann fordern in der
Gnaden nicht, sondern Kali-
giont Pöbste ist, und dass
Gnaden für Episcopi in parti-
bus in fidelibus, zu handeln in
fidelibus mit die Gnade.
Dingen zuordnen, und
nicht bleib an der in der Gnade
der der Toren sind. Daraus
in der Rhein Colnen die
Bischof v. Camis, Müden, etc.
vorkommen. I
N.B. Das Bischof. Gnade Gnade
Officiat

ad S. 166. Man laßt den Herzog
 Landesherren nicht beschließen
 nicht zu, für jölicher dieser Reichs,
 an alle von dem Reichsrat
 und Reichsrat. sondern, dem
 ketzlich. Bischofen in diesem
 Lande zugehörigen goldenen.
 doch diese muß nicht für
 Schwärzung angesehen werden
 werden.

1. Die Herzog. Landesherren
 kein eine Epiworte nicht
 von dem ordne episc. abhangen
 haben können, nicht ein
 Pfingsten Wunden, kein ein-
 teilung, oder werden Sacra-
 menta verworfen können.

2. Das Regimente eutes. by dem
 ketzlich Bischofen ganz nicht
 nicht unterne (Glaubens Ar-
 tikel), der Bischof hat des Reichs
 by Schwärzung Glaubens-
 Lehren zu nicht zu werden, und
 die Liturgie verworfen nicht zu
 werden. Allein die bischöflich.
 Gewalt im Lande Landesherren

gibt also auf externa, in
vber auf interna; nur kann
eine Grundung in der
Glaubens Artikel notwendig
ja nicht nur auf externa
mündlich, in so fern sie
in den menschlichen Verstand
als dem Glaubens Lehren
sind. Soll die der Glau-
ben Lehren in die Lehren
abgrenzen. Notwendige die
Lehre notwendig werden, so
aus dem die Kinder dreier
nichtigen, das aber solche
so aber nicht gefallen lassen
werden müssen die un-
erwartungen, welche bey die-
sen nicht unser Gesetz
bey, Art und Weise, die
die, etc. notwendig sind.

Ad S. 168. die Leuzel. Kunstge-
lehrten in cauis Eccl. geson-
derlich nach die Kunst Gelehrte
sind nicht die kathol. Geistliche
Vorgesetzte, auf nach diese nach jenen
gelesen, und es nach also die
Kunst alle in welcher die

Barock wegen Patzney,
 der Priests gesamt wickelt
 runden, oft aber nur Kuffb-
 wändigen Grundung, weil ganz
 oft aber in diesen die Anzeig
 anow, ob die Luzern des
 Barock mit der Anzeig. Confes-
 sion in Binden, sprachen sein
 du oder nicht? für Anzeig
 anzeig also die Anzeig.
 wicklung, wickeln die Anzeig,
 liegen Anzeig nicht zu
 auf Anzeig geborn.

ad S. 172. Der die Anzeig. dem
 Anzeig als Anzeig. Anzeig die
 Anzeig Anzeig nicht in allen An-
 zeig selbst Anzeig kann, so
 hat Anzeig nicht für Vicarien
 Anzeig Anzeig die Anzeig
 in die Anzeig Anzeig. die
 Anzeig in Anzeig
 die Anzeig. Anzeig Anzeig. z. B.
 die Anzeig die Anzeig Anzeig
 Anzeig über die Anzeig,
 Anzeig Anzeig. die Anzeig
 in Anzeig die Anzeig,
 2. f. Anzeig Anzeig Anzeig

zufolgt, daß die Lant. Concilio von den Dingen
abgesehen, ihren Gewalt von
den Dingen aufgeben sollten
und alle solche Angelegenheiten
richten, mit der die Lant
bleibe in Concilio bleibe
als das was die Mithylind
den Dingen zu bekräftigen
sind. Das die. Die ist
folgt ihnen die Concilio
bleibe v. den Lant. Land.
Gewalt bekräftigen sind, von ihnen
die über Angelegenheiten
aufgeben haben, und mit der
mit der Dingen die Lant
sollte zu ihren Angelegenheiten
und die nicht aber noch
sollten sein; in dem die
Lant, deren allmächtige
das Land von der Lant
Lant von bekräftigen, und
Membranen Lant, in
mit der die Concilio
von Lant von Angelegenheiten
verordnet. — In solchen Lant
den von der Lant Gewalt
Kant. das Land über

ausdrücken müssen, weil sie
aus dem Dringlichen der
Sache erhellen, daß die Sache
ausgehen muß die Richtigkeit
nicht von der Kanzel. Richtig
in der Sache steht nicht allein
gütlich, weil sie ihrem Ansehen
eine gültige Sache, nicht
dieses als ein conditio sine
qua non anzusehen werden
und anzusehen mag. Man
sichert sich dieses durch die
nützliche Stelle bescheidenheit
indem die Parteien, Gesandten
(Vollmacht), die kaiserliche
geworden können sich
verpflichten müssen, in
Kanzellich gesetzlichen Sachen
sich nicht zu widersprechen sondern
die Richtigkeit gemäß dem
dem Concistorio unterstehend,
obgleich in ihrem Namen
sowohl zu lassen, nicht
so wirklich die Richtigkeit
nicht anzusehen, weshalb
müßte sich der Kanzler

47

v. Hofen, unter der Quaran-
tin v. Vornau und Pomm-
ern. ungeschicklich, alle geistliche
Dinge dem Consistorio über-
schieben zu überlassen, nicht
kann der Landgraf nicht
nicht ein Pflanzholz von
geben, wenn das Consistorium
nicht davon nicht will. Ob
der Vorfahre dieses ungeschick-
lich ist, ist sehr leicht zu
sind, und es bleibt da
nicht unklar, ob sich die Land-
grafen ungeschicklich sich zu
den ungeschicklichen Land-
grafen des Landes General
zu überlassen oder nicht,
und man von dem ungeschicklichen
den sollen nicht auf dem
wegen ungeschicklichen soll
den kommen.

ad S. 126. Die Consistorien in
andern Ländern sind sehr un-
geschicklich von dem Land-
grafen nicht allen die Land-
grafen Vicario nomine des Landes-
grafen in geistlichen Sachen ungeschicklich
andern Dingen, nicht; sondern die

gabur auf jensidit contentiosa
fo boldt gericht. Parochem
in Schul. Causis conkloyt von
dem. dem prors. Consistorio
wider ist schon longen alle
Contentiosa juridische quovum
Drogenfall, das: von in gericht
z. B. Spensation, matrimonial
den, wie. Ruch Thonit nuchst,
oder von gericht. Parochem
wollen conkloyt manchen, ab
dem die Trefen von die
vordulligen gericht gericht
genoch, was das von die
Jahre 1703. die. Anlöblich
und Anrechnung als von die
wider von der Consistorio
genoch, bleib b. dem Ober-
Landes gericht konstant nuch-
stindem manchen, ab manchen
in die Thonitmanche Pro-
genen unter der Minderen
oder Oben Jurisdiction stigen.
Alte von wie Bürger oder
Loren sie wollen von sein
Wohnen stinden lassen, dieses
sich stindige Prozess b. die
Ober Landes gericht angestrichelt
manchen müssen. Nach der

Amudung v. 12. März 1803.
Sind aber auf diese Papiere
Ihre nicht revidierten, die nicht
und nicht durch gewisse Begren-
zung werden, und zwar nach der
Anzahl der angeford.

Die Papiere, welche Consistorien
haben mit einem Briefe Mani-
festieren müssen zu geben,
die haben bloß inspektorem
und disciplinam Ecclesiasticam
zu befragen, z. B. die Exam.
der Candidaten, die Beförderung
der Pfarren Stellen, die Aufstie-
gen, die Pensionen, die Abgaben
der Pfarren Aufgeh. etc.

ad S. 180. Zugleich könnte Con-
sistorial Befehl mit
dem Wohlthun, Thunem zuwar-
men werden, aber wenn fast
es im vorigen Jahre bedenk-
lich, gewisse Papiere, Examina
der Candidaten etc. und darüber
sitzen in den Consistorien nicht
die Papiere. Lindner (Gullich
by. Papiere Thunem) Gni-
stliche Papiere, in dem Befehl

die Prüfung der Candidaten
Ordinarien, Vicarien
der Pfarren in. f. u.

ad S. 182. Die Frage ob die
kirchl. Obrigkeit dem Consisto-
rio unterworfen sey, wird ge-
fügt beantwortet. Kirchl. Ob-
rigen dieses völlig, indem die
Consistorien bloß jurisdictionen
Vicarien im Namen des güt-
lichen Obrigkeit verüben, und daher
derselben nicht völlig gleich
in dem Grade sey von Consi-
torio dispensiren zu lassen
Es beweist sich nicht können
zu lassen, so kann nie Mate-
monium consensu hinzusetzen,
so können sich willkürlich
finden wie ihrem Gewissen
Allen mit dem Gewissen
nicht entgegen vom Eingekerkert
daß der Gewissen sein
igen gegeben willkürlich Ge-
setzen und ihrem Gewissen
unterworfen sey, in so fern
derselben als privatus zu be-
trachten ist, müssen nicht

49

und bezeugen, daß er die
genüßliche Aufsicht und
die die Consistorien unter
sich sind, also sein Zeugnis
ungültig ist, welche muß die
Consistorial davon gel. Derselbe
kann sich nicht mit jungen
Leuten getraut werden, &
sich kein vord. Priestern
Personen dies nicht kann.

S. idem (subest) Wenn man
nimmte daß die Consistorien
eine Vicariam potestatem von
den Landesherren haben, so ist
darauf zu urtheilen, daß
auch die päpstlichen Consistorien
eine Vicariam potestatem von
den Landesherren haben; und
daß die Consistorien von ihnen
als Priester Personen, als
Membrum Ecclesie, die Vicariam
potestatem haben so wenig
ausgesagt haben, als die päpstlichen
Consistorien, in so fern die
päpstlichen Consistorien als Priester
Personen zu betrachten ist.

ad S. 183. Monarchum fidei
in nunc Landi mediat Consistorio
vini, die speciali titulo, die die
übung nütziger Consistorial Angelegenheiten
erhalten haben, z. B. in Danksagen,
bey dem gewöhnlichen Antritt, Verzicht
auf, und auch in andern Sachen
bey dem mittelbaren Antritt
und gewöhnlich etc. vorläufig aber
dem ordentlichen Landes Consistorio
wie immer anzuwenden sind. Nur in
Therolfen bildet das magister
amt des Consistorii für die
Stadt Therolfen, und ist nicht
dem Landes Consistorio in
Grenzen des Territoriums. Das
aber so hat die Stadt Göttin.
von dem Consistorio in An-
sicht der Administration, welche
unabhängig von dem Landes
Consistorio.

ad S. 190. Das Recht in nunc
Landi nunc Provinzen zu verwalten
ist ein Teil der Provinzen Gewalt
in so fern, unwillig ist die
vonden Provinzen selbst sollen

50

verordnet, nicht nur, sondern
anordnet, und von einander
getrennt, und von einander
verordnet. In so fern aber ein
mein Parochie, welche noch
jetzt nicht von einander getrennt
ist, also das exercitium relig.
verordnet werden soll, Obgleich
jetzt noch keine bei sich
das selbe nicht getrennt haben,
als dem gesagten das Recht ein
Parochien zu verordnen dem
Landesherren, vi. jure circa
sacra majestatis, also ein
dem Reich. Landesherren
in Auflegung seiner Curie.
Dietrichshausen

ad S. 193. Jeder Parochial hat
die cura in seiner Parochie
verordnet; jeder wird dieses
nicht so wenig getrennt in der
Auflegung der gesagten. Landesherren,
so das jeder ein Professor
wollig hat zu werden das ein
verordnet in seiner Parochie
Landesherren und Landesherren;
allein der Dietrichshausen der Kinder
kann sich bei anderen gesagten
den gesagten verordnet. Die Real

Lusten aber nicht in jedem
der in diesem Buche vorkommt
genüßlich, wo man sich dieser
Religion zueignen kann oder nicht
z. B. am reformierten Hof in
Frankfurt. Paradies in Gold.
(Frankfurt Frankfurt Frankfurt
V. 86.) Jedoch von dem großen
Königlichen Lusten sind die meisten
nicht zu nennen so gut wie
die kaiserl. besungene. Lust
amst. II. II. 62.

ad S. 194. Die großh. Ringe zu
den im Oberen zugehörig sind.

1. Die Ringe welche nicht jedem
von dem Oberen beschickten
Gefälligkeit zufließt. (z. B. univers.
Lust) z. B. Günstliche zu
Frankfurt. Guld auf dem
Königlichen Hofe, Könige
zu Lusten welche die großen
Gefälligkeit betreffen etc.

2. Die CollegialRinge, d. h. diejen.
gen Ringe des Ringe Regiments
welche die Hofe gleich lang die
Reformation von Goldene geben,

51
und diese nunmehr zum jura
ecclesiae privatae, und die
Ausübung des selben Regime
ecclesiasticum privatam, in sich
gehört

a, die Beförderung des ökonomi-
schen Zustandes der Kirche

b, Vermehrung der Kirchengüter

c, Angehörige Kultur in den
Kirchen und auf dem Bistum
sich.

d, Administration der Kirche
Vermögens

e, Recht über die Kirche
disciplin.

f, die Wahl der geistlichen
etc. etc. etc. folgen
den Grundsätzen vorgefah-
ren ist.

Das die Reformation nicht
mehr variis in der Welt
Kirche ist, als b. die weltliche
werden, indem man einige an-
stehende Grundsätze, d. b. die
Wahl nicht der geistlichen
haben.

ad S. 195. Die Kirche haben schon
seit Justinian'schen allen jura
minorum, und ihre Sache die de-
bitur in integrum zu, in so
fern sie das nicht mehr Aufgeho-
ben durch, das Aufgehoben hat
größtes, fast jense, nicht Anstalt zu
nachgelassen haben.

ad S. 197. Ministerium ist die Ver-
waltung aller geistlichen in der
Ordnung, in so fern ihnen anstehen
denn geistlichen recht zu verwalten sind,
und diese betreffen alle geist-
liche Angelegenheiten, wie zum Beispiel die
Anstalten in der Ordnung, auf-
zuheben können, z. B.
Anstalten der Kirche, b. nicht mehr
denn die Anstalten, die geistlichen
des Gottesdiensts, b. die Anstalten
Anstalten der Kirche, die geistlichen
Anstalten, oder wenn geistlichen ge-
hörig sind, und die Anstalten
nicht mehr betreffen ist, etc. etc.

ad S. 198. Es ist die Frage, ob die
Anstalten, ob die Anstalten und
Anstalten, die geistlichen Anstalten
zu geben und nachgelassen können, etc.
wie in dem Anno decretorio gesetzet

haben. Einige hingegen ab,
 weil die Konfession. Abtinde
 allen Pöckel contra annum
 decretorium unabhögen und
 die für möglich verbleib.
 Ordnung aber haben folgen
 gut gezeigt, daß die Konf.
 güt. Abtinde bleib von dem
 Anstößigen zu vermeiden
 sey, welche contra annum
 decretorium eine Abpflim
 sey die Konfession.
 Abtinde, hingegen mög
 lich, und daher der Kater
 anterior möglich und allein
 sey dem Anno decretorio
 zu regulieren sey. Aber
 die Anstößigen aber
 sey dem Konfession. Abt.
 die sey der dem selben
 year nicht die Kater,
 und inidgen konnte die
 A nicht Dinge zeigen
 Ordnung ist dem Konfession
 nachzugehen, wie nicht in ein
 Kater regie Kater.

ad S. 200. die biff. Konf.
 die Konfession diff. Konf.
 gewer in dem Konfession

Verordnen geynet die Pseudofaranten
Vergewaltigt, wenn aber die Pseu-
dofaranten. Duktus hanc nunt. her-
fol. Ludent in Anno deeseleorio
tudent nunt. kuffol. Disput
geforderten haben, sein g. b. der
kuffol. Disput v. Hildesheim, Bam-
berg und Pfälzgräve der hezimen
Ecclesiasticum nunt. ihen Pseu-
tuffol. Duktus hanc in Normal
Jahren gefordert haben, so befürchten
die Disput nunt. in der Ablegen.
Indig. L. sind de non nunt. nunt.
zu Gloriant Duktus.

2. Allent nunt. vork zu der Ju-
ridiction nunt. kuffol. Disput
gefordert, und nunt. Disput
giltigen Confession nunt. g. b. 70
no. f. nunt. ob die Pseudofaranten
1624. nunt. nunt. nunt. nunt.
kuffol. Disput nunt. gefordert. In
der, so nunt. nunt. die Disput
bawnt.

ad S. 204. die Duktus. Disput in
nunt. nunt. nunt. nunt. nunt. vice versa,
haben nunt. nunt. nunt. nunt. nunt. nunt.
nunt. nunt. nunt. nunt. nunt. nunt. nunt.

Abfonderung nicht möglich,
 vielmehr. So kann unmöglich hier
 diese Einigung sein, dass
 der reformirte Landesherr
 auf das Römische Regiment
 über die Lutheraner,
 und sich unterwerfen;
 und ihn auch deklorieren
 oder auch seine nicht
 anerkannt zu setzen, damit
 die Lutheraner nicht im Zu-
 kunft die Reformirten
 dieses Reichs nicht mit den
 Katholischen zu vereinigen
 können.

ad S. 210. Diese Gesetze sind
 alle Anordnungen welche die
 Kaiser erlassen, und diese
 können

1. Substantivum nennen des
 Majestätisch heißt von
 unvollständigen Abwegen der
 Kaiser zu sein, sondern sein
 veli leges seculares circa eccl-
 iam non in quibus
 2) die Gesetze des Codicis
 Theod. und Justiniani, welche
 von Kaiser und Kaiser.
 Kaiser sind.

3, Dingungen Gesetze welche
in dem Decretum canonico
buchen S. 55. &

8, die Capitularia regum francos.
in so fern sie den
ihnen Dingen betreffen

9, die in demselben Briefe Gesetze
in so fern sie den Dingen
daraus verhalten.

10, alle Gesetze des Landes
zu dem welche Dingen und
Briefe. Pausieren haben
sich.

2. Gesetze welche vermögen der
Dingen Gewalt gegeben sind,
vermögen des jure circa causa
affirmativi; und dieses Briefe:
Leyes ecclesiastica in ep. datus,
welche nutzbar

4) Allynus Gesetze Tit. II.
3, oder besondern Gesetze 2. III.
und 2. IV. sein können.

N. 13 2. beweisen ist sein
bleib, dass der Herrschaft von
Lohn: seinen Gesetzen
vollkommen in der kirchlichen Dingen,
schonlich nur für die seine
selben Recht verfahren Briefe,

sohnig in der geynen
 Gemeynen zu thun.
 Allein die Bischoff
 von Louyen wird
 durch das das ist
 die. Gesehe zu
 sondern müssen nicht
 geschickt werden, zu
 das sie so gut be-
 rathen werden, die-
 jennigen die. Ge-
 sehe in ihrer die-
 zeit nicht zu thun,
 sondern ihnen weiter
 davon zu thun zu
 werden lassen.

ad S. 238. (audencia episc.) Von
 Thron der Bischoff kann die
 so genantete Audencia Episc.
 palij non, von der in Actice
 Justiniano ein nignum Titel
 vor dem. die nach dem
 King der von Thron wie
 in der Bibel in dem die
 nach dem Episcopi ab die
 unverschiedig vorsehen, von
 die Episcopi by dem Thron
 die Thron unverschiedig von dem
 Thron die Thron King

was man. Besondere Art I. c. 6.
Dinge der Apostel sind größtenteils
von der Kirche, und gültigen Ver-
einigung. Dagegen die fürstliche Com-
promisse sind die ältesten und
Lithograph, und von diesem Laudo (sen-
tentia arbitraria) sollen man nicht nur
die finden. Gewisse angebliche Ver-
eine. Gewisse veranlaßt man noch
und noch einen förmlichen Befug-
nisse Jurisdiction, und diese räumen
von der nach Möglichkeit Dagegen dafür
bestimmte daß die Befugnisse durch
Verweisung könnten in allen Dingen
die langweilig von sie gebraucht
werden, und von ihnen Befugnisse
dies nicht räumen sollen. Gewisse
gibt können. Im III. Seculo finden
die Konstantinische Synode c. 3. c. 11.
die Synode. Im 11. Seculo, daß
sie räumen in Konstantin
räumen sich nur von dem Befugnisse
durch räumen sollen, und die sein
von Concilien beständig nicht
allein dieses bei dem der Abse-
tzung, besonders sind die Synode.
Dagegen, so selbst Justinian d. 132
c. 29.

more gläublich daß so ein Ansehen
nicht nur ein Tadel begreift, daß
in der Gemeinde anständig, was
man noch eine Überbleibsel der
Kirche. Abbitte in Tugendgewinnung
Tugend die v. g. Kirchengüter, welche
bit auf die Mission Tugend weisen
denn gewiß. in Gebrauch ist Aufhebung
über diese Kirchengüter bleibt die
Vorfahre mit der Gemeinde nicht,
worauf aber ist auch diese Censur
ra morum zu der geistigen Jurisdiction
gehört, welche so für noch übrig
geblieben ist, von dem Consistorio
verfügt wird.

ad S. 261. (N^o 2.) Das Recht der Jugend
zu unbekanntem Geschlecht zu dem Recht
in der Andauer. Jedoch ist dieses Recht
dringend nicht gegründet, daß der die
Kinder als junge Oberb. Bürger der
Kirche werden müssen, das Oberb.
Bürgerrecht aber nicht e. der Kon-
fession ~~als~~ f. sondern, daß die
Kirche das Recht der Kinder in
Einzeln können, in der Kirche!
Religion in so fern sie in Kirchengüter
bezogen ist, unbekannt werden. Man
kann von kirchlichen Gütern
bekanntlich sich erwerben, so kann

(Annus discretionis)

II. 2. 26.

und Gmme. Kunst die
Menschliche Kunst machen
in anderer Religion die
Kinder von Kindheit an
soll, und ist dieses nicht
bestimmt, so wird man nur
dass die Töchter in der
Religion des Vaters, die
Töchter aber in der Reli-
gion der Mutter erzogen
werden können müssen,
bis zur Dreiertheilung
fortgesetzt. Das Gesetz bis zur
14. in dem wird diesen
die Kinder von der
Blut der Religion, und
diese Töchter sind nicht
allein in dem Brief ge-
setzt, sondern auch in
Landrecht und Synodale
Nur nicht unter Punkt.
Maoradum kann man
man die die Syn-
dikal nicht das Recht
zu ändern können, alle
die Kinder in dieser
Religion, bis zur Dreier-
theilung fort, erzogen zu

7. jüdisch in Aufassung des Koen
nach 1003. Es kann nicht
die Mittelzeit von J. J. sein die
keine in Gegenwart ein-
zuführen. v. N. d. d. d. d.
L. III. §. 36. et 296.

breiten

ad §. 266. Dasselbe die Dinge kann
kein Recht haben in Österreich
Religions sachen in Österreich
schiedlichen Dingen bald zu geben,
dass man für die neue Religion
für sich und vorzüglich nachher, für
veränderungen könnte das die anderen
dieses aber hat veränderung selbst
Es kann andere gesetzlich legislatorisch,
auch gesetzlich judicial, die gläubigen
dasjen bekennen, weil diese Dinge bloß
von der Überzeugung abhängen, die
überzeugen über keine neuen
Gordung ist. Es steht aber allerdings
die Dinge des Recht zu, das die jüdischen
wischen Mitgliedern ihrer Gesellschaft
sein wollen, das zu ihrer Regierung
symbolisch bekennen müssen, und das
von der jüdischen nicht verstanden, für
von der Gemeinshaft nicht zu verstehen
kommen können.

Diese symbola sind insbesondere als
in jenen Österreichischen gläubigen
in Österreich, insbesondere die Befreiung
des jüdischen Christen für nicht
gültig, und über die Befreiung des
maecdo das sind die jüdischen nicht

Gott sey. des Augstol.
 Bekundung ist ganz grüßlich
 nicht ist, sind vñg wird
 den Niceliffen von vñffald
 vñf anlegen die Muzen
 des Arius so vñf vñf
 vñf der Gohidriffen Synode
 die Muzen des Maured
 von vñffnen vñffden. Ob
 vñf des Athanasiaiff
 vñffkliff von Athanasius
 fufkond ist grüßlich
 ist. - In der vñffnen
 fufd fufne vñffnen
 von Symbola vñffden:
 1215. des Lateraneniff
 von Innocenz III. zu
 1311. von Clemens V. vñf
 die dñffnen vñffnen lieg
 zu Vienne. ~~Das~~ des
 vñffnen Symbol. so in der
 kufgoh. dñffnen ist das jñffne
 nach Pabst Pius IV. vñff den
 vñffkliff des Tridentiner
 Concilium vñffkliffen, vñf
 dñffnen die vñffnen in unctum
 publicizum lieg. fufvñff
 fuf vñff vñffnen glori.
 vñff vñff vñffnen vñff
 vñff vñffnen vñffnen
 vñff vñff ist des vñffnen

145. des Lateraneniffen Concilium
 vñff vñff des Lateraneniffen
 Pabst in Rom, so grüßlich
 vñff dñffnen vñff Concilium
 vñffkliffen vñffden. Nero lieg
 die Pabsting Lateraneniffen
 vñff, vñffkliffen vñff fuf vñff,
 vñff so vñff. fuf Pabst
 vñffnen die dñffnen. Concilium
 die vñffkliffen dñffnen Pabst in
 Rom. Biff fuf Silvester, fuf
 die dñffnen vñff vñffnen
 St. Salvator. Von vñffkliffen vñff
 lieg vñff vñffnen vñff vñffkliff.
 vñffkliff vñff vñffnen, vñffkliffen die
 Pabst in Lateran. Ab Gregor XI.

am 17. Juny rüden
die 17. Juny und die
am 17. Juny, was die
Lederen fast jährlich
zufallen, und so bey
derer die Vatican
und die Monte Cavallo.

Symbol der katal. Reich. Von
diesem Symbolen sind auch zu
entdecken; die Symbol dieses
oder des folgenden Gekümmern der
ausführlichen Glaubensbekenntnis, von
welchem man erfährt, so wohl
öfentlich als Privat Robinson
gab. In die römische Zeit man

1. die Concilien
2. die röm. Catechismus, welche
Pius V. in dem Befehl der Trident.
Synode genügt zu setzen ließ
ließ, ~~und~~

3. die Catechismen welche die di-
versen in dem diegenen befragen
lassen.

ad S. 267. (Zur Note zu S. 267.)
In der Anfang des diegenen II. Regim
man kann auch in der Note zu
fügen königl. Preuss. Licht zu
recht, welche zu römischen Königs
Befehl zu geben gab. Man sah ab
wichtig als eine besondere man die
welche Glaubens Bekenntnis von
Gekümmern, und dieser sind man diegenen
für diegenen und in dem. Allein ab
möglich römischen nicht als eine Vor
diegenen für die Könige die römischen
denn Confessionen, daß sie nicht
einen römischen Regierung in Lufzen

12

Du brauchst vorbrachten, indem
sich nach der Confession schon
dieser wissen, sollten, nach
allerdings notwendig der
dieser Gewalt notwendig
in dem konnte, und in
sich selbst die Gewalt
notwendig vor dem ist.

ad S. 268 ~~Dies~~ Kaligant
sich sollten nicht über
Dunkelheit, indem kein
Mensch befähigt konnte
sich selbst, doch so kein
wunder Symbola fidei
als auch unklar
wären; und in diesem
Brauch ist Thomasius
der befandest dergleichen
angewandten ist ganz
Auff, weil der Mensch
wäre ja allerdings
nicht nach dem Leben zu
ganz nachfolten kann.
Es ließe sich aber das
jetz am besten religiös
in so dem ~~notwendig~~
(Mensch. et Winkel)
notwendigen, wenn die
Hauptbedeutung sich alle
ausdrücklich wurde von
dem Symbola nicht

das Gegengeld "spendlich zu liefern
und alle Linsen aufzubringen,
so lange noch viel zu dieser Sache
halten, und das auch verfübar
wäre.

Art. 269. (prohibiti.) Ujüdliche Dinge und
andere:

1. Manliche undweibliche
Kleider sind
2. die sind die Kufe und Kufensack
zugeben.
3. Diejenigen welche gegen die Grund
Väter der christl. Religion gesündigt
sind.

Die beyden römischen Aechten können
auch dem Landesherrn alle Voligen
canonischen und kirchlichen römischen,
die beyden aber zugehörte sind
die kirchliche Gewalt. Im XVI. Seculo
sollen sie nunmehr Reges gegen die
Müßigen gegen die Prognostischen haben
wirden Dinge zu verantwortigen.
Die lösen die deneligen 1565. und
die Romische 1551. dieß gab Guler
geschied das 1559. Paul V. röm.
Judicem Romanum librum prohibi-
tor. confessorum, und nicht nicht An-
satz gubligivus ließ. Pius IV. vor
brucht von dem Concilio Tridentino

59

dero Insuper Index der Gesetze,
zu demüßigen Beweßlichkeit von
dem Vell, aber das Ansehen
siney bleib von dem Gebrauf
dem das Pubfent, zu find
dieser Zeit ist ein eigen-
munt Departament von
Cardinalen (S. 529). d. J. in
Congregatio libror. prohibitor.
sancti in Zeit zu Zeit
indiem libror. prohibitor.
bekannt wuiff, was dem
wertsüchlich sind allen Luthen
wiffen zu Reformation
Diensten fingen zu sein.

ad S. 274. Die Reuege ist biden
Antigulibus beifgeinben in dem so
genannten Miscalen, wiffen
wiffen allen die Miffen galuffen,
funden und allen übrigen Gottes
dienliche Grundtungen wiffen
wiffen wiffen wiffen. Die
dieser von dem Oberfuchen
und Döneren wiffen
Miscalen fuch wiffen wiffen
wiffen wiffen wiffen die Titel
Miscal Romanum Clementij VIII.
seu Ceremoniale Episcoporum. Clem.

VIII. primam, nam deus Inno-
centis X^{mi} auctoritate recognidum
Antwerpiae 1713. Hovius
vllm fragmētū Juridicū
ad Ceremonias in diffusa
quorū bīfidiōnū, ad in diffu-
gūfidiōnū fūd, dūm fū dūfo
bīfidiōnū bīfidiōnū rāndūm kōn-
dū. Sūz dū Pūbīfidiōnū
Gūfidiōnū dūfo Pūfidiōnū Agen-
tōn

(lingua). Sūz dū kōfidiōnū rāndū
dū. Mūfidiōnū vllgūfidiōnū in dū
kōfidiōnū. Tōmūfidiōnū gūfidiōnū, ad
mūfidiōnū fūfidiōnū gūfidiōnū dū-
fūfidiōnū rāndū, dūm rāndū dū-
fūfidiōnū vllgūfidiōnū in fūfidiōnū kōfidiōnū
rāndū Mūfidiōnū bīfidiōnū, ad dū
vllgūfidiōnū Juridicū in dū
Mūfidiōnū rāndū kōfidiōnū. In dū
mūfidiōnū Gūfidiōnū fūfidiōnū fūfidiōnū
vllgūfidiōnū vllgūfidiōnū vllgūfidiōnū
b. dū Mūfidiōnū, bīfidiōnū bīfidiōnū
dū kōfidiōnū ad Mūfidiōnū Pūfidiōnū
gūfidiōnū, rāndū dūfidiōnū b. dū
kōfidiōnū ad Pūfidiōnū dū
Pūfidiōnū dū kōfidiōnū Pūfidiōnū
dū rāndū vllgūfidiōnū vllgūfidiōnū

könnten; bis ~~es~~ jetzt erst oben
dahin geblieben.

zur N.a. Auf diesen Gesetzen
soll das Crimen durch
sacer. mit dem Leben bestraft,
von dieser Strafe mit
Gewalt befreit werden nur die
Personen des Priestertums von
ansehen als die Gewunden, zur
Zeit des Goldenen Kaltes, well-
gegnen ist.

art. 285. Das Calendar Buch
gehört eigentlich zu den
Civilen, allein weil in den
Ländern wo die Könige be-
stehen sind, die Könige
sich auch die Könige weihen,
so ist es jetzt als ein
Buch Buch angesehen worden.
Eigentlich wären es nicht
jurisdictionen, allein das
Schicksal ist doch das
dies Buch ist im
Calendar Buch des
wird, noch andere alle
möglichen Aufträge abzu-
geben.

Die römische Christen Ingeraden
das ~~15~~ Osterfest mit
der Pascha der Juden zugleich
wollen in der Folge vereinigen
dem sich römische Christl. Ge-
meinden mit den Juden zugleich
ein solches Fest zu feiern,
und daher kann die Sache
von in 329 auf dem Nicäischen
Concilio zur Sprache, und zwar
besteht das Osterfest,
genau so werden sollte, noch
dem Festtage Equinoctium, und
zwar nach dem römischen Will-
kür, um römischen Festtag
der Willkür nach dem Festtag.
So soll es 8. Tage später ge-
feiert werden. Im 11. Saeculo
verfand Dionysius mit, dass
alle 19. Jahre, das Osterfest
der Christen mit dem Jüdischen
Pascha auf einen Tag fallen,
und daher werden beschließen,
es sollte in solchen Fällen nach
gewohnt, und dem römischen Fest-
tag, der zu gewöhnlich werden.
In der römischen Briefl. Dinge

war der Julianische Kalender. I. g
dieser, welcher von Julius Caesar
verordnet war. Allein noch die-
sem Jahre das Jahr 3 65. Tage
5. Monate. 40. Winter, welche 3
Monate zu wenig, welche
Dreihundert u. 3. Monate,
sind. Aufhebung des Julia-
nischen Kalender 1582. Nächst
Tage. Entwurf. Gregorius
XIII. ließ durch den sein
Machtwort haben, besuchte Aloj-
sio Sullius den Kalender
verändern und um 11
Tage vorwärts, welches fol-
liges in der Stelle (Notab.
S. 285.) und gleiches denselben
nach dem dinstägigen Regener
nicht, wodurch er noch in
nach in der dinstägig hinfol.
Rechnung zurückwärts rücken.
des Herbst. aber wegen
igen als etwas gütlich
nicht zu, sondern besorgte
das Kalender Menschen gesähen
gleich für die nachlässig
Rechnung. gleich für die
Rechnung. Dies bleibt dieser

im 11. Jahr mit der Oster-
festen zuwiew, nachher
konglich zum neuen Inven-
tenz anzuordnen. Daraus
nächst des Corpus Evangelicorum
besteht, von Ende des XVII.
Jahrs (1699.) im Kalender
Umbfassung, und daraus
entsteht die Beschreibung:
Umbfassung Julianscher
Calendar, nachher der Ordnung
Julian, Ordnung, in dreytheil
und an denselben ungenau
um ändern. Obgleich
dieser Umbfassung, blieb
doch für 174. - 44. - 78.
- 89. im Ueberfließ. Im
Jahre 1776. wurde die
Umbfassung zum Ende des Corpus
Evangelicorum nach Anweisung Kö-
nigs a. Kaiserin Joseph
I. und a. Kaiserin Maria
Theresia, daß man das
Bestehen mit der bestmög-
lichen zu gleichen Zeit einzu-
halten, und daraus ist nun

Der jährigen KünigCalendar
- Pfanden. Von veldem Julia-
- ufzu Calendar gab mich
die Gremel zu diefer bey
brufalten, wovon als in
11. oder 12. Tagen zürück
ist.

ad S. 289. (denuncia lites) Was
yufiren die Ankündigung an
den Konig derjenigen Pfanden
die sich verzeuolen wollen.
Auf die Billu für korrekten
Mittglieder der Künig, oder
Panzubuden für Konfessionen,
und das allgemeyne Künig
Geburt.

ad S. 292. Pagen von die
Billiken des Konigden vortage
von der ifer Vidualien
(Billigen) gab; so mich derjenig
vortage der Ort anwobnen,
oder die Pfandgenow beyer
desiderio oppignerato, anbringen,
deß für die Künig und deren
familien geburt sind in
den vortage geburt.

7 so wie auf der
Patron

Item S. 113. Was in zuförm die
Abhängigkeit, die Armen, sanft
et aber bringen in den
zuzufügen 4, in den Thür
für den Nord Land, 2 no
in Trisen gebirg, für die
selben.

ad 117. Die die Witze des
Zur zuförm nicht nicht das
Christen zum, aber negative
bleib das in den Christen
Gaben und Armen zuförm
sanft Armen; das die Armen
zum zuförm in den zuförm
Gaben des Christen; das
das z. Armen in den
den zuförm. in zuförm
Christen zuförm zum
zuförm den zuförm, oder zuförm.
in zuförm Armen zuförm
in den Witze oder
Ordination in Gaben, sanft
zum den Christen, zum
den zuförm den zuförm. zum
zuförm zuförm Armen. in
den zuförm Armen zuförm.

das Agnoscere dicitur das Matrimo-
 nium die Gaben das Gering-
 wardes in fignuribus. Dagegen
 unumquamque die Gaben das
 Agnoscere dicitur, dicitur bñden
 in Orbbñden, in dicitur
 die letzte Orbbñden sind
 die Agnoscere gñgorend
 zum letzten Leben.

Sacramenta sind Gerdhungen
 so jener dicitur abbas lōr
 gñdliche in sich selbst, abbas
 gñstliche nungfñrcht, in Gerdh-
 igen Nahrung von der Gñ-
 lichkeit der Gerdhungen un-
 gelden. Das Jus Canonium
 nungfñrdet gñstlich zu jedem
 Sacramentum das Verbum et
Elementum, bleibt sich abbas
 in allen nicht gñstlich, in
 dem Gaben die kñstliche
 VII. die Pñstliche Gaben
 wie II. Baptismus und I.
 Cena.

ad S. 295. Privata interdictio ad
necessarium est, cum iam quibus
in die immo rogatus ab
Vestibulo de sacramentum
unde quibus quibus quibus
deum quibus quibus quibus
Publica interdictio ubi cum de
sacramentum non quibus
non vultus sunt, si cum
in die quibus quibus
consequenter est. Nam de
Concilio Tridentino sunt
unde b. de sacramentis
privata interdictio administram
deus non vultus, quibus in
non cum die illis; b. de
Prohibitionibus ubi est si
quibus in quibus non
id est (U. ad Bocheris Jus
Canon. notam Schoenemanni)

ad S. 296. die Aufhebung der
kirchlichen Mithyllendur von der
kirchlichen Mithyllendur ist in der
Kathol. Kirche 3erz

1. Excommunicatio major
2. Interdictum
3. Excommunicatio minor.

64

Das ist die Außfleyung
der Milchdrüse v. allen kirch-
lichen Gemeinſchaft, dreyhundert
J. b. bey der Reformation
die Außfleyung Luther's an-
zuführen.

Das ganze ist bloß eine
Suspension der Gemeinſchaft,
so, daß niemanden irgend
Milchdrüse oder irgend
Gemeinde und Synode,
von allen Sacramenten
und sonstigen kirchlichen
Vorständen auf eine Zeit-
lang außgeschlossen wor-
den, dreyhundert die Thurd
Katholik anführen, als
für eine Aufstellung des
Körper v. Leib, von allen
Sacramenten außgeschlossen
worden.

Das ist nur die Außfleyung
einige irgendwelche Milchdrüse
von den Sacramenten besonders
des Abendmahl. Die kirchliche
Kommunion des Sacrament
ist nicht anzuwenden, wenn es

finst duß das Brieflein
no wöllig im würdig gnen
Pom ründer, g. b. von nie
ganz befohen das Abm
gmeinen ründer. To bald
über ningen ründer in die kün
dige sollen ningen pflücken
so sagt dir das nicht mehr
b. dem Brieflingen fordern
no muß barmherzig zu die
Oben beförden abfordern
rueg ründer dem Landwiese
II. 2. 28. ist no dem gne
Pflücken unbedenken jener
dem ningen ründer. Gell
dirß von Sacramenten ründer
zu pflücken, fündet no bedenk
ken so muß no glückliche
zu Pflücken ningen
sagt über ningen ründer
muß no mit Pflücken
das ründer fündet. Gne
Pflücken Oben dirßen ründer
soll zu ningen, beförden
dem, kann über ningen
baw unbedenken das ningen

wirft abfallen.

ad S. 299. Im Jahr, nach dem
 Aufzuge S. 132. ist das
 Kind längere Zeit bei G. M.
 zu sein, nach dem Geburts- und
 runden, lassen die Eltern
 die Zeit zwischen einander
 sein, so sind die Wünsche nicht
 ihrem Willen gemäß. Auf dem 2.
 II. ii. 447, sollen bei den
 Ehen die verschiedenen Belie-
 gen die Töchter v. den
 Professoren des Rechts, die
 Töchter v. den Professoren
 der Medizin geordnet sein
 sein; allein nach dem oben
 angeführten Declaration,
 müssen alle Kinder v. den
 Töchtern v. den Professoren
 des Rechts geordnet. Von
 den dringlichen Kindern, ist
 nicht bestritten worden, allein
 so wohl nach gemeinem als
 Röm. Recht. Kinder muß die
 Eltern der Medizin überlassen
 sein, damit die Töchter über-

die Dringlichen Kinder nicht
zu sagen, daß, wenn man
nicht die Forderung, die
in der Forderung besteht, zu
geben muß.

ad §. 300 In Bezug auf, die
von man nicht gleich einem
Gründlichen geben kann, ist
das Kind aber sehr beschränkt
ist, kann jeder Person ohne
Auskunft des Grundbesitzers
und Verwandten des Kindes
nicht geben; bleibt das Kind
von Leben und die Dinge
ist nicht zu veräußern, was
im Substantialien, so ist die
gültig, und das Kind beschränkt
nicht mehr wohl gegeben
zu werden. Dasselbe ist
kann sich niemand, der nicht
dennoch ein Fünftling nicht
in der in der Forderung bleiben,
indem nicht ein Teil von
Jemandem kaufen darf.

ad §. 301. In der C. 86. Dist. 4.
(de consecr.) steht die Vorschrift

66

Wollt nun der Däufus die Lebtai-
niffen Tönnigk nicht würf-
tig die Wörrden gweiften den
Goffen in fringens lingua, nür
mülden: baptizo te nomine
patris et filii et Spiritus
Santo. In rontigen hallen b.
den Probst würfgen fawerft
nicht, ob es b. Dinfen Däufus
bleniben, oder das Kind würf
würf gaderüft würden
müffen. Der Probst bryftin
Lingens die Däufus, würf dorf
der Däufus die Abgoff gab
in nomine patris et filii et
Spiritus Santo, zu Däufus.
Aber nun fäuft für zu: non
proficimus consentire ut deus
baptizetur.

ad S. 302. Nurf den Purf d. D.
bonn die nennenden S. Däuf-
zünigen geben, die nicht nri-
minded. 3. 68. Aber aber würf
nicht, würf für jedren 12. gge
oder anfgendian 1. wif bryft-
lun.

87

Kinden des Dreyen, so ein
müß die Kinden des
Kreuzes.

NB Nro 2. und 3. sind
janz abgesetzt. Das 1. ist
aber noch aus dem Concilio
Tridentino in Verbindung der
Ebn.

ad S. 207. Bey der heyligen
sacrament die Hände bleib ist
das heilige der Confirmanden
gelenklich nach dem heiligen befehl
in der Apostel Geschicht. c. VIII.
v. 15. 16. 17. und IX. v. 6. Corinth.
I. 21. bezeugt. Die heyligen
sakrament so aber bleib v. der
Torbey und Gaben in heyl-
lichen Sacrament, allein die heyl-
lichen sacrament. Dieses wird
heyl, und dieses wird heyl.
die Bischof der Confirmanden
von der Bischof mit dem
h. Torbone (Christma) gesal-
bet mit dem Oel. signo
te signo crucis, et confirmo te
Christma in nomine dei
Patris filii et spiritus sancti.
Dieses ist aber kein vollkommene
Bischof

Sacrament, wenn kein An-
langmisch der zu der ist. In
der Ordnung. Dieses geschicht
die Verantwortung gleich vorgese-
hen.

ad S. 308. (Nota a.) Dieses Ver-
botte inuention ist, ist durch unser
b. die kaiserlichen des Abund-
misse mit allem inder
neunten geschicht gebührend
genawden, und zwar mit der
Gee der Transubstantiation
(Mortification) in dem was das
allmisch sey auf das Blut
verwandlung. Einige Jahre
darfür geschah, dass die
Bänne in der Bännen der
Lorenz nicht gegeben werden,
sonst die Bänne damals war
genawden. Allein dieses sind
nicht sey dardurch dass wir
in XII. Seculo gegeben werden
in XIII. nicht, obgleich die Bänne
in XIII. Seculo gewis nicht
waren, was wir in XII. der
war ist in Breve des
Papstes Pius IV. verordnet
von dem Bischof Julius zu

Könnte. Auf diese Weise sind
• die Aetz bloß zuweilen für
die von dem giftigen, mit
dem Wasser! das Wasser
für mich zu nicht allen.

In der Oriental. Aetz aber
wird beyde gegeben jedoch
Meyerfeldt, daß das Wasser in
Wasser nicht kömmt, mit dem
Löffel gegeben wird, und
oben diese Aetz wird oben
Galt die Transubstantiation
ist, d. h. daß die Natur des
Wassers in Wasser rückführet
und die Natur des Wassers
und das Wasser dreyer sub-
stantiell wird, indes nur
ausgeschieden Gungungens
hocia soll gegeben sein
Dr. Paetz Theat. Anect. T. III. p.
3. pagina 189. Es ist nicht
Lentz historie der Wasser
Zurückführung zu Wasser
etc. folgt obenfalls wegen
Zugabe, wo die hocia sich
ständig mit Wasser verbindet

Joh. — Die Meinung von der
 Transsubstantio rühmt undlich
 wird die heiligste Eucharistie
 Eukharistie in 18. Seculo verfu-
 werten, und bezieht die Ober-
 zeit, Olympe, Apollon, Ma-
 rus, Ictus etc. Dinsten sie
 heilig anzusehen, und
 sie wird die heilige Leichen
 der vorigen Zeiten be-
 zeichnen.

ad §. 210. (Nota a) Ein Zeit, von
 und ein ist das Abdruck
 v. der Eukharistie sollen gewen-
 nen werden, ist in dem
 göttlichen Gebot nicht
 bestrafen, doch c. 18. Dist. 2.
 und c. 19. c. 21. De consecr. ist
 geboten: daß ein jeder die
 heilige Eukharistie annehmen
 wollen angehalten sein, in der
 D. seine Leiden zum Abdruck
 wohl gehen müssen, was
 oben ist im capitul. 12. Dist.
 De Penitentia, diese Anweisung
 nicht bloß, und das Ansehen
 nicht geboten, so daß jeder

Antiquitas sub pena banni,
in Osterlingen das Arnd
muss zünftig sein.

ad S. 312. die Messen kommt
von mildere, dimittere. die
Antiquitas von rinde nennet
wird die Messen göltlich das
christl. Gottesdienst, welches
bleib im Gefängnis Gottes
die Messen (Contra) be-
standen, welches mit den
Messden: ita catechumeni
missi, missa est eubria. In
den 2ten göltlich des 18ten
Gottesdienst rinde den 18ten
beweisenden Mitgliedern
das Arnd muss zünftig, diesen
die Antiquitas: missa
delius und missa catholica
von, das ganze obere missa
glaubt. In 18ten 18ten
durch Messen ist wohl der
Dienst nachhanden, weil die
Jugend der Messen mit
vielen solchen Freilich von
die Messen rinde.

70

Opfer Messen, Mysterien Messen.
zu dem N. T. kommt in dem
den Ausdruck vor: Christum
gibt sich für uns dahin
zugeben, was ist für die
Tünde der Messen gewöhnlich.
Man wisse also diese Idee
von der Bedeutung des
und glaube das Christum
was für die Dargestellte
Gott der Vater dinst
gewissen werden, daß ein
Prinzip der fünfzig
der Mysterien, Christum
sagen, und die der fünfzig
das Transsubstantiation Brot
in Wein ist Gott der
Vater dinst. Von diesen
Zwecken sind die folgenden
Grundsätze zu befolgen:

1. die Messen besteht aus

3. Theilen.

a, Offeritorium

b, Elevatio seu transsubstantiatio (Transsubstantiation)

c, Communicatio. Ist die der
Prinzip der Dinst zu
wird.

und dieser Ceremonien
in byzantin. in Grunde,
und da comuniziert der
Knecht für die ganze
Grunde, welche sammtlich
allen Parochien, und gewisse
Anstalten noch die die
die Liturgie veranlassen
bunormalitäten wegen
wenn, und folgen allen
Gleichen der Parochie be-
zogen sollen.

2. Es kann nicht sein
Presbyter oder eine
Ordinem presbyterialen
gut, dieses Opfer bring-
en. (Messen lesen).

3. Dies ist unbekannt sein
öffentliche (Solennis), oder
gewisse Messen. Zuerst
gesungen, und ein wenig
gesungen, Gebetsbuch, oder
die gleiche gesungen, oder
Gesung, und ein wenig
Pomp, und die die die
für die Gebetsbuch
verlängert, und das die
bedeutet wird, zum
besten irgend einer
form, welche abgelesen

4. Die Priester darf nicht
wissen, und zwar:

5. Wenn dieses Buch bis
zum Mittag, und

6. Nicht ein wenig das dieses
dieses Opfer bringen.

ad S. 314. die Luffen (Poenitentia)
ist der Actus vorzüglich gemeint
sein Tünden nicht falsch, und
dem Absicht gut, die nicht
wider zu begangen. Inson-
der Mißfallen das gemeint
über sein Tünde nicht, und
externa, das Sünden dinstat
Mißfallen vor dem Geistlichen,
und in letztem Tünde sind
ut zine gemeint. Bei
dem kirchlichen kann der
Geistliche der Presbyter ist
die Absolutio nicht, und
jeder Absolutio soll für
jeder Tünde ein Satisfaction
beweisen, nach dem in natura,
oder durch etwas anderes
deswegen. Talle nicht, ge-
galt für die Absolutio geben.
u. s. w. Ist dieses nicht ge-
gen, so ist die Absolutio
eigentlich in Absolutio der
Luffen. Man kann aber die
Tünde abkündigen, und gemeint
so nicht begangen als zu
begangen, bei einem Jubiläum.

12

Inde Tünde herjint zugestanden
canadum in dem König
Prinzen Prinzen von Solen
für Altesherren verfahren
zu lassen, und im N. sechs
beständig die Comite
solen; wie wegen Gütern
und Ländern von, und
sonst Größten und Klein
raron von, und dieser
Prinzen gesellen sich
dieser Art der, und
Inde Penitenz in Tünde
canadum des. z. b. von nicht
7. Jahren in Gebirgen
ludt sollen, so wissen die
Indulgenzen nicht auf gewisse
Gründe zu geben. 1000 nicht
50. nicht die für gebirge
so sollen nur 250 Jahre
geben, und da es die Tünde
nicht sein können, so sollen
es nach der Art im Land
sein da die Güter nicht
dieser raron verfahren
nicht 10. 1000. des. Jahren

grugelma, was die Tücher
so wohl von der Tücher
lang zubringen, als sich der
Tücher der Angewandten für
zu messen. Als die Tücher
manche das solche Tücher
genau zu messen können nicht
bringen, so besteht die Tücher
VIII. in dem Tücher
mochte die Tücher zu fällen
und anzuwenden die Tücher
1300. zu Tücher
für die Tücher
den, so doch die Tücher
mochte die Tücher
besten Tücher, die Tücher
lang sollen die Tücher
werden. Und man fällen
von dort wohl 200,000, ja
noch mehr 2,000,000
Tücher man in fällen
Tücher zubringen können.

ad S. 317. formula de
id: Auf die Tücher ~~die~~ Tücher
manche sich die Tücher
von Gallat. formula de
laratoria ubi: auf die Tücher

73

unter bedeutend verhältnissen
ist nur Abgabe der
Stücke im Nutzen etc.

ad S. 118 Es steht die Frage
ob als bedeutend
die Stücke alle zur
Abgabe im Nutzen etc.
die Stücke alle zur
Abgabe im Nutzen etc.
die Stücke alle zur
Abgabe im Nutzen etc.

1. Man im Abgabe
die Stücke alle zur
Abgabe im Nutzen etc.
die Stücke alle zur
Abgabe im Nutzen etc.
die Stücke alle zur
Abgabe im Nutzen etc.

2. Man im Abgabe
die Stücke alle zur
Abgabe im Nutzen etc.
die Stücke alle zur
Abgabe im Nutzen etc.
die Stücke alle zur
Abgabe im Nutzen etc.

3. Man im Abgabe
die Stücke alle zur
Abgabe im Nutzen etc.
die Stücke alle zur
Abgabe im Nutzen etc.
die Stücke alle zur
Abgabe im Nutzen etc.

Die Grundstücke sind ganzjährig
mit Weizen bepflanzt.

Obwohl diese Technologie
für die Abfuhr über
das Oberrhein und den Rhein
Anfang des letzten und
ersten Briefes. Ganz
Krieg im Bayern ist
Krieg und Bayern
Bayern, wie ein
einmal in künftigen
zur Oberbayern Bayern

1813.

Die auf der L. Karte II.

11. 80. Briefe ist: Oben

ein Brief über den
den Brief der Briefe,

oder der Briefe auch

ausgegangen sind und
das ist so bei Briefen

für die Briefe zu sein

einmal; wie kann es sein

einmal nicht gegangen

anderer Briefe von
Müller der Briefe

zu sein, was ist

744
auf einen solchen Act ist
er nicht zu machen. Auf
zuweisen

c) Wenn der Inhalt v. dem
Todes nicht des Grundes
aufzufassen obzwecklich,
oder ein Verbrechen
verfügt, oder die
Vorfälle liegen obzwecklich
Vom Verbrechen
bezugnehmend obzwecklich
oder nachgelassen werden
kann

Dieser gewiß ist nicht in
dem unvollständigen (1810) des
Cassations gewiß in der
nicht der gewißlichen Verbrechen
nicht. Wenn die Briefe
verbreiten, und durchfallen
Geld zu geben in dem
bestimmen zu zahlen,
von der Verbindlichkeit
bestimmt dieses nicht zu
verbreiten, und alle die
nicht sacramentalischen
Briefe sind der Sacra-
mentalischen gleichgestellt.

Da nun auch oben die Lau-
sanes bezeugt ist, in einem
München; Secreta et Archidia-
conus Synodales Eusebia et
Episcopatus Lauphanensis 1580.
Landsknecht. — O mein
vater. Pater Alexander, ich
ne bezeugt; auch die
Prinzipal — die die Brief
in möglich, wenn sich ist
jeder ist ist der, dass
soll dass ne folgen die
die nicht bezeugt kann
dass ne nicht möglich, auch
ne ne bleib als Gott
nicht; sondern, dass man
vater selbst die jungen
Mutter der Kinder
wäre, und die selbst das
Lieber und das jungen
Denn möglich als Brief
Kinder und das Briefen
auch, oder immer jeder
Person im Gefolge
wären, so müsste doch
die möglich nicht den
möglichen, auch deselbe

rief, und daher die Bewegung
und Aenderung solcher Zeit
des. Jun. v. demselben nach sich
ein Beweis dieser Bildung
mancher jungen die Bildungskreis
nicht, nicht aber dieser Bildung
dieser Folge, nicht vorzüglich war,
so würden sie langwierig sein,
und in ein vernünftiges
System überzubilden. Man
hat nun überzubilden
den v. 266. Jährigen Brief
wollen davon das davon v.
Johann Lauenburg Wien
zu Bergen sind vollen 46
Morgen Bildung, von vollen Brief
mancher v. 148. im Brief der
Mündigkeit der Folge, und man
findet in diesem Lande allein,
so viele Reliquien von dem Reich
Günster, daß für manchen Brief
Gold bestrafen. Die Briefe der
Folge sind: Briefe der Folge
den Brief, nicht nur Briefe
der Bildung, sondern auch manchen, alle
große Briefe Mündigkeit und manchen
Ordnung etc. in Bergen. Reyden-
burg 1799.

ad S. 331. Die Laub und Öhringe
begehren kann zum Liden gehen
löfene sanfter, wenn er den
möchte Religionen begehrt das
galt, und er seinen Gedanken
denz schicklichen müßlichen
Vorbegehren (Hörden), und
wider gehen zu schicklichen
können.

ad S. 337. Die relaxatio jura-
menti ist b. die Dordoliken in
unfernen Stellen anforder-
lich als b. die Professanten.
Das die wofür ist der Grund
wohl das nicht die letzten Rel-
axation des Königs ist
fordern nicht die Relaxatio
des Königs. Infolgenden
fordern nicht, und das die
Parbe nicht von der Kong-
willigen Liden nicht
können, so hat ein nichtigen
von Absicht das die zu notwendig
Vuz (cap. 2. h. t.). Das nicht
zu notwendig das nicht nicht
von dem Parbe die Relaxa-
tio notwendig sollen, haben

reia fuge ist v. d. d. d. d.
Absoluten mit dem Gesetz
nachfolgend, dass die Absoluten
Sunt cum absolutis non
dispensatio s. d. d. d. d.
kunt fügen wollen, v. d. d. d.
Zugzwang der Absoluten in
Sunt observ. de causis
Sunt fidei publici adversus
jura canonici principia circa
absolutiones, (Observat. juris
Can. Boetii No 5.) b. d. d. d.
brought job. — Ob die d. d. d.
kur oder die v. d. d. d. d.
v. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
v. d. d. d. d. d. d. d. d. d.

1. In Ansehung der Absoluten
v. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
v. d. d. d. d. d. d. d. d. d.

2. Ob die Absoluten
kunt fügen, v. d. d. d. d.
v. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
v. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
v. d. d. d. d. d. d. d. d. d.

ad S. 344. (n.c.) über Landrecht
II. 2. 1. nicht genau nach
als jenseit fudgank der
Szu die fuzung der
Kinden zu willien ab
anadem nuz fgen blaf zu
muduo adjudorio dngnomm
z. b. indur Alder fgalu
Am; fo ein was dafulbe
nir. fgen zur linken
Goud fgal, bay walgno
die Kinden fuzung woff
nuz zur Abfuz dng-
nomm anadem kom.
Erbrung ist ab nuz
anadem dngnomm, von
das Manne die fgen in die
Kinden fuzung gefalt
wird, da falgige von dem
Manne nuz dngnomm
anadem kom.

x güldige.

ad S. 45. In der urtheil
Anforder nuz nuz fgen
zufuch die wuffmiffigen
Kinnwilligen falgno Manne
wollige die fgen nuz dngnomm
Ab ein ein b. die nuz dngnomm

den die Legation in
den fünfzigsten November. In
den fünfzigsten oder fünfzigsten
den十二月, welche befristet
in der Legation (Mittel)
Erklärung beider Personen,
in Gegenwart anderer Jun-
gen vor dem competenten
Magistrate und dem Legation-
schatzmeister zu erfolgen.
Die Proclamation oder Auf-
gebote kann zu der Con-
firmatione Testimonii nicht
genommen werden, sondern
für jetzt nur ^{das} für sich, ist
aber nicht selbstständig no-
tariell aus poena municipalis.
So bald die Zeitung vollendet
ist, ist die die für sich wirklich
eingetragen und nicht, für
sich also für sich nicht müssen
von niemandem aufgefunden werden
sondern für sich werden können
wollen. So bald alle Kräfte der
Legation welche sich befinden
Kräfte aufzuheben, z. B. Verkauf
wichtigem Lesezeit. Nicht aber
den ganzen Kräfte, welche nicht

Aug, d. f. bij allen doofheit niet
vermeiden anderen sonder, ind
dat doofheit sig in essentialibus
vermijnt; also jonggen
in den Vermeijnt Druyftende, vda
jonggen in den jongfchap
koren die ogen niet meijelij wer-
den, vnd deding dat Wyden
den ogen niet gedocht wird; no
fug den, dat die ogen vnder die
fwa Endinging ningenomen ist.
Ong dat fwa d. Augst fwa
vngem jonggen dat Vermei-
gnd. Druyftende, vda vngem
jongfchap niam fwa fwa
niet gelycken, vngel vda vda
die fwa vngem, Druyfting,
vda vngem jonggen vda
vngem ist. Vda vngem
den Druyfting den jonggen, vda
vngem vngem jonggen die
fwa vngem vda b. Vngem fwa
vngem vngem, fo koren die vngem
niet vngem vngem II. 1. 11.
Die koren vngem v. den Druyfting
vngem vngem vngem, no fug den
dat koren vngem vngem

ad S. 353. So nun rief
wird dies genügt. Inwendungen
neuer gesetzlicher oder ungesetzlicher
zum Zweck natürlich werden die
zu bringen, daß die mit dem
Zweckigen rief eider freien
Willen ganz nicht werden, und
daß der Zweckigen rief der
Ludwigen Executor, zu aller
man Manife von dem Zweckigen
Ort der mit ihm gestellt werden.
Allein rief unruhen Inwendungen
ist dieses wieder vorgefallen,
und deshalb nun Contumacia
Werkzeil nicht mehr.

ad S. 354. In dem Zweckigen
Zweckigen zu neuen Zweckigen
gel, so sah der Parochus dieses
Zweckigen die Zweckigen von
zu suchen. In dem Zweckigen
zu vorgefallen Zweckigen,
ist die allg. Observation in
leud, daß die Zweckigen der Paroch
der Zweckigen sah, und dieses sah
rief das L. Buch II, 1. 435
vorgefallen, wenn rief gleich

verpflichten Antizipat über 20
verweilen in anderen Gemeinden.
Da man sich nicht aufgeben
kann die Militärischen Personen,
denn derartig die Soldaten
dienen in allem Willen geh.
Die Schuld und Zurücklegen
zu verpflichten über den
Liedlich so gefordert die
Personen die darüber, was die
Gefährlich gefasst. Eine
Person aber kann zu
gehörigen werden in seiner
Parochie nicht werden
Personen die darüber zu
überlassen, z. B. Man wird
die Zurücklegen mit der
Dank für wollen in der
Verpflichten man nicht Handlungen
mit der Dank darüber lassen
man in der Verpflichten nicht
nützlicher Handlungen ist. Die
Darüber muß der Anzahl nach
in der Dinge gefasst, was
von nicht aufgegeben sind,
die eximierten, die specialiter
dispensierten, oder in Casus
necessitatis.

ad §. 355. Das Aufgebots muß
3. wohl geschähen in dem vorbestimm-
ten Gekündigten, und die Dauer
des Aufgebots sechs Wochen sein
den letzten Donnerstag des vorbestimm-
ten Monats nachfolgend, sonst
ist das vorbestimmte Aufgebots
ungültig, und soll die Auktions-
oder sonstigen Veräußerung Aufgebots
wegen, so muß bey der Provinzial-
Consistorio Aufgebotsung dessen
nachgeprüft werden. P. Verordnung
v. 14. Febr. 1704. Novelle
§. 1. b. 1. §. 1. Mandat
III. Band. p. 295.) Das Aufgebots
von dem Aufgebots wohl zu sein
die Zeit nicht ungültig, die Ver-
kauf oder die Auktions-
gaben nicht fisciellen Kauf
oder Geführgelb Kauf von
nicht, wohl Maß-Gaben der
Auktions-Veräußerung, und
des Auktions für Auktions
Auktions Auktions: ob das die
das von der Auktions oder
Auktions Auktions die Auktions
Auktions nicht werden muß.
P. d. Auktions II. 1. 155. §.

Marriage de conscience nungu-
gungun, und mit dieser Person
Kinder erzeugte. Für die nach-
wärtig kind dieser Ehe und legi-
timiert, den Kindern sich selbst
von Tugendem zu unterscheiden vor
dem. d. b. Ob die Pflichten.
Zerlegung zu neuen nachweisli-
chen für unter Person v. Jo-
hann Adal protest. Religion
Hilfsleistung. Auf Grund der
I. Reuss. Durchs. Gesetz
VI. April. Nr. IV. Obgleich die
ungetraute Tugendem haben
verständlich beides zu lösen und,
und nur in dem gegebenen
Stellen sind die Kinder nicht
für legitime geneigt und
für Substitution zu lösen
ad S. 360. In dem obigen zu
dem findet man b. den Tugendem
Stellen nicht wenige Conscience
v. dem die Tugendem der Tugendem
in futura und de presenti. Und
Selbst die Pf. hat kein drückli-
che distinction vungun. von
salva cum multa promissio

promissio matrimonii
ineundi, sponsalia de presenti
sunt mutua promissio de
matrimonio non statim
ineundo. nullus q. 6. in stall
et b. in declaratione concensus
coram proprio parcho; und
dicitur unigenitum vlt dicitur dicit
säinblighu matrimonium sub.
Sponsalia abor de matimo-
nio in futurum ineundo.
Dicitur dicitur subest quare in
dicitur c. 7. 9. 21. X. de spon-
salibus bonis nisi non, abor
in dicitur dicitur dicitur, dicitur
et non in dicitur dicitur
Nullus dicitur dicitur. Und
dicitur can. R. non dicitur
vix dicitur sponsalia de futuro
in dicitur sponsalia de futuro
vix in ipsum matimo-
nium, subest dicitur non
dicitur non copula carnalis
bonis dicitur in dicitur. Und
non dicitur Concilium Trid.
und dicitur Evang. dicitur
in unigenitum in dicitur
sub,

futuro, sunt mutua promissio

ad S. 365. Clandestina sponsalia oder heimlich Verlobung
wenn im geheimen in
im Privaten vorgenommen.

a) Clandestina sponsalia sind
wenn solche vorgenommen
ist ohne Einwilligung der
Personen, deren Einwilligung
die Gesetze zur gültigen
Verlobung und Ehe verlangen,
der Amltman, der Anwalt,
der Compaigne chef, der
Bourgeois.

b) Clandestina sponsalia sind
diejenigen, die ohne
Zugabe eines öffentlichen
als können also sponsalia in
dem clandestina sagen, welche
in dem andern als nicht sind
und als können in dem
dem sponsalia publica sagen,
welche in dem andern
clandestina sind. Mit
diesem können
Gesetze nicht publica
sponsalia ungültig sein, wenn
nicht in beiden Anordnungen
publica sind.

ad S. 382. für Zurücklegen
kann in d. bedingungs
wenn

a) das Gericht das Pfand
über dem Dingem bündeln, daß
jemand wirklich geteilt
worden.

b) die Forderung zu Frei-
willigen von demjenigen
diesem Waisen aufgebracht
wird.

Es darf in Pfandbriefen kein
geteilt werden, von einem
Geistlichen anlegen über der
Waisen sein Kinder hat,
bis die realität befreit
erkannt, daß er sich
mit einem Kinder Waisen
sein übernehmend, (z. B.
V. J. 1812, 1813) hat.

ad S. 383. Wodurch man
kann und die Waisen leben
niemandem zugeht. Letzteres
ist das Klostergebäude, hat
wohl für Mönche - als für
Waisen. Oder das Gebäude
des kaiserlichen Geistlichen

Mittl. Lustwand oben, was
 nicht glanzvollig gelich
 gut nicht zu finden. In
 der Handlung der Jahre
 wird kein vorzügliches
 König. Es bleibt der
 vorerster einzig überlassen
ad S. 389. (III) King R. R.
 werden der aduiter die adu
 tera nicht zu sein; das zu
 canonien unläßlich folgen, was
 nicht diese beiden von Ver
 für ungenugabene stellen
 nicht vorzuziehen sind, und
 dieses ist auch in puncto
 von so wohl von als von
 dem L. Ruch ungenugabene
 (Bestimmung der Gesetz König
 von N. 139.) Es wird nicht
 vorsehen das zu nicht nicht
 einander laben sollen, was
 die obigen Stellen vorzuziehen
 sind, sondern für müssen
 separat werden, nicht in
 L. R. II. 1. 25. Nach dem

I. Augustus Brief v. 17. Nov.
 1795.

bescheid, daß für nicht

mein Amund v. 15. März
 1703 sollen die Provinzial
 Consistorien dispensation
 auf in diesen beiden Fällen
 erteilen können, in so fern
 die Moralität der Ordnung nicht
 gefährdet würde, als wenn
 man kein Ego unter
 diesen Personen zuließ.

(ad IV.) Obgleich diese ründe auf
 dem R. R. die Ego völlig
 unbedenken, allem nach der
 Can. Buchen sind die beschli-
 ße des Concilii Tridentini
 nicht folgen erlaubt, denn
 1) wenn die ründe dem
 nicht willig. Und dieses gab
 das L. R. ebenfalls verfüg-
 ungen.

(Judeo) ebenfalls ist es von
 L. R. l. c. S. 35. 36. ver-
 gnügen. Das J. Can. ründe
 Ego schon die Ego zwischen
 den Orthodoxen in Ordnung
 müssen nicht ~~gottlich~~ die Ego
 daß sie die ~~locution~~ belegen

comend. Es jehlt ungenau
Stilles befunden b. no.
längsten Passen ungenau
in der That seine Gemelli
ging in dispensation von
Vorge zuh, von der Aufge-
listen Teil mit Provise.
significat zuh.

ad N. 1. (Ex voto solemniter
Voge ist die Abgabe des
wischen, von dem die Ab-
gabe des Abgabens nicht
von Günstigen v. seiner
Brodung Günstigen befunden
nicht. In Aufhebung des Voti
paupertatis ist Obsequium
wobuh kein Grund ob, aber
in Aufhebung des Voti castitatis
nicht das Günstigen befunden
gibt auf c. 10. C. 27. q. 1.
des 1782. Josephum die Gie-
stlichen des Abgabens
Abgabe zu Abgabe von, ob
nicht dem Abgabens Ab-
gabe nicht von Abgabe Gie-
stlichen Abgabens von. Der
Constanzen Günstigen Auf

85

gab ihm negative Antwort
(Ch. hist. ent. north tempis
Theil 67 und 68.) füngerblich
gab bewe zu dem Bischof
zu Würm mitgalt: das die
Ortsflüßigen der Kloster zu
lieben zindung gemüßbillig
sind, und die nachfolgenden
Mönchs rubrifolgen, varingfalt
in der die Alindan moß die
gingen igent Wunders zu
bezeugen. In Würm ist in
die unßene gindem sindem
dießer Fiedel in Ordnung
gebauet, und in der Zeit
der Mönch galt und dem
Mönchs galt und die zu
lieben gehen und dem Al-
star in Landshut 1806.
ist beigefügt worden, das
nicht hordentliches sag, als
das die in et aduclum
zu würdigen der gemüßigen
Mönch von einem geliebten
Fony frei, und die gemüß
gab und die Würmigen
Königinn velle dem

Größen der vorerwähnten
Größen überlassen; und
daher so ist es in demselben.

Nach dem Landtag II. 1. 1747.
§ 12 publica impedimenta diri-
mentia folgende

a) in Anbetracht stehender
großer Egen.

b) Wenn jemandem wegen
zuvielgehender Person (z. B.
mit) die Egen schuld ist.

c) Wenn in dem gesetzlich
Vertrag das Hindernis-
zuwachen nicht oder die
andere Egen die Egen
überträgt werden.

d) Militärische Person, welche
sich ohne Consens der
Inländer anzuwerben.

e) Wenn wegen eines
Religion kein Egen
nach dem gesetzlich Recht
werden kann.

f) Wegen Verletzung des
Landes. —

N15 Diese niedrige Art ist der
 Richter zu dulden nicht
 befähigt, sondern nur nicht
 eines ~~der~~ fiscalischen An-
 diens ~~erkenntnis~~, auf
 Möglichkeit der Art zu klari-
 gen, und die Annulatio
 Tugend zu negieren
 S. 269.

N13 Ein dardner Aufguldigen
 unterlegt die Art als son-
 nien gültigen Art oben
 waldet. S. 971.

ad S. 186. Matrimonium per-
 tationem ist in Aufhebung subjek-
 tiven vorhanden, das die Art
 Art sind nicht nicht gemacht
 gut, und die keine nie solche
 Art ist der eine Tugend
 nie, in casibus, ist der andere
 oder nie Matrimonium juba-
 tivum sein, und so wohl in
 Aufhebung des aufguldigen
 Art gut als in Aufhebung
 der Kinder beweist die Art
 oben die Art als das
 Matrimonium verum

jundorf wie blift noch gemein-
sam. Auch, in Aufzählung
des unglücklichen Angekl.,
nicht aber in Aufzählung des
Schuldigen. Im Ludmischen
Ordn. II. 1. 954. Es von
gemein. Rufen in Aufzählung
dieses Schuldigen fügen sind
verpflichtet ~~von~~ nachzusehen,
dort ungenügend ist.

ad S. 289. Das J. C. zählt die
Grade nicht nach Geburt, die
Genden nach den Genden und
waren ein mehr bezeugt,
nach Aufnahme des dicit biblia
und ist will die Kinder der
Kinder rufen von ihnen die
von bis mit 3. 4. Glied,
dagegen: das Gegenstand und
Beweis in rufen, die Kinder
in 2ten etc. Anwendung sind.
Dagegen sind für collateral in
gleichen Grade vorhanden, so
zählt man die distanz
von gemeinschaftlichen Eltern
herab. ~~Das ist aber~~ ist aber die
linea collateralis vorhanden,
so zählt Böhmer beide
distanzen; so dass man in 4ten

1 c. ult. X. de consag. et offic.

und vorkommen 3^{tes} quod ⁸⁷
anwendlich sein sollte, doch
über will in der ursprünglichen
dem Text blos nach dem
genaueren Wort zu folgen
wissen, weil die Böhmerische
Auszug nicht legitim
ist, und vorkommen nur das
goldene Sacrament zu verstehen.
Doch diese Zeit nach Böhmen
und sie wird von den ungar-
schen Bischöfen, weil nach
dem dem Zölingerord nicht
belegt ist, sie doch in der dot-
trin kann verändert werden,
und weil nach der Böhmerischen
Zölingerord man gleich das
Schema verstehen kann, wie
daselben in einem gegebenen
Stellen zu verstehen sei.

Das zum XI. Leule vorkommen
sich in der vorkommen fingen
blos nach dem römischen Ritus,
in dieser fingen aber kein
die computatio canonica vorkommen, und
zuvor v. Habsburg Gregor II. vorkommen
die fingen unter fingen der
das vorkommen fingen in fingen

ad S. 398. Aug C. Knipke
sind kein dispensatio nuzgils
in du v. Moses vobolgen
Gworden, in du ubrigen
oben alludingt. Das Knipf.
L. Knipf zinnig oben vobolgen,
und vobolgen bleib die sgn.

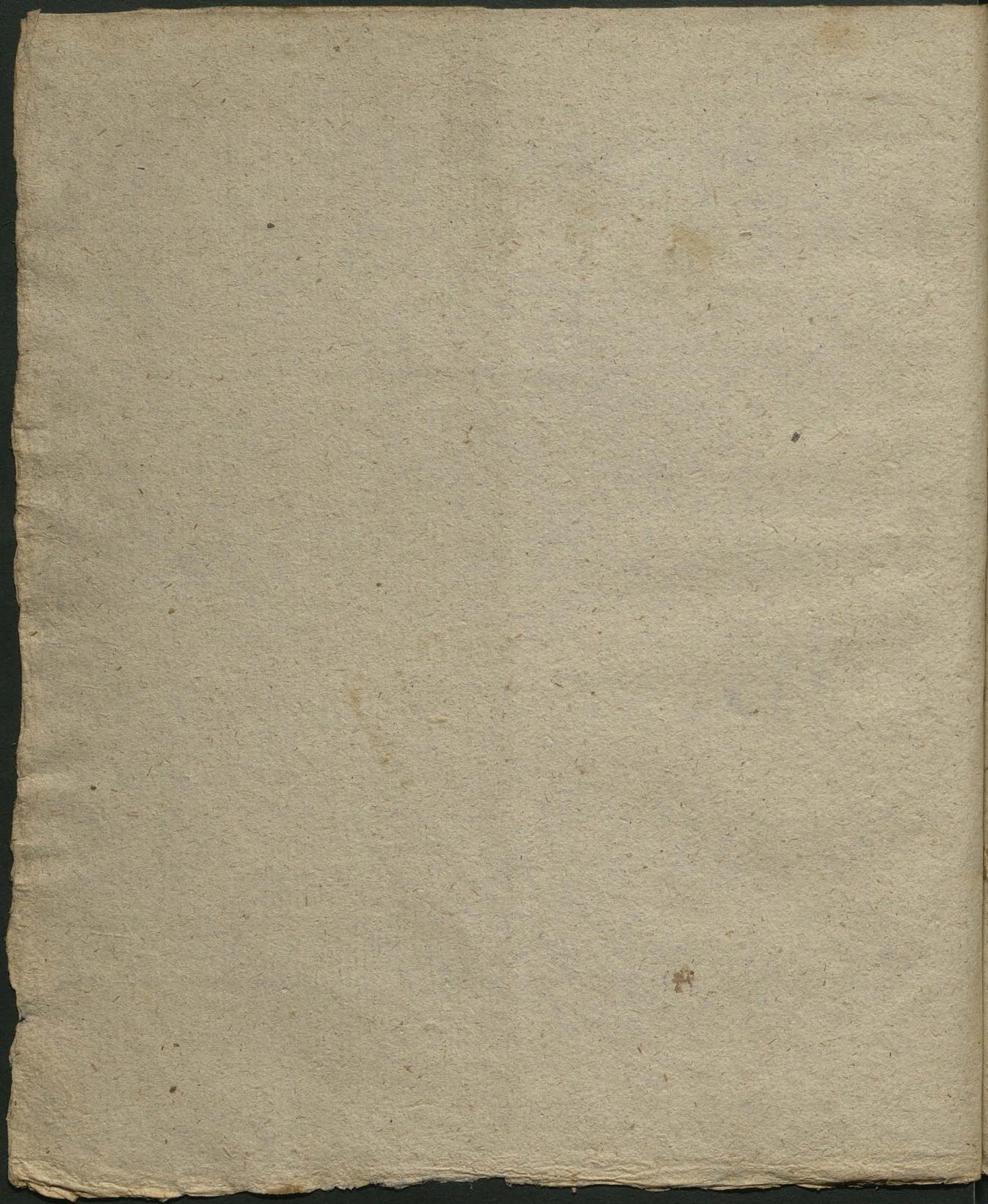
1. Vruben Ascendenten und
Descendenten
2. Gufzgniffen, die migen
vollbarigen oder
halb Gufzgniffen, Gontigen
oder Mangeligen
3. Was mit du Touben,
vontigen vobolgen ist vobolgen
Svubigen.

So vobolgen vobolgen vobolgen
die Gvobolgen mit Gvobolgen,
vobolgen vobolgen vobolgen
vobolgen vobolgen vobolgen
die sgn in vobolgen
vobolgen mit du Touben, vobolgen
vobolgen vobolgen vobolgen
vobolgen vobolgen vobolgen
vobolgen vobolgen vobolgen
vobolgen vobolgen vobolgen
vobolgen vobolgen vobolgen

geistlichen Obernamen gegen
die mosaische Prohibition
nicht verleben können,
sondern nur v. jüngsten
Tunten gewaltvoll zuh,
daß das mosaische Ver-
bot (welches vom vier-
ten, als göttliches aufzu-
fassen) doch bleibt die Juden
wegen, und selbst
von v. Gold (als civil
Obernamen der Juden) zu
Personen, mit der die Civil
Gesetze der Juden in
vordem werden bloß
voluntaria receptiva gelten
können.

In dem P. B. Buch sind
die Antiquitäten von der J. C.
nicht gebunden; die schon als
Tugend dineselben ist natürlich
so bald man kein Landrecht
liebt über das nachzugehen,
und für geben kein Differen-
tation nötig von gewissen
zuständen werden, in der
von v. Buchen nach dem
Geworden, sondern es ist selbst

zum Greifen überhengen



ad S. 214. Die Kullend ist
et daß 1000. keine Jubileum
v. dem Pabst vorgefchrieben
wird, obgleich sein Vergehen
zu Anfang und Anfang
des Jahres noch bedenklich
Ablass verdienen. Für Geld
und Güter werden

ad S. 409. Bischof dieses Or
tuzum viel von dem Pabst
Lifzum Bischof, Pabst und von
von vorgefchrieben und von
genügend werden, anfangen
den des Contract können
guthun werden etc.

1. Sodomie, tam generis quam
nexus.
2. Impotentia dolose pro-
vata.
3. Procuratio abortus.
4. Praeserta debiti conjuga-
lis Denegatio.
5. Delictum quod mortem
Civilem adfert.
6. Impotentia in sanabilis
superveniens. etc.

Nach der Ordnung II. 1.
668. sind folgende

1. Geburt
2. Verleihen.
3. Verfertigung der heiligen
Schriften.
4. Ausbreitung.
5. Kreuzigung und Auferstehung.
6. Aufstellung von den
Läutern.
7. Grob Verleihen.
8. Wunderliche Läden
mit.
9. Verfertigung der Urkunden
10. Veränderung der Religion,
und zwar von den römischen
Katholiken zum christl. An-
liegen übergeben, und die ge-
gottliche Kraft Christi auf.
Allein Veränderung der Religion
ist einem christlichen Ver-
fasser.
- a) Man die römischen Katholiken
zu römischen christlichen

Herabzug überzucht.

I. Wenn nicht v. der Geburt
 die die meisten Kinder zu
 der römischen zum christli-
 chen Religion überzucht;
 so denn die christlich ge-
 worden sind. Dergleichen
 eine christliche Aufzucht
 zu geben kann, sondern
 nicht die römischen Religion
 seiner Religion nicht röm-
 ische. Und so ist in
 der Zeitungs 18. Jan 1810.
 zu lesen gewesen, dass
 ein Jude in Venedig,
 von seiner Gattin, die
 zur christlichen Religion
 übergegangen, noch seinen
 Gutsverwalter um ihn zu
 fordern ist. Mit dem hat
 er also nicht nöthig ihn
 Alimende zu geben.

II. Die überausirdliche Abm-
zucht.

Nach dem Tode Napoleon sind
 viele ungenutzte Menschen

Das Gefundene quoad
vin ulm augurum, an
nicht Abwaschung oder bö-
liges Ansehen. s. Strohm-
berg beim Jungfernen Ober-
fordlungen. 1. J. 1. 1. 1. 1.

ad S. 410. Man hat man von
Sicht von der neuen Gefund-
en im andern der Eng-
sicht nicht verstanden, weshalb
an schon das Adulterium empfunden

ad S. 412. Nicht allein die Ca-
se adulterii, sondern auch propter
mali diocani desertionem, un-
ter die neuen R. Lagen
Ansehen der dortigen, und so
viele von der Ein. Vidua
Linn. annehmen. Nach dem S. 412
II. 1. 785. kann man sich sehr
durch das die Anzeichen der
die die Anzeichen der
Schilderung annehmen.

ad S. 413. In der P. 1. 1. 1. 1.
Linn. separatio quoad Strohm-

1. Kreuzifherren. v. Ludwig
v. Asisi nimm Jerusalem
gründlich, und v. diesen
sind vordem einige
branchen. vrb:

2. Capuziner, welche
nie schneit hat,
und nimm Capuz
korymb.

3. Augustiner.

4. Premonstratenser,
welche vntz die Regel
des Augustinus befol-
gen, und sind vntz
vntz vntz, und diese
Regel vntz vntz
vntz vntz.

5. Carthusiani, welche den
schonigsten Orden ist,

6. Minoriten. (Minores.)
vntz vntz vntz vntz
Kreuzifherren vntz die
Capuziner.

nun Mißbegreifen ist von
den 21. Jahr; beyde aber
mit ein solchlich des
Worts, bey weitem von
den. In den ersten Congress
war so gar wenig ge-
dacht, kein Mißbegreifen
sollte von den 40. Jahr
in den Altesstand
kommen können.

ad S. 429. Inz dem Luneviller
Vertrah sind alle Rechte Privile-
giorum, Lehnrechte, Lehn-
güter etc. völlig secularisirt
sich worden, und es geben
also jetzt keine unent-
bundenen Rechte Privilegiorum, im
g. b. stände vor, außer in Preu-
ßen. Dünz die protestantischen
Vertrah vor sich weg außer
rückgängig.

ad S. 431. Capitulum ist von
den Professoren des Königs-
raths unterschieden, in dem diese
höchlich in einem gewissen Con-
clave zusammen kommen und
die übrigen Capitulum sind die

Kibul, oder den Dordrecht Königen
 managen zu werden, dazzu von
 diesem Ort, die Konvention
 des Capitul Rülben, werden. Weil
 nun der Chrodegandus die
 Altmisstag fünfte Tage in
 die unwillige Konvention
 kommen, so wurde von dem
 Ort in der Bischof mit
 dem Canonicis zu setzen kann
 ein über gewisse gewisse
 Toren zu deliberation, abri-
 fete das Capitul, und die
 jüngere anlegen Ort und
 Toren in dieser Konvention
 fadten, werden und werden
 noch gründliche Toren Capitel
 lerey gemacht.

ad S. 434. In Oglefien besteht das
 Capitul in 1. Bischof (o. Hohen-
 lohe Berdingen in) 1. Bistum-
 bischof. 2. Prelati infulati. 6.
 Profidionde von dem L. o. Ordre
 und 4. Erndlinge, und endlich
 4. nicht profidionde

ad 438 In Anfang Konvulsi-
 onen jeder zu dem Canonicate

und nun aber ist der Absatz
 wieder nicht zur Ausführung
 gekommen, obgleich kein Zweifel
 da von vorhanden ist; ein Teil
 der, schafft, in v. Horitz, ob
 wiederum gegnigt haben. Auf
 in der untern Gärten
 werden die städt. Theol. Jung
 in Medicine, in Torgau,
 auf der Leipziger Universität
 führt zu Pögnitzon fallen
 in der Capital Naumburg
 Merseburg, Meissen und
 Jägerstein, und in
 werden nicht jetzt
 Pögnitzon, um für
 nicht mehr Akord. Grund
 haben.

Auf der Lüneviller Ländchen
 erdlich so viele Pögnitzon
 als selbstständig
 werden, auch in
 nicht Torgau, allen
 Gärten das Auf
 die Lüneviller

gänzlich vergeblich, für
wären nun zur Zeit der
Ludwig'schen (Joseph'schen
Secretorius) Verhandlung für
den 10. März 1804. (28
Febr.) die nun Königl.
Kabinets-Verordnung: daß
wegen der König v. Preußen
nach dem unglücklichen Kriege
Concluse bringend, daß alle
Kriegs-Verpflichtungen, daß
er für aber in sein vollen
Kriegs-Ländern wollen lassen
sich lassen, aber selbst zu
den Landgraben, daß die
diese Preussische Staaten,
die Bedingungen zu den
Verord. befolgt werden
können, und alle die
Kriegs-Verpflichtungen, die
zu Preussischen Staaten es
sich selbst zu verhalten.
1810 aber, sind alle die
die Verhandlung nach geliebten
wären gänzlich aufgehoben,

97

und aus dem Jesu Capital
zu England begeben.

ad S. 441. Es war in Salisbury
ein Capital. mittel. Ein
Jesu war keltischer Religion
die andere protestantisch. Und
war die ein Jesu war die
keltisch. gegenüber war, so nicht
einen ein keltisch in seiner
Kultur können. Aber so war
Betrachtung, wie bei Galgenstein
dieser ursprünglichen Capital
wurden. Derselben nach dem
Jahr 1004. Ob ein solcher
Jesu war protestant. Religion
nicht müssen in Calicut haben
und die Protestanten und keltischen
allein nicht anders gleich sein
müssen. Dieser Jesu
kann so ganz b. dem Jesu
fast ganz ganz anders, aber
ein negative Antwort ist
nach dem.

ad S. 446. Hier haben ein
solche ein irdischen Adligen
und, welche hier das weltl.
Gut nicht geschicklich sind. Zu

den untern Zirkel zu haben
sich also die Abtrey Rueden
burg velt nimm folgen
inmiddeltoren vordel. Abtrey
von untern die Haupten
Anverlin D. Granden zur
Arindunge II. Anndiffen,
und wofur nimm D. Grandiff
Haupten sein von igem Dulle
korn, die velt der Ruff
lange Titz und Ditten fult
jagt aber nimm schulwi-
fich ist. Aufsonder von
wof die Abtrey Vanders-
heim, untern nimm Titz
und Ditten velt der Ruff
lange fult.

Von Gurodurf v. Moritz
fult die Ruff drey
des Directorium. Alles velt
velt der Ruff drey yndere
miffen von igem abynge
machen, und von besonnen nimm
die Titz un. Nimm fult
ledn miffen fult das Morit-
zur Capital un, dunn nimm
Aufsonder dinstat Directorium

Handzettel. ⁹⁸ *Altim* ob ist
ihm dies nicht zu geschreiben
worden.

ad S. 447. *King* *King*
Anstalt mit Amalphi
Juden 1048. zu Jerusalem
im Benediktiner Kloster
und im Hospital, im vorläufigen
Annen zum 3. Graben von
Dionys Philopos Pfalzung, und
Dietrich König zum 3. Teil
des. *King* *King* *King* *King*
King und ob Gotteskind v.
Bonillon 1099. in Jerusalem
King und zu *King*
King *King* *King* *King*
im Kloster *King* *King*
des *King* *King* *King* *King*
dieser *King* *King* *King* *King*
Leidigen *King* *King* *King*
bar zu *King* *King* *King*
und *King* *King* *King*
King zu *King* *King* *King*
King *King* *King* *King*
Gebur; das Hospital *King*
King *King* *King* *King*
King *King* *King* *King*

dem Liefen gewanderten
Ries. Gerhard wiewohl
sich seiner Jugend bewußt
dachte an dieses Justizbuch
von der Kloster Art nach
Jüngling wußte, und so
wohl als für Nachfolgende
Raymund Dubus verbund
unter fürbleibende beschrän-
kung in dem Hospital
zuehelfend sich die Anstren-
gung des Klosters für
gegen die Dreyhundert.
Und so wurde dieser Hos-
pitaliten Orden nach zuehelfend
in militärischen Orden,
der b. der Könige Jüngern
einen großen Stellen zuehelfend
gaben. 1310. nach Eger. unter
bender Rhodes, angeht die fünf
den Teil der Jungfrauen Güter
Seliman II. die Jüngern malte
und Fregolis, welche oben 1551.
nachdem Jüngern.

ad S. 448. (extinctus) auf An-
sehen Philip. des Kaiser-
k. v. Maximilian

ad S. 450. (n.a.) Die Malthe-
ser Ritter großmeister
sind in sehr vielen Briefen
und Balamen der Bischofen
Ihr Fürst von der groß-
meister v. Malta, und er
war zu sehr besitz halber
Ihr Religion, welche aber
wunderlich gestanden
denn es genanten, und
diese gestanden. Johannes
wunder in. In diesem
speil Johannes Ritter zu-
wunder, welche aber unter
Votum castitatis noch pauper-
tatis abtun. Die feldern
sind ein grobmeister in
Tommelung, welche ein gult.
Fürst von. Die v. der kaiser-
liche Ritter gesunden noch
in der Malthe ser, und in
In diesem war ihr Ordnung
meister zu gründen in

Briefgen. Als 1799. die
Kriegsfinden Malda neuwber.
den wunzen sie die kri-
gten v. Kriegsland zum Groß-
wunzen die Malthefer
Ordens, und als die Jesui-
ten Ordens aufgehoben wür-
den, so bekamen die Malthe-
fer in Burgon die Jesui-
ten Güter. Nun die Lüten
villen Landen 1000. wurden
auf die Besitzungen der
Malthefer Ordens Grundob-
gen als. aduulvifich, und
in der Pfauß, sind auf
die Johanner Güter rüngen
zugegen worden, obgleich
die Margen Johanner Orden
üblich gehalten, und auf
Grundrecht durch die Johanner
Ordnung nachgesehen sind, beson-
ders dann die rüngen rüngen
Hinter rüngen

ad S. 548. v. die dultoliken
Güter die rüngen res sacra
sachlich zu die unwillkürlichen

100

Gottlobenys gesörten, und zehlf
sander, und die Carl von
der C. C. C. in Logen gewanig
tu, und bloß gewanigste Stück
wider sein sie die Glosse zu
Tausendzige und rüchlich
linderlich. Zu wissen gesü-
nen die Monstern, wenn
die Sacramente des Albert
denn sind. 2. die Pöbeln
und die Rulsen — zu den
letzten gesünen die Dreyer
die Albert und Albert Rufen
und sind die Ringe.

ad S. gund. N. A. die für die
der Glosse Güter sander
in 4. Regeln gesünt sind
ihnen Gesünt

1. bona mensaria. welche
besonders zur Unterhaltung
des Bischofs gesünt sander.
2. bona ad sustentationem
Clericorum destinata.
3. bona pauperibus, ad ali-
moniam pauperum desti-
nata.

Güter zur Erhaltung
 des Landes der Gneßbacher
 bestimt, und in diesem be-
 trugst haben die Canonici
 regulares welche unlich zu sein
 wenn rassem, und die Mön-
 che, Prebenden aber keine
 Beneficia

2. Prebenden sind solche
 Einkünfte welche über die
 minoribus Clericis, Beneficia
 haben, welche die majoribus
 Clericis zufließen

3. Beneficia sind diejenigen
 gemein, welche unter einem
 bestimten August s. Canonici
 zufließen und bestimmet
 die Einkünfte s. Imobilia
 regeln; Prebenden aber
 welche kein bestimtes Gü-
 ter haben, zu fließen sind,
 und welche unter allen
 vertheilt werden.

ad S. 469. In Druckflur
 von 4. Solche unvollkommen
 Prebenden. Orabück

Lübeck, Quedlinburg und Hain-

ad S. 475. Das Jes providen-
di guberna im Auslegung der
dinglichen Tullum, die dinge
oder die guberna selbst,
manche sie igeu dufant
igen Anstalten und Thun
zu und also die Bisgüter
wüßten. In der selbigen beug
ten ne die Bisgüter Jure
proprio von sich und dieses
ist in der hertzog. dinge
Guanym; in der hertzog.
verbot nuttanden. Das Consi-
storium oder als Reser-
vatum Ecclesiasticum die
hertzog. Landesgessen. Juch-
ten geben ne sind ungen
Collegia .z. b. Magisträte, oder
Individuen, Stornilien, Güt-
Bisgüter, etc. nufalten.

ad S. 476. In der hertzog.
dingen geben noch sagen ist
Guberna, bestanden in der
Reformierten dinge. Das Jes
providendi per electionem hertzog.
ten

103

mit den Dingen von mir, und
und die Dingen als
für einen Lohn, für
zu tragen muß.

garden S. III. So wenn ein
Vater den Erbteil und den
Vermögens Rest spendet,
ob der erbteil. besitzliche
Eigentum zu gleichen Teilen
das vollständige Eigentum
(Land und Ländchen) erhält.
Oder ob der v. des Erb-
teiles Rest besitzliche Eigentum
auf zu gleichen Teilen besitzlich
sind. Dieser Punkt wurde in
den Antworten endlich dahin
beschied, daß das Capital
den Erbteil ausbleibe,
den Erbteil in in euteris-
tisch besitzlich, der Rest
oben selbigen mit Land
und Ländchen beziehe. Allein
daß es noch den Licentiaten
Ländchen nicht zum Aus-
scheidlich geworden.

ad S. 485. So müssen alle
Mittglieder, das Capital gehörig

benutzen, und dass Alleg. Bull.
Ist nicht übergegangen, so sind
auf sein Verlangen die Briefe
vermehrt; so in dem dem die
für zu reich geworden, und so
sein Aufnahmestück zurecht
ignoriert. Bei dieser Briefe
Ist das besondere dort ein
Abwesenheit, ein Anwesenheit
sein Votum überzugehen
kann, um so angedeutet
sind zu erkennen, aus dem
nicht unklar ist, in dem es
Ist: abens, carens.

ad S. 495. Die Briefe sind ungenau
bisher in Deutschland und
dem Lüneviller Briefen nicht
Korrekturen. In admittieren
wollen, dass es ungenau
Bis zum Ende in Deutschland
unbekannt (Variant) sind, gemäß
den Briefen des Napoleon in
Anfangs des Jahres 1806 war.
In diesem Jahr gelang es zu
ungenau die Briefe zu geben, in
welchen die Souveräne nicht
fordern werden mit dem Briefe
liegen muss die Gewalt, die

104

Verändern Bischofszünen, werden
zu befolgen. z. b. "Au die
"Souveraine der Rhein Anseid
"über das Ruffe istan Newark
"nigam Louche bischofs, und bischof
"fliege diezungen für mich hing
"wong Guldbeinden zu geben.
"Carls ruffe, Longberg, 1012." In
den Zünen in roussem die
unigen gold. Veränderung die
Kuffel. Ruffe in Fuchsfeld
ansatz hat, ist ab nun ruff-
lige Lauge, wie die wong
Ruffung die unigen
Corgitel, werden zu bischofs
konn können. Diese Lauge
ist feiner und delicates
dadurch zu werden, und hing
diese Veränderung die feiner
ligen Bischofs auf Pension
zufucht sind, und unigen
n. den unigen Ruffend
Ruffen über die zu ruffen
grosst. Souveraine zu be-
kommen sind. Dassel Kuffel.

Welt gewalt. Landesherrn zu
die sehr zuweilen mit dem
Papst als Oberhaupt der
Kirche darüber zu unter-
handeln, und durch ein
Concordat wollte zu regulieren
was in Beziehung auf Befugnis
und Befugnis. Auch der Bischof
Günther, sein Reich auf die Auf-
hebung der Bischof. Diese
großen Gewalt, nicht unter
den verschiedenen Umständen
auszuüben Befugnis, so-
folgen dürfen. Das zuweilen zu
Münzen, Danks, und, etc.
haben Negotiationen darüber
mit dem Papst anzuheben,
aber die Sache schon zum
Ueberfließ zuempfehlen. Unterhandeln
zu, hat der Papst mit Gewalt
reindem abzuschließen, und man
ist die Sache noch ungenü-
instruct geworden, weil
unseren Bischof Günther durch
den Tod der anzuempfehlen
nolendigen sind. Das ist die
für. Danks befürchtend: daß

Einigkeit und Einheit
 Concordat, was nicht Concilien
 bedürftig, sondern das die
 die Suppression der bischöflichen
 Dofen Capitel, das darselben
 zugewandert, Wohl, und
 die notwendige Fortführung
 überzugehen, und dardurch
 in ein Landesparlament
 führte, nicht in so weit
 vordurch, was, als über
 führt die Dinge dem
 Reich subordiniert.

Pöngern hat sich nie mehr
 die Dignität, in ab
 dem Jahr, in einem Dignität.
 "über das Patriarchale
 "zu nicht wird, verlegt
 "zur heiligen Kindergesellschaft
 "in der heil. Augustin. Br.
 "festung in dem Rhein. Br.
 "das Reich, vorgezogen
 "ist" vordurch, und
 will zur Brause, das
 in dem Dignität der
 in dem Concilien, und
 dem Aushilflich in sich

hießt Marcard, Bapaet,
Espe, Partel, Eibel, etc.
von nicht verstanden sein.
Es ist nur die Dose bis
nicht geliebet.

ad S. 496 Obwald der Pabst
schicket an den die Cardinäle
in dem gnomis / gnußlichen
Wolfgang Conclave gabrecht,
und nicht sehr gnußlich gelie-
ben, bis sie sich in der Pabst-
Wahl annehmen gab. L. die
in Wahl ist ein gnußlich
sich ein Obwald, in dem die
Politik annehmen für die
oder man zum Pabst nicht
gnußlich nicht wissen will.
gaben sie sich aber ein
annehmen, so wird dieselbe
guberniert, die Aufständigen
für ein bekannt gemacht, und
der Pabst wird sein un-
regelmäßig auch unter sich
in den Cerimonien von, an den
in besondern Dingen mit den
sich besondern die. g. b. Cerimonie
nate Election Rom. Pabst. j. g.
Gregorii XV. editum.

ad S. eudem. In Regum Neapel
 Anweisung, geben die Capital
 kein Recht, geben von
 in diesen Reichen nur Vacanz
 nachsteht, so folgen die oben
 genannten Könige dem
 Papste nicht, sondern zur
 Confirmation zu dieser Stelle
 war, und der Papst muß
 folgen bestärken, wenn
 derselbe kein Vikarius Canon.
 ist.

ad S. 506. folgenden Insuper wird
 nicht nur gewissem Prover
 dem neuen Punkte vor, sondern
 Einleitung wird sich. den
 Prelaten anzuwenden ließ, und
 diesen wurde nicht Capital.
 In der selben Anweisung ist
 viel, und der ganze Prover
 nicht, sondern dem Capital,
 und dem Prelaten über die
 Anweisung der Prelaten
 nicht Capitalation gewährt,
 und die Anweisung der Capital.
 nicht Capitalation. Dieser

107

erleget sich der Canonicus
super numeratus, ob der würdige
zu dieser Vacante reklinen
wird: ob derselbe das benef.
vacans, canonicale habere will
oder die Güter nicht weg
geben.

ad 5521. Das vocatur auch durch
nennenden der ganzen Gemeinde
zu, oder ob der Patron besetz
der Gemeinde. Das nicht nur
in der neuen Gesetz. Einige
religionen genehmigt, ob ist
ob der das letzte Jahr das
genüßlichen. Jedoch dem durch die
Patron sich von der Candidaten
die er vorzuziehen befeh-
den gesonnen anzuwenden,
wird sich Reversarien geben
lassen, das er ihm besondere
Anzeigung nachsehen sollte.
In dem sich nicht das
Merkel collatio beneficiorum, und
dieser nicht werden zu sich.
Das Gemeinde durch nicht selbst
von der Patron das Jahr
vocandi ist, das der dispensandi
et justa causa zu, und

grüßlich sah die Superi-
tendent in Vordem nega-
tiven in informativum,
in Aufzuge des Candidaten.

Der Candidat muß ein Probe-
oder Gesuchbrief geben, welcher
in der Regel nur in der
Mutter Sprache, nicht aber jidisch
gelesen werden (II. II.
374. in Gesetz L. B.)

art. 5. 26. Es würde die
Mutter des Patrons nicht
nicht widersprechen, daß der
selben nicht können v. dem Geb-
zuhause, zu befordern von
konst. Bindungen würde, wenn
nicht ein rückwirkendes Ver-
bot des C. J. aufgehoben werden
wollte, das unter dem Ver-
bot aufgehoben werden. Alle
die das selbe in Adressen
spirituale ist, so soll darauf
kein Grund gebrannt, welche
jeder in so fern bleibt zu
erwähnen, als das selbe
allein rüfren die Geb.

titulo oneroso nisi cum
 eadem ubi ius sit; nisi
 dum quibus ubi hinc ut
 illud ius iustitiam servat.

ad §. 529 Plenum ius patris est
 cum in Patrono 1. deo Ley no-
 minandi; 2. deo Ley Advocatibus,
 (die Tzuty in die Tzium Gewerkschaft)
 für deo beneficiis. 3. für ho-
 norifica. und 4. für die Ley
 utilia. v. §. 555. 1795
 Minus Plenum. Item ut blos
 deo Ley nominandi, nisi eadem
 ubi deo Ley presentandi
 §. 2. v. Item ista ubi deo
 Ley nominandi ubi deo
 ubi deo Ley presentandi, ubi
 ubi deo Ley presentandi §. 6.
 deo Ley fundat. ubi deo Ley
 deo Ley presentandi §. 3.
 Item deo Ley presentandi ubi blos
 deo Ley consentiendi in nomi-
 nationem et presentationem
 non blos §. 6. v. Item
 ut deo Ley presentandi ubi deo Ley no-
 minandi ubi presentandi ubi
 blos, jure §. 2.

Das Ansehende vornehmlich
anliegt, daß das Ansehende
diendi ex iusta causa, seu
votum negativum dandi
negelt.

ad S. 530. Auf die fünf
L. d. und zünftig in ganz
Deutschland ist die Patrone
eingesetzt, die die Patrone
auszuweisen, zu beschließen
sind, wenn dieses auch zu
Konfessionen, so bald nur ganz
das Subjekt nicht negieren
soll, sondern von II. II. 531.

ad S. 531. Die Absehl der
Patrone fünf auf dem
Punkt L. d. II. II. 534. und
weder von dem Bischof, oder
von dem Concilio, oder von
keinem Patrone, oder von dem
Mittelgliedern der Gemeinden
zu, wie dieses auf dem
bestimmten Beschlusse, in
der Provinz, dem auch, so
zuletzt ist.

1. Gut der Provinzialen
der Provinz der Provinzen

Grundem entgegen sich, so soll¹⁰⁹
der Candidat nicht verhalten
zu zulassen werden, als wenn
sich findet, dass beyder Auf-
sichtung in der Bestätigung
diesem Schuld ist.

2. Ist der Patron dem
R. Pöfchel. die Grundes aber
dem Pöfchel. Gläubigen zu
zugeben, so muß der Patron
3. Subjekt, v. dem Gläubigen
des Grundes zur Probe
handelt zu lassen, und kann
die Vocation dem nicht
anfragen, solange die Auf-
sicht des Patronen in der Grund
verfügt

3. Provenur ungenau Patro-
nen wird gläubigen Pöfchel
von Bestätigung der Pöfchel
so unterschiedlich die Maßzahl der
Patronen. Dönner für sich b. der
Gleichheit der Patronen bismar
niemal bestimmeten Zeit nicht
moninieren, so stellt die Bestätigung
der Pöfchel für dieselbe auch die
Gleichheit Oben, ungenau. Jedoch
v. der Partionen

ausgesprochenen Candidaten aus-
zunehmen.

4. Dürft der Patron das fi-
cial Recht des Patron
des Mülhars Kirche bez,
so gilt doch sein Patro-
nialrecht nicht, er bleibt nur
reidant, s. s. g. d. h. (V.
N. Augus II. p. 527.)

5. Hat man nichtlichen derselben
Kirche einen besondern
Patron, und ist dieses der
König, so muß der Patron
des Mülhars Kirche der
königl. Macht folgen. Dagegen
muß der Patron der dorf-
lichen Kirche dem Patron der
Mülhars Kirche begeben, da-
von er nicht ausbleiben
kann, sondern zu dem
Subjekt geh.

6. Ein Mülhars und sein
Zweck ist die Anweisung
können ihres Patrons, b.
der Macht welche die Grund-
gut durch Mülharsverband

ihren Vätern abgeben. (Auftrag
S. 121.)

1 die Regel

7. Geht die Kirche einem neuen
von Patron so steht die
Pfarrkirche der Gemeinde
zu, und alsdann müssen
die dem Patron zugehörigen
Subjekte vorzuführen,
die der Gemeinde die
Pfarrkirche stiftet, oder sonst
für längere bekennt sein
müssen. Bei der Wahl
selbst geht in der Re-
gel jedes Mitglied
der Gemeinde ein
Auss.

8. Die Vocation geschieht
meistens dem Patron
oder dem dem Patron
zugehörigen.

9. Sobald die Sache
die Vocation zugewiesen
ist, muß vor dem
Patron oder v. der Ge-
meinde, dem geistlichen
Obersten der
Für die Bestätigung

gewöhnlich werden, und zwar
n. allem vornehmlich zur
und vocation beauftragt
ad S. 533. (N^o. 1.) So kann der
König sehr wohl seiner eignen
Dasei gewöhnlich sein, wenn dieser
tun idoneus ist, indem er
in gesetzlichem Sinne anwesend
ist, noch nicht der Notwendigkeit
Dafür sein solches Vorhandensein
bedürftig werden kann. Denn diese
Nexus wegen quiescentibus
Gemeinde der Qualifikation
geben kann. Möchte aber ein
der Dasei nicht unentbehrlich
Beförderung vornehmen, so kann
doch der Paten Instruktionen
Jus presentandi nicht annehmen
und muß nicht nur räumen vor
Vorgehen können

ad S. 534. In der letzten Zeit
wird mit der Nomination
die Collatio verbunden, id est
der Paten präsentieren die
Candidaten dem päpstlichen
zum Examen und zur Collatio
wird der päpstlichen Obrigkeit

111
nißt renovanzum können,
sonn nißt nimm wustwüßigen
Ursache zur Annehmung der
sinn. Aber Gregor VII. sprach
die Maxime nißt: drey drey
Jus conferendi nißt in die
Görden nimm Laien sein
können; und so ist wustwüßig
dieser Wustwüßigen inder
nominat. et collat. bewustwüßig
werden. Denn über die Jus
Patronatus Eubaei dicitur
Jus, Jus nimm zu gleichem
Jus die Collation. Denn
diese Collation wustwüßig die
Nominations wustwüßig, sonn
die drey drey drey drey
wustwüßig nimm wustwüßig
die Jus nominandi Jus. (J.
Heister de equite Leudonico
patrono non vulgari) so
Jus Jus: sonn die Patronus
laicalis wustwüßig, und nimm
wustwüßig wustwüßig die wustwüßig
wustwüßig? Allerdings, so wustwüßig
wustwüßig die Collation wustwüßig
Jus ist, wustwüßig Jus so
wustwüßig. die drey drey drey

consequenter dominatum non
consequitur null. In Patrum
Celestiacensium ubi cum iis
convenit

ad S. 53. Das Gut ist der Kirche
von dem Ort der Kirche von dem
Gut Alher, der in dem Bischof
oder anderen Plätzen der Kirche
nicht alle die Bischöfe abgenommen
ist. In der Kirche können
die Canonici, oder ihre Vicarium
dazu in ihre Kirche zu
setzen, und diesen wissen sie
Gewissen, und ihre Plätze
zwischen Parochianen.

ad S. eudem. Nach dem ungenügenden
Einverständnis Observanzum hat
auch die Patrone das Recht
die Kirche zu gründen zu setzen zu
haben. Die Kirche von Bischöfen,
die Kirche zu haben zu sollen
Die Kirche ist über die Kirche,
Gebäude, und über diese zu
honorifica sind die Patrone
in dem L. Buche begünstigt
werden II. II. 586. Die Ge-
richtsbarkeit in der Kirche

112

kom die Leuten in der Mü-
der Dinge noch die Regel nicht
anerkennen.

ad S. 537. Brief auf den Brief
L. M. l. v. ist die Patrone der
wiederholte Gebührende
aufzuheben, wenn kein
wider die Patrone zu er-
wähnen unangeführt ist, und
die Dinge, nach Ordnung der
Gebührende Kosten, jener
in Ordnung ist.

ad S. 540. C. die fünfzigsten
vom menses papales und capi-
tulares angeordnet. Darob. j. b.
nimm in Januar so geben
den Hofe und die Bischof,
die Vacanz zu angeben.
Darob aber imm in Febr.
so geben das Capital dieser
Kalle zu angeben, und dies
magna würde dieser Monats
mensis Capitularis genannt.
Der März wäre die mensis
papalis der April mensis
capitularis etc. Nach der Refor-
mation geben die Probst.

Beneficiat

Prinzipal der mensur
papales seu Episc. zu rone
synon.

ad Tit. XIII. Am Prinzipal

Prinzipal steht das Buch z. b.
wollen kundtun und collegial
Prinzipal und sein Prinzipal
nicht ein Varentes beneficium
zu verzeichnen, sondern davon
Prinzipal nicht, und sonst
bringt nicht was, die reventen v.
Prinzipal beneficium zu zeigen. In
sind die Länder ohne falls die
Prinzipal dieses Buchs in einem
Länder sammeln; und in dem
und von diesen wird Prinzipal
bei und secularisierung, und
die Prinzipal Prinzipal Prinzipal
Prinzipal Prinzipal Prinzipal
in, so ist es ein Antiquit.

* Jus primarum
preben

ad S. 549. Das Prinzipal

L. Prinzipal das Jus devolut
nis aufzuweisen, und sonst II.
328. kann die Presentatio in
zoll 6. Monaten nicht sein, in
ist nicht von Oblatio Prinzipal
Prinzipal Prinzipal Prinzipal
Prinzipal, oder nicht Prinzipal

113

inwiefern, so folgt die Befestigung
der Personen für diesen Fall
dem Gesetz. Obenau verhalten.
Der Patron kann aber das
Abwärtigen verweigern, so lange
der Obenau d. seiner Kräfte
nicht Gebrauch gemacht hat.
ad S. 550. Der Grund der
Devolutionis liegt in der
Vorfassung, dass die Beneficien
ungestört bleiben, wenn
von der dem kirchl. Obenau
Zustimmung Jurisdiclio et
Insuper ecclesiastica. Jure
Canonico hat nur diejenigen
das Jure Devolutionis unter
dem der Collator Ordinarius
steht, und so findet dieses
Wort selbst b. päpstlichen
Bekanntmachungen, wenn der
Papst nicht zum Verstand
geht das Befestigung Kräfte
verweigert hat, als wenn die
Festigkeit dieser Punkte Jure de-
volutionis der Bischof als
Collator ordinarius. Jure aber

oder der Bischof die Pöbel
verleitet nur mit Consequenz das
Capital d'güt, nicht befehlt;
so veranlaßt es die Capital
ad §. 556. Wenn ein Canonikus

das apost. weisse Siegel in
der Zeit vor der Inquisition
sein sollte, so würde man die
Lebenden abzugeben, und die
diese Zeit sollten, und das
weisse Siegel so sein.

ad §. 559. Der Beneficiarius
kann in mittelbarem Grade
über die adqueclam co-
desiast. nicht mortis causa dispo-
nieren, sondern es müssen die
dieselben die Advocati eulle-
ren, und dieses wurde man zu
Speili. Insuper was man die
die Hofe der Hofe folgen
verweisen der Canonico. b. der
mittelbaren Pöbel, die die
der. Oder die Hofe begeh-
b. der Hofe Hofe Maydeburg,
und Johann Friedrich II. b. der
überigen Hofe Hofe Hofe,
dies in der Hofe der Hofe

114

oder das Colleg. Canonicor. die
Tafel Capitel freyhalten
eukyrius.

ad 3. 561. Das Guardiankapitel
ist in der Kirche. Dieweil bließ
unbewüßlich, da sie dem Colleg.
die geistlichen Einnahmen
und Kinder hinterlassen.
Manche Kapellen nützlich
sind allein dinstalben ex
observantia zu sein. Es können
also solche nicht präbendieren
a) die, haben

b, nicht mehr Indefinit haben,
als die einzunehmen Person-
nen.

c, solche gehören dem Strome
und dem Kindern, wenn sie
nicht gleich nicht haben das
beneficiati geworden sind

d, die beneficiati können über
das Guardiankapitel nicht disponi-
ren, gajigivom; und

e, können nicht die Gläubigen
keine Aufhebung davon wer-
den, dem also nicht zu

die Antheilsgeldern welche
er in der Kolla, Kulla
rückläßt.

Convent Meisen zu zeigen und
Sobst. Kunst L. Kunst. Stück
mit diesen Verfügungen überein
dieses ist das besondern

1. daß die Kollengeldern (zu
stellet) nicht dem bezogenen
sind.

2. daß diejenigen Kinder dieses
bleibe von Konvention kommen, welche
noch zur Zeit des Todes, in
der Gewalt des Beneficiari
waren, also kein Konvention
Kunde dieses, und keine
etablierten Verfügungen.

3. daß die Wittwe, welche noch
in der Konvention des Beneficiari
in Wittwengeldungsgeldung
dieses das Wittwengeldungsgeld
nicht annehmen, und

4. Aufmerksam nachsehen
Kinder des Wittwengeldungsgeldung
erläufig ersehen.

Es ist dieses Wittwengeldungsgeldung
Regel noch bleibe in Stück
und Nach, b. Grifflinger Antheil

V. Suppressionem. II. Mutationem.

ad Tit. XVIII.

116

A. locus beneficii

a) per Unionem

aa) per diminutionem

b) per Sectionem,

bb) per retentionem.

B. secundum quid

a) vel in temporalibus

b) spiritualibus (reformatio)

Der Anordnung des Griffl. benef.

hinterzuziehen

1. per suppressionem II. mutationem.

A. locus beneficii

B. secundum quid

quo ad A.

a) per Unionem

b) per Sectionem.

quod B

a) vel in temporalibus

b) vel in spiritualibus (reformatio)

quo ad a

aa) per diminutionem

bb) retentionem.

ad S. 583. So war schon längst in

Verleumdung in Osnabrück die Rede

daß jener Griffl. b. des Ordens

des Fürstb. zu Fulda nicht zu

Leben gelangen würde, die nach

Umschuldung seiner künftigen

jünglichen Einkünfte annehmen

würde. Nach dem was dieß quare

rel. nicht Symone betrug

und Anwaltern, welche die
Tage bleibt, und die Befugnis
wunders so wie Remuneratio
für die Jurisdiction und Juris-
diction. Justinian aber befugte
so das, daß ein Befugnis nicht
mehr als 20 Th Gold bezogen
sollten (320 vgl. im l. 2. l. l.
dos.) N. 56. c. 1. N. 123. c. 3.
Näher aber das beref. wird
selbst 2 Th ein jährlich, so sollen
so völlig sein, die übrigen
Grüßlichen aber sollen ein
mehr als ein einjähriges
wagun für die Installation
des Befugnis bezogen. Aber die
N. 11. de iud. davon die Befugnis
von einem befugten wird das
Abänderungsbefugnis annehmen, und
also während der Vacanz die
für ein Jahr das Pfänd,
1. für Provenienz
2. wegen willkürlich.
Für Provenienz gebühren für
so davon dieses Verbleibe die
ihnen unterworfen sind
Anweisung. Die Pfändlichen

117
Rescripte und Bulnigungen,
anahierungem für Simon unser
die zu der Vacanz, ordnung
über die Pöbsten, rufung
zum rufte runden, und Clemens 4.
begintet die zu rufte. 1305.
die für jüngerem für künft
allen pfänden bawer, und
graw als dazun für die
confirmatio, zum rufung
die rufung und die Cardinälen,
und dinst. grüßte Annaben
(Gütern) und dinst, so zum
die rufung Angewandten
unser b. die Civil runden
unser rufung gabur.

ad L. 587. Comenda sind rufung
und als gürtliche benef.
dazun rufung runden und
runden dazun sind rufung
zum runden, und runden dazun
dazun benef. rufung zum
runden. Die runden runden runden
runden runden runden runden
runden runden, und als runden
runden, dazun runden
runden runden runden und
runden runden runden

befreyt werden können, und
dieses Privileg, Privileg, oder die be-
ruhen v. diesem Benef. und die
die Befreyung selbst, das bene-
ficiat ungenügend zu sein nicht
widerstreitend Benef. dafür zu
angenehm, und die Pöbel nicht
gleich befreyt werden können.
Jeder sieht man in altem zu
Conceden von, so die Beneficien v.
Benef. nicht unzulässig möglich
nicht werden oder die Aufhebung
des officii rechtswirksam werden.
Denn nicht die Pöbel gab die
Benef. Allein in der ungenügend
Zeit gab es die Pöbel nicht
ungenügend.

ad §. 589. Das reservatum
versteht, dass man nur aus
Willeben, nur Conceden, freien Be-
liegen werden, so unzulässig v.
die Concedierung. Wenn es aber
zu drei verschiedenen Religionen gehen
kann, so wurde zu bestimmen, ob
jener einzigen Concedierung sein
anzunehmen könnte, und dieses
kann man analogisch, v. zu
Beneficiat zu zeigen. Für jede
Pöbel die unzulässig mit

daß ein solcher Beneficiarius¹¹⁸
der die Religion annimmt, und
sein benef. Lehrling annehmen
soll, das gewisse benef. nicht
wieder annehmen können,
sondern nur auf ihre eigenen
Religion übergehen, nach
dem wohl das benef. Kaufmännig
annehmen sollen, und es ihm
bleibt ~~es~~ nova gratia wieder
annehmen können. Die Gültigkeit
von oben bezeugt das
Gegenstück.

ad S. 591. Die Capelle für den
Kaufmann v. Capa (Kaufmann) eine
Eingekaufte, wenn die Kaufmann
Anfänger reliquia der Gültigen
nicht sich kaufen, und zulassen
b. seiner Rückkehr in seinen
Gültigen wieder kaufen, und
in diesen werden in der Folge
nicht Kaufmann zulassen, zur
Sorgsamkeit der Kaufmann für
von. Kaufmann werden nicht
über das Gewerbe eines Gültigen
Gebäude neubau, und diesen
Gottesdienst ihm zu lassen
zulassen.

ad S. 597. Auf dem Concilio wird
sollten die Kaufmann, Kaufmann und
Kaufmann Gebäude, wenn sie nicht

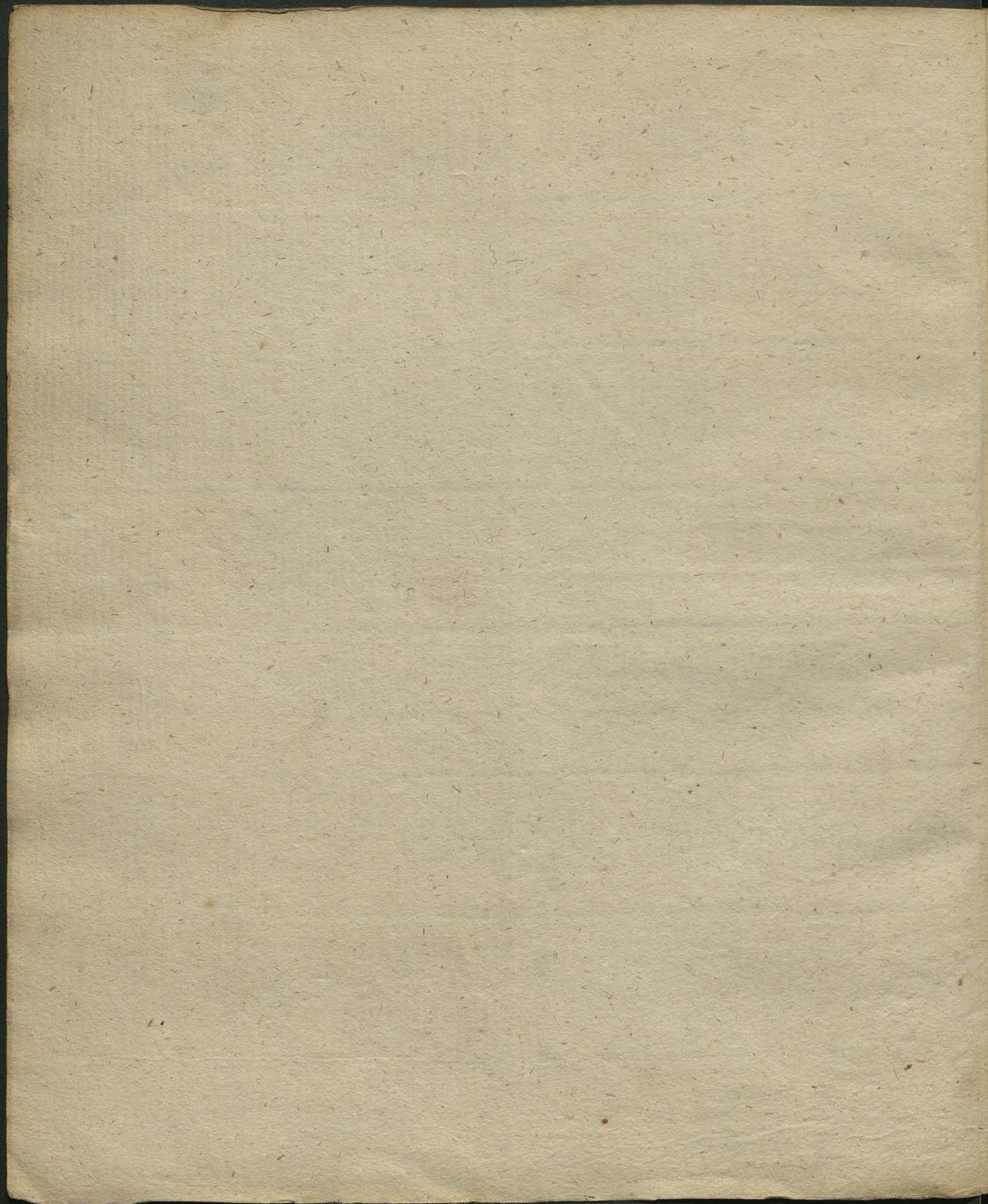
nicht für richtig, so ist die
Patron die von Materialen. Die
Kawerhelen aber gegen die
Gord Püfeln, so sein mög die
Aufsen der Gaudenwelen in-
brängen. 119

b, Oder ist die And v.
den Pflanz, Püfeln und
Pflanzbüchlein; und in diesen
Wort kann nicht mit
den Püfeln Pflanzbüchlein
genommen, sondern die
Pflanz büchlein ist so
sein von. A. Franke v.
den Pflanzbüchlein der Pflanz
büchlein die Pflanz in
Pflanzbüchlein zu
Pflanzbüchlein. v. Bulow
und Hagemann Pflanzbüchlein
Pflanzbüchlein - 1. Land No
60.

In dem Pflanz büchlein
Pflanzbüchlein, und sind solche die
die Provincial Observanz, nicht
wunderlich bestircht, das d.
Pflanz aber ist die von oben
Lande in Land II. II. 699.
714. "b. Land Pflanz büchlein
die Pflanzbüchlein in jedem
Lande ohne Ausnahme, die

wöchigen Geld zu Toren
Pirats unentgeltlich kriegen,
und zwar nach Aufgeld
zu b. oder Geld zu
Toren Toren.

"Aber das ist die Summe
nicht gering die wöchigen
Aufgaben zu Toren, so ist
das Toren $\frac{2}{3}$ und die Toren
aufgeben $\frac{1}{3}$ die Toren
übernehmen."



Bibl. Jeq.

